

forum: universitätsarchiv Heft 1

Andreas Freitäger (Hg.)

"1933"



universitätsarchiv köln: 2010

ISSN: 1869-9294

**„1933“ – Hochschularchive und die
Erforschung des Nationalsozialismus**

**Beiträge des Kolloquiums aus Anlass
des 40jährigen Bestehens des
Universitätsarchivs Köln am**

8. April 2008

Herausgegeben von Andreas Freitag

Impressum:

Universität zu Köln
– Universitätsarchiv –
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln
Herausgeber: Dr. Andreas Freitäger

ISSN: 1869-9294

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis – 5

Andreas Freitäger: „1933“ – eine Einführung – 7

Max Plaßmann: Spartenübergreifende Überlieferungsbildung am Beispiel der Medizinischen Akademie Düsseldorf im Nationalsozialismus – 14

Thomas P. Becker: Mut zur Lücke. Die Erforschung des Nationalsozialismus an Universitäten bei Überlieferungslücken am Beispiel der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – 43

Barbara Hoen: Im Widerstreit der Interessen. Möglichkeiten und Grenzen des Zugangs zu Archivgut – 57

Christiane Hoffrath: Der Bücherraub der Nationalsozialisten. Strukturen der NS-Provenienzforschung – 75

Franz Rudolf Menne: Das „Akademische Auskunftsamt für Studien- und Berufsfragen“ an der Universität Köln von 1923 bis zur Gleichschaltung 1938 – 87

Andreas Freitäger: Gleichschaltung durch das Disziplinarrecht: Universitätsrat und Disziplinargericht 1928-1936 – 109

Andreas Freitäger: Innenansichten aus der Emigration. Der Nachlaß von Hans Ludwig Hamburger – 137

Andreas Freitäger: Zwangsarbeit an der Universität Köln – 151

Die Autoren – 167

„1933“ – eine Einführung

Von Andreas Freitäger

Das Jahr 2008 war einigermaßen gefüllt mit historischen Gedenktagen unterschiedlicher Art. Im Blickpunkt der weiteren Öffentlichkeit standen die Ereignisse des Jahres 1968, denen die Fachgruppe 8 (Hochschularchive und Archive wissenschaftlicher Einrichtungen) im VdA* ihre Frühjahrsagung im Universitätsarchiv Münster widmete.

Dagegen hat das Universitätsarchiv Köln mit dem 75. Jahrestag des Rücktritts von Rektor, Senat und Dekanen der Universität Köln am 8. April 1933 ein trauriges Kapitel deutscher und Kölner Hochschulgeschichte als Aufhänger für eine Tagung aus Anlass seines 40jährigen Bestehens gewählt: Köln war die erste deutsche Hochschule, die mit diesem Schritt den kurz zuvor an die politische Macht in Deutschland gelangten Nationalsozialisten den Weg für die Gleichschaltung freimachte. Am 17. Mai 1933 – eine Woche nach ähnlichen Veranstaltungen etwa in Bonn – brannten in Köln vor der Universität in der Claudiusstrasse die Scheiterhaufen, in die man die Bücher der von den Nazis verfeimten Autoren warf; die Fachhochschule Köln hat in Kooperation mit der Universität daran erinnert. Der Kölner Kunsthistoriker Eugen Lütgen lieh in Bonn der dortigen Bücherverbrennung seine Stimme; sein (Rest-) Nachlass, den wir seit einigen Jahren hier verwahren, geht darauf nicht ein: er lässt nur den Kunsthistoriker der mittelalterlichen Skulptur erkennen.

Die Universität Köln im NS – ein Forschungsrückblick

Im Jahre 2008 jährte sich nicht allein die sogenannte „Machtergreifung“. Vor 20 Jahren, im Jahr der 600-Jahr-Feier der Universität 1988, erschien mit der Untersuchung von Frank Golczewski über „Kölner Universitätslehrer und der Nationalsozialismus“ die erste größere ar-

* Verband deutscher Archivarinnen und Archivare - VdA

chivalisch fundierte Untersuchung über die Universität Köln im „Dritten Reich“. ¹ Eine erste Initiative zur historischen Aufarbeitung kam aus studentischen Kreisen; Golczewski hatte zuvor einen Beitrag über die Gleichschaltung der Universität vorgelegt, der sich mit der Kölner Bücherbrennung am 17. Mai 1933 befasste. ²

Von Michael Wortmann stammt die Untersuchung über den Kölner Nationalsozialistische Deutschen Studentenbund. ³ Während diese beiden Aufsätze in der breiteren Öffentlichkeit wenig rezipiert wurden – die Zeitschrift „Geschichte in Köln“ war noch studentisches Projekt am Historischen Seminar –, lassen die Akten des damaligen Sprechers der Senatskommission für die Geschichte der Universität zu Köln erkennen, welchen Wirbel 1988, 55 Jahre nach den Ereignissen von 1933, das Erscheinen des Buches von Frank Golczewski noch machte: Die Veröffentlichung war ein mutiger Schritt, da Betroffene noch lebten. Leider verließ die Universität nach diesem Schritt für lange Zeit der Mut, ihre Geschichte zur Zeit des Dritten Reiches aufzuarbeiten:

Die Darstellung von Bernd Heimbüchel im zweiten Band der „Kölner Universitätsgeschichte“ ⁴ blieb in der Darstellung der nationalsozialistischen Zeit quellenmäßig hinter dem zurück, was damals bereits möglich gewesen wäre. Erst mit der Feierstunde anlässlich des 60. Jahrestags der Wiedereröffnung der Universität wurde der Knoten zerschla-

¹ **Frank Golczewski:** Kölner Universitätslehrer und der Nationalsozialismus. Personengeschichtliche Ansätze (Studien zur Geschichte der Universität zu Köln; 8). Köln/Wien 1988.

² **Frank Golczewski:** Die „Gleichschaltung“ der Universität Köln im Frühjahr 1933 In: Leo Haupts und Georg Mölich (Hg.): Aspekte der nationalsozialistischen Herrschaft in Köln und im Rheinland. Beiträge und Quellen (Geschichte in Köln, Sonderheft III). Köln 1983, S. 49–72.

³ **Michael Wortmann:** Der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund an der Universität Köln (1927–1933). In: Geschichte in Köln 8 (1980), S. 101–118.

⁴ **Bernd Heimbüchel:** Die neue Universität. Selbstverständnis, Idee und Verwirklichung. In: Kölner Universitätsgeschichte, Band II. Hrsg. von der Senatskommission für die Geschichte der Universität zu Köln. Köln, Wien 1988, S. 101–692.

gen, als der Rektor in einer Erklärung für die Universität die zwischen 1933 und 1945 entzogenen akademischen Grade wiederherstellte und die Erforschung auch der Kölner Universitätsgeschichte im Dritten Reich als notwendigen Akt verkündete. Die akademische Feier und die sie begleitende Publikation⁵ waren das Ergebnis eines forschungsorientierten Hauptseminars, das in Kooperation zwischen Historischem Seminar und Universitätsarchiv veranstaltet wurde, ebenso die im Frühjahr 2007 vorgelegte Dokumentation „Zwischen Endsieg und Examen. Studieren an der Universität Köln 1943-1948“, die neben der Nachkriegszeit auch die Endphase des „Dritten Reiches“ berücksichtigt.⁶ Brüche und Kontinuitäten zwischen der NS-Zeit und der frühen Bundesrepublik zeigt die ebenfalls im Frühjahr 2007 erschienene Studie von Leo Haupts auf, der sich mit dem Wiederaufbau der Philosophischen Fakultät nach 1945 bis zur Abtrennung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät 1955 beschäftigt. Auch hier spielt das personale Element eine tragende Rolle.⁷

Insgesamt ist die Geschichte der Universität Köln im Dritten Reich bei weitem nicht erschöpfend erforscht; durch die bedeutenden Quellenzuwächse der letzten 20 Jahre im Universitätsarchiv besteht vielmehr eine gesteigerte Notwendigkeit, Haltung und Verhalten der Universität und ihrer Angehörigen im Nationalsozialismus zu erforschen. Dabei bleibt für Köln – nach dem Vorbild von Ralf Forsbach für Bonn⁸ – vor allem die Geschichte der Medizinischen Fakultät noch zu schreiben. Einen wichtigen Beitrag wird die vor ihrem Abschluss stehende Disser-

⁵ **Andreas Freitäger und Margit Szöllösi-Janze:** „Doktorgrad entzogen!“ Aberkennung akademischer Titel an der Universität Köln 1933. Nümbrecht 2005.

⁶ **Margit Szöllösi-Janze (Hg.):** Zwischen „Endsieg“ und Examen – Studieren an der Universität Köln 1943-1948. Brüche und Kontinuitäten. Nümbrecht 2007

⁷ **Leo Haupts:** Die Universität Köln im Übergang vom Nationalsozialismus zur Bundesrepublik (= Studien zur Geschichte der Universität zu Köln; 18), Köln, Weimar, Wien 2007.

⁸ **Ralf Forsbach:** Die Medizinische Fakultät der Universität Bonn im Dritten Reich. München 2006.

tation von Irene Franken über die Universitätsfrauenklinik liefern, die erste Ergebnisse in ihrem Beitrag zur Festschrift zum 100jährigen Jubiläum der „Lindenburg“ vorlegte.⁹

Wie sich das „Führerprinzip“ in den Monaten nach der Gleichschaltung auch in der Verwaltung realisierte, zeigt ein Aufsatz von **Andreas Freitäger** über die Genese des Kölner Kanzleramts auf. Die Quellen brachten eine eigenartige Entwicklung ans Licht: während sich 1935 die Bezeichnung vom „(Geschäftsführenden) Vorsitzenden“ des kollektional organisierten Kölner Kuratoriums in „Der Geschäftsführende Kurator“ änderte, entstand daneben das völlig neue Amt des Verwaltungsdirektors, dem die personal- und organisationsrechtliche Aufsicht über das nichtwissenschaftliche und das wissenschaftliche Personal bis hinauf zu den Assistenten oblag. Es war in der Universitätsverfassung von 1919 nicht vorgesehen, doch wurde diese mit der Gleichschaltung faktisch obsolet. Naturgemäß brachte man Parteigenossen in dieses Amt – freilich mit wechselndem Erfolg.¹⁰

Zur Konzeption des Kolloquiums und des Tagungsbandes

Vor diesem Forschungshintergrund haben wir unser Kolloquium gestaltet. **Max Plassmann** (damals Universitätsarchiv Düsseldorf) zeigt exemplarisch am Beispiel der Medizinischen Akademie Düsseldorf die archivspartenübergreifende Bewertung auf und liefert einen Beitrag zur Frage, was der Hochschularchivar beim Bewertungsgeschäft hinsichtlich der Parallelüberlieferung in Kommunal- und Staatsarchiven

⁹ **Irene Franken:** „...dass ich kein rabiatere Nationalsozialist gewesen bin.“ NS-Medizin an Kölner Unikliniken am Beispiel von Hans C. Naujoks (1892-1959), Direktor der Universitäts-Frauenklinik. In: 100 Jahre Klinik „auf der Lindenburg“. Köln 2008, S. 99-134.

¹⁰ **Andreas Freitäger:** „K. und K. op kölsch“. Vom Geschäftsführenden Vorsitzenden des Kuratoriums zum Kanzler der Universität. Prolegomena zu einer Verwaltungsgeschichte der Universität zu Köln. In: Engagierte Verwaltung für die Wissenschaft. Festschrift für Johannes Neyses, Kanzler der Universität zu Köln, zum 60. Geburtstag. Hrsg. von Peter Hanau u.a. . Köln 2007, S. 81-102.

und die Benutzer bei der Recherche zu beachten hat. Am Fall der Rheinischen Friedrich-Willhelms-Universität Bonn schildert **Thomas P. Becker** (Universitätsarchiv Bonn) seine Erfahrungen mit der Institutionengeschichte der Hochschule bei nahezu vollständigem Verlust der Sachakten.

Vor dem Hintergrund der im Frühjahr 2010 Novellierung des nordrhein-westfälischen Archivgesetzes machte **Barbara Hoen** (damals Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung 2) Ausführungen zum Zugang zu personenbezogenen Daten, die von den nicht-archivarischen Zuhörern mit großem Interesse aufgenommen wurden und für die Praxis der Archivbenutzung in der nun publizierten Fassung sicher von Nutzen sind und auch nach den voraussehbaren Änderungen bleiben werden.

Christiane Hoffrath, Universitäts- und Stadtbibliothek Köln, hat sich über mehrere Jahre der Bibliothek der jüdischen Wissenschaftlerinnen Helene und Elise Richter gewidmet. Die Erwerbungs-geschichte erwies sich als heikel: Handelt es sich um „Beutegut“? In ihrem Beitrag konzentriert sich Frau Hoffrath auf zentrale methodische Aspekte der NS-Provenienzforschung in Bibliotheken.¹¹

Das Kolloquium legte nicht ohne Grund besonderes Gewicht auf die Institutionengeschichte der Hochschule, nachdem sich zuvor ein – naheliegender – Schwerpunkt in der Forschung auf personengeschichtlichen Ansätzen herausgebildet hat; Frank Golczewski bildete 1988 in Köln den Auftakt hierzu. Eine Schnittmenge zwischen personen- und institutionengeschichtlichem Ansatz bildet der Beitrag von **Franz-Rudolf Menne** von der Zentralen Studienberatung der Universität, der die Kölner Berufs- und Studienberatung (eine der ältesten in Deutschland) bis 1938 vorstellt. Der abschließende Kolloquiumsbeitrag von **Andreas Freitäger** wandte sich dem studentischen Anteil an der

¹¹ **Christiane Hoffrath**: Bücherspuren. Das Schicksal von Elise und Helene Richter und ihrer Bibliothek im 'Dritten Reich' (Schriften der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln; 19). Köln 2009.

Gleichschaltung der Universität anhand der Änderungen im Disziplinarrecht zwischen 1925 und 1936 zu. Dieses erwies sich als brauchbares Werkzeug zur Maßregelung nonkonformistischer Studierender; unerforscht ist die studentische Beteiligung an den Entlassungen von Kölner Hochschullehrern zwischen 1933 und 1938.

Ergänzt werden hier die Beiträge des Kolloquiums um zwei thematisch zugehörige Beiträge von **Andreas Freitäger**: Bekannt sind seit Golczewski die Namen der Vertriebenen, ihre Lebensschicksale sind jedoch nur selten aufgeheilt. Dem Fall des Mathematikers Hans Ludwig Hamburger widmet sich ein Beitrag auf der Grundlage des kurz zuvor erschlossenen Nachlasses (Zugang 689), der bei der Verzeichnung die Frage nach der Erschließung von makulierten und kanzellierten Inhalten aufwarf. Dabei ließen sich interessante Innenansichten aus der Wissenschaftsemigration im Dritten Reich gewinnen. Hier veröffentlicht wurden ebenfalls die Ergebnisse zu einem die Zwangsarbeiterfrage an der Universität zu Köln behandelnden Zufallsfund.

In dem Rahmen eines eintägigen Kolloquiums mussten viele andere Fragen unberücksichtigt bleiben, etwa nach der Beteiligung des akademischen Mittelbaus an den Vertreibungen, oder die damit zusammenhängende Gleichschaltung des „Deutschen Akademischen Assistentenverbandes“ (DAAV), von dem vor einigen Jahren in unserem Archiv eine Restüberlieferung (Zugang 577) auftauchte. Die Professoren Benedikt Schmittmann und Goswin Frenken wurden von den Nazis im Konzentrationslager umgebracht; hieran erinnern heute zwei „Stolpersteine“ vor der Universität¹²; die Aufarbeitung dieser Fälle wie auch

¹² Nach der Ursprungsidee im Jahre 1993 kam es 1994 zu einer ersten Ausstellung der Stolpersteine in der Kölner evangelischen Antoniterkirche, deren Pfarrer den Künstler Gunter Demnig anregte, die Steine zu verlegen. Die ersten wurden 1995 probeweise und ohne Genehmigung in Köln verlegt, vier Jahre später, nachdem bürokratische Hürden und Bedenken der Stadt Köln ausgeräumt waren, bekam er die Erlaubnis, 600 Steine in der ganzen Stadt einzulassen, vgl. **Karola Fings (Red.):** Stolpersteine. Gunter Demnig und sein Projekt. Hrsg. vom NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln. Köln 2007. Einzelne Fälle in **Kirsten Serup-Bilfeldt:** Stolpersteine. Vergessene Na-

die Strafverfolgung nach dem Krieg stellt ein Desiderat dar. Entsprechend verstehen sich Kolloquium und die vorliegende Dokumentation nicht als Summe, sondern als Etappe, die zu weiteren Forschungen anregen möchte.

Abschließend bleibt, den Referentinnen und Referenten für Ihre Bereitschaft zu danken, ihre Themen am 8. April 2008 vorzustellen und als Manuskript zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter im Universitätsarchiv Rolf Hoel und Christoph Schapka, haben Vorbereitung und Durchführung des Kolloquiums tatkräftig unterstützt; Frau Angela Liedtke, gestaltete die Ausstellung zum 40jährigen Bestehen unseres Archivs. Für diese neben den normalen Dienstaufgaben erledigten Leistungen danke ich den Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich.

Spartenübergreifende Überlieferungsbildung am Beispiel der Medizinischen Akademie Düsseldorf im Nationalsozialismus

Von Max Plassmann

Die Diskussion über Überlieferungsbildung am Beispiel des Nationalsozialismus kann man sich sehr leicht machen: Überlieferungsbildung im Sinne von Bewertung hat schon wegen der Schriftgutverluste durch Kriegseinwirkungen im Zeitsegment 1933 bis 1945 nicht stattzufinden, oder anders herum ausgedrückt: Archivare können hier das Problem der Überlieferungsbildung sehr vereinfachen, indem sie die Notwendigkeit postulieren, alles Schriftgut dauerhaft aufzubewahren, das das Kriegsende 1945 intakt erlebt hat. Es muss an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen werden, dass eine solche Entscheidung grundsätzlich und in den meisten Fällen aus wissenschaftlichen, politischen und zum Teil – wenn auch mit nachlassender Tendenz – juristischen Gründen richtig ist.

In den Archiven wird auch in der Regel nach diesem Grundsatz gehandelt. Auch das Universitätsarchiv Düsseldorf steht gerade für die Zeit des Nationalsozialismus vor einer stark gestörten Überlieferung, denn schwere Aktenverluste durch Luftangriffe, wahrscheinlich auch gezielte Aktenvernichtungen und schließlich mehr oder weniger bewusste Vernachlässigung von Registraturen in den Jahrzehnten nach Kriegsende haben so große Lücken in den Schriftgutkörper geschlagen, dass es tatsächlich sträflich wäre, hier nach den üblichen Methoden archivischer Bewertung eine Reduktion der übrig gebliebenen Akten auf unter 10%, vielleicht sogar auf nur 1% anzustreben. Schriftgut mit Entstehungszeiten vor 1945 wird also, wenn es denn überhaupt noch auftaucht und angeboten wird, in der Regel selbst dann archiviert, wenn inhaltlich ähnliche Akten etwa aus der wesentlich dichteren Überlieferung z.B. der 1970er Jahre vernichtet würden. Eine Änderung dieses Verfahrens würde sich nur in dem sehr unwahr-

scheinlichen Fall ergeben, dass eine umfangreiche, intakte Registratur gefunden würde, die jedoch inhaltlich absolut unbedeutend ist. Indes fällt es schwer, einen solchen Fall zu konstruieren.

Die Vorsicht vor unbedachten und allzu weitgehenden Kassationen geht im Universitätsarchiv Düsseldorf sogar noch über die Grenze von 1945 hinaus und umfasst auch die unmittelbaren Nachkriegsjahre, in manchen Bereichen wegen der starken Aktenverluste auch noch die Zeit bis zur Universitätsgründung im Jahr 1965, als aus der 1907 als städtische Einrichtung gegründeten Medizinischen Akademie Düsseldorf endgültig eine Universität in Landsträgerschaft wurde, denn auch bis 1965 sind noch zahlreiche Schriftgutverluste eingetreten.¹³

Insoweit ergibt sich aus dem Thema also wenig Überraschendes oder Problematisches. Dennoch ist es zu diskutieren, und zwar unter verschiedenen Gesichtspunkten. Es geht den Benutzern in der Regel nicht um die Auswertung einer bestimmten Registratur, sondern um eine Fragestellung, zu der sie die einschlägigen Quellen suchen. Häufig geraten so mehrere Archive verschiedener Archivsparten in den Blick, und es gilt abzuwägen, ob man sie denn alle besuchen will, oder ob und zu welcher Teilfragestellung der Bestand des einen oder anderen von zentraler Bedeutung ist, so dass man auf den Besuch der übrigen Häuser verzichten kann. Archive und andere neuerdings so genannte Gedächtnisinstitutionen sind keine Konkurrenten um möglichst hohe Benutzerzahlen, sondern sie sind jeweils Verwahrer eines Bausteins einer archivspartenübergreifenden Gesamtüberlieferung. Diese muss gekannt und berücksichtigt werden, um die Benutzer optimal beraten zu können, aber auch, um die eigene Arbeit bei der Bewertung, bei der Erschließung oder der Bestandserhaltung besser planen zu können.

¹³ Siehe dazu neuerdings **Thorsten Halling/Jörg Vögele (Hg.):** 100 Jahre Hochschulmedizin in Düsseldorf 1907-2007. Düsseldorf 2007. Zu vorarchivischen Aktenverlusten vgl. ebd. S. 64.

Auch sind, um wieder zum Problem der Überlieferungsbildung im engeren Sinne zurückzukommen, solche Aktengruppen in den Blick zu nehmen, deren Laufzeiten zwar erst nach 1945 beginnen, die aber trotzdem für die Erforschung der nationalsozialistischen Zeit selbst oder ihrer Nachwirkung etwa im Bereich der Entnazifizierung bedeutsam sind.¹⁴ Hier greift die Faustregel, vor 1945 nichts oder nur sehr vorsichtig zu kassieren, nicht. Im Gegenteil, hier muss bewertet werden, und auch hier gilt es, andere Archive und ihre, vielleicht aussagekräftigere, Überlieferung im Blick zu behalten. Denn im Zeichen der arbeitsteiligen modernen Verwaltung mit ihren zahlreichen Vervielfältigungsmöglichkeiten schon seit der Einführung der Schreibmaschine und des Durchschlagpapiers finden sich an verschiedenen Stellen häufig parallele oder sehr ähnliche Akten, zumindest aber solche, die die gleiche Information enthalten. Der einfachste Fall ist hier eine Gegenüberstellung der Akte des Senders eines Schreibens – das sich dort im Entwurf findet – und die des Empfängers, in der dann das Original verwahrt wird. Überlieferungsbildung im Verbund der verschiedenen Archivsparten kann hier nicht zuletzt unter Wirtschaftlichkeitserwägungen, aber auch im Benutzerinteresse zur Reduzierung der Überlieferung auf den wesentlichen Kern dienen.

Im Folgenden soll ausgehend vom Beispiel der Überlieferung zum Nationalsozialismus und zu seinen Folgen im Universitätsarchiv Düsseldorf gezeigt werden, wie sich archivspartenübergreifende Überlieferungsbildung in der Praxis vollzogen hat und vollzieht. Nicht zuletzt, weil aus der Zeit vor 1945 zahlreiche Akten erhalten sind, die bei späterer Laufzeit wahrscheinlich kassiert worden wären (und deren Wert oder Unwert für die Forschung man daher zumeist nachträglich nicht mehr untersuchen kann), ermöglicht die Analyse der Überlieferung zum Nationalsozialismus auch Folgerungen für die aktuelle

¹⁴ Vgl. **Nicole Bickhoff (Hg.)**: *Unterlagen der Nachkriegszeit als Quellen zur Geschichte des Dritten Reichs*. Vorträge eines quellenkundlichen Kolloquiums im Rahmen der Heimattage Baden-Württemberg am 13. Oktober 2001. Stuttgart 2004.

archivische Arbeit. Der Beitrag kann aber auch von Benutzerinnen und Benutzern exemplarisch als ein Wegweiser in der unübersichtlichen Archivwelt gelesen werden und so dabei helfen, dass sie sich künftig für ihre eigenen Fragestellungen besser orientieren können.¹⁵

Die Medizinische Akademie Düsseldorf im Verwaltungsgefüge

Die Grundlage der Arbeitsteilung zwischen öffentlichen Archiven ist in Deutschland das Provenienzprinzip, durch das eindeutig definiert ist, welche Behörde oder Körperschaft des Öffentlichen Rechts Altakten in welches Archiv abzugeben hat. Für die Benutzersicht bedeutet dies, dass die Kenntnis, welche Gegenstände von welcher Stelle bearbeitet wurden, wo also die administrativen Zuständigkeiten lagen, unmittelbar in die Kenntnis des für eine bestimmte Fragestellung einschlägigen Archivs mündet – sofern denn ein Minimum an verwaltungsgeschichtlichen Kenntnissen vorausgesetzt werden kann.

Spartenübergreifende Überlieferungsbildung ist also zu einem guten Teil durch das Verwaltungsgefüge vorstrukturiert, denn die öffentlichen Archive können sich bezüglich ihrer Kernüberlieferung nicht aussuchen, welche Themen sie denn gerne abdecken würden. Vielmehr geht es darum zu ermitteln, welche Stellung die einzelnen Behörden im Verwaltungsgefüge hatten. Auf Grundlage dieses Wissens lässt sich dann entscheiden, ob die hier vollzogenen Tätigkeiten und deren Niederschlag in den Akten von dauerhafter Bedeutung sind, ob sie spurlos oder teilweise verschwinden können oder ob es eine andere Stelle gibt, von der man besser die Akten zu einer bestimmten Aufgabe übernehmen sollte. Ein Regierungspräsidium hat beispielsweise in vielen Bereichen nur eine Postbotenfunktion, indem es den Informationsfluss und Schriftverkehr zwischen Ministerium und Landkreisen sowie anderen nachgeordneten Verwaltungsstellen steuert,

¹⁵ **Sabine Brenner-Wilczek, Gertrude Cepl-Kaufmann und Max Plassmann:** Einführung in die moderne Archivarbeit. Darmstadt 2006, S. 87-92.

ohne selbst tätig zu werden. Akten, die im Zuge dieser Postbotenfunktion entstanden sind, können daher vernichtet werden, weil die eigentliche Aufgabenerledigung auf einer anderen Verwaltungsebene stattfand.

Die Düsseldorfer Krankenanstalten – Vorläufer des heutigen Universitätsklinikums – in Verbindung mit einer Akademie für praktische Medizin waren eine im Jahr 1907 gegründete städtische Einrichtung, verwaltungstechnisch also eine städtische Behörde, die in den normalen Instanzenzug der Stadtverwaltung eingebunden war. Insofern sind Akten aus der Verwaltungen des Klinikums und der Akademie, die heute im Universitätsarchiv Düsseldorf verwahrt werden, auf dem Deckel auch als „Acten der Stadt Düsseldorf“¹⁶ gekennzeichnet. Dies ruft regelmäßig bei Benutzern Verwunderung hervor, die vermuten, dass solche Akten nur im Stadtarchiv zu finden seien. Jedoch handelt es sich um einen normalen Vorgang der Archivfolge: Mit der Übertragung der Krankenanstalten auf das Land NRW 1962/1973 übernahm dieses auch die Akten und die Zuständigkeit für die Archivierung entweder in einem Staatsarchiv oder in einem Universitätsarchiv. Solche Prozesse der Verlagerung von Akten hat es bereits früher gegeben, also während der städtischen Zeit. Beispielsweise wurden die Akten zum Planungsprozess der Krankenanstalten naturgemäß nicht in deren ja noch nicht existierenden Verwaltung geführt, sondern in anderen kommunalen Ämtern. Zum Teil wurden sie von dort nach Etablierung einer eigenen Verwaltung der Krankenanstalten an diese abgegeben, und von dort sind sie in das Universitätsarchiv gelangt – soweit sie nicht noch in städtischer Zeit ins Stadtarchiv abgegeben wurden. Zum Teil verblieben sie auch in anderen Stellen und sind deshalb im Stadtarchiv archiviert worden, wenn sie denn überhaupt überlebt haben. Zudem waren weitere Ämter der Stadt mit Angelegenheiten der Krankenanstalten befasst, beispielsweise in Bau- oder Finanzfragen. Selbstverständlich enthalten auch die Protokolle der Stadtverordne-

¹⁶ Beispiele in **UA Düsseldorf**, Best. 1/2.

tenversammlungen Krankenanstalten-Betreffe. Auf der anderen Seite gibt es viele Akten im Universitätsarchiv, die aus den internen Verwaltungs- und Entscheidungsprozessen stammen und anhand derer die Vorgänge, die etwa zu einem Antrag an die Stadtverwaltung geführt haben, wesentlich deutlicher zu ermitteln sind, als anhand der Akte des zuständigen städtischen Stelle. Für eine Erforschung der Geschichte der Krankenanstalten sind daher meistens die Bestände in Stadt- und Universitätsarchiv einander ergänzend heranzuziehen.¹⁷

Jedoch war die Stadt Düsseldorf nicht die einzige Stelle, die bestimmenden Einfluss ausübte. Die Medizinische Akademie Düsseldorf und die mit ihr verbundenen Städtischen Krankenanstalten waren vielmehr in der Praxis in ein so komplexes Verwaltungsgefüge eingebunden, dass es an dieser Stelle unmöglich ist, es abschließend zu beschreiben.¹⁸ Grundsätzlich bestand ein Dreieck zwischen Akademie, Stadt und Staat, die alle auf ihrer Ebene bestimmte Funktionen und Kompetenzen hatten. Die Akademie bildete zwar eine Einheit mit den Krankenanstalten, jedoch waren beide auch unterschiedlichen Rechts- und Verwaltungskreisen zugeordnet: Die Stadt Düsseldorf war 1907 die Gründerin beider, und sie war in finanzieller Hinsicht bis 1962/73 die Trägerin von beiden. Wesentliche Entscheidungen insbesondere zu finanziellen und grundsätzlichen Fragen fielen deshalb in städtischen Ämtern und Gremien. Jedoch wurde administrativ zwischen den akademischen Angelegenheiten und solchen, die nur die Patientenversorgung oder die Krankenanstalten als Wirtschaftsbetrieb betrafen, getrennt. Letztere entsprachen eher den gebräuchlichen Aufgaben einer Verwaltung, und hier ist deshalb auch eine viel engere direkte Einbindung in den Verwaltungszug der Stadt festzustellen. Die akademischen Angelegenheiten hingegen – also v.a. die Organisation und

¹⁷ Vgl. auch **Wolfgang Woelk (Bearb.):** Gesundheit in der Industriestadt. Medizin und Ärzte in Düsseldorf 1802-1933. Ein Findbuch zu den Quellen (Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Düsseldorf; 5). Düsseldorf 1996, S. 88-161.

¹⁸ Vgl. **Halling/Vögele, 100 Jahre** (wie Anm. 13).

Durchführung von Forschung und Lehre sowie die Berufung neuer Professoren – konnten angesichts der deutschen Tradition der Wissenschaftsfreiheit und Hochschulautonomie nicht in gleicher Weise administrativ reglementiert werden, da es traditionell der Professorenschaft selbst oblag, ihre akademischen Angelegenheiten in den akademischen Gremien und Ämtern zu regeln. Das bedeutete jedoch nicht, dass sie völlig ohne Dienstaufsicht blieb, nur wurde diese in anderer, mehr akademischer Weise organisiert.

Bei ihrer Gründung im Jahr 1907 war die Akademie noch eine Fort- und Weiterbildungsinstitution sowie eine Forschungsstätte, ermöglichte also noch kein reguläres Medizinstudium. Dennoch orientierte man sich an universitären Gebräuchen und konstituierte ein Kuratorium, das den von der Stadtverordnetenversammlung bewilligten Etat auf die einzelnen Kliniken und Institute bzw. akademischen Ausgabenposten verteilte.¹⁹ Vorsitzender des Kuratoriums war der Oberbürgermeister, wodurch die Einheitlichkeit des Handelns der Stadtverwaltung sichergestellt wurde. Unter den weiteren Mitgliedern befanden sich darüber hinaus zwei Vertreter des preußischen Kultusministeriums, das auf diese Weise einen gewissen Einfluss auf die an sich nicht dem preußischen Staat unterstehende Akademie nehmen konnte. Eine staatliche Aufsichtsfunktion ergab sich dennoch in mancherlei Hinsicht, und zwar getrennt nach akademischen und nicht-akademischen Bereichen. So konnte eine Akademie nur mit staatlicher Genehmigung und Unterstützung betrieben werden, wenn die Abschlüsse breite Anerkennung finden sollten, während der Betrieb eines Krankenhauses einer durch unterschiedliche staatliche und kommunale Stellen ausgeübten Kontrolle unterstand, also etwa der Gesundheitsaufsicht, der Bauaufsicht und anderen. 1923 trat eine Intensivierung der staatli-

¹⁹ **Katrin Bürgel/Max Plassmann:** Regesten zu den Protokollen des Kuratoriums der Düsseldorfer Akademie für praktische Medizin, des Kuratoriums der Medizinischen Akademie Düsseldorf und der Direktorenbesprechungen der Städtischen Krankenanstalten Düsseldorf, 1907-1935 (Quellen und Forschungen aus dem Universitätsarchiv Düsseldorf; 3). Düsseldorf 2006, S. 5-13.

chen Aufsicht über den akademischen Bereich hinzu, denn nun wurde der Akademie per Staatsvertrag das Recht zugestanden, Medizinstudenten in den klinischen Semestern bis zum regulären Examen auszubilden. Neben ein verstärkten ministeriellen Eingriffsmöglichkeiten hatte das zur Folge, dass die Berufungen neuer Professoren nun formal in Berlin ausgesprochen wurden, die in den akademischen Gremien erarbeiteten Berufungsvorschläge also dorthin zu leiten waren. Gleichzeitig zog sich das Ministerium aus dem Kuratorium teilweise zurück und war dort nur noch durch einen Kommissar ohne Stimmrecht vertreten, weil es nun direktere Einflussmöglichkeiten hatte. In der Zeit des Nationalsozialismus verstärkten sich dann die Eingriffe des Staates in die Sphäre der Hochschulautonomie wie auch in den Spielraum der Stadt Düsseldorf, ihre Krankenanstalten und ihre Akademie eigenverantwortlich zu führen.²⁰ Neue Faktoren wie die NS-Dozentenschaft oder die NS-Studentenschaft übten Einfluss auf die Entscheidungen aus, und damit auch neue Registraturbildner, deren archivische Hinterlassenschaft bei der Erforschung der Akademie im Nationalsozialismus zu berücksichtigen ist, soweit sie denn den Krieg überlebt hat. In der Nachkriegszeit kamen dann neue Stellen und Institutionen hinzu, die zu berücksichtigen sind, nämlich zunächst die britische Militärregierung und danach die Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, die die entsprechenden preußischen ablösten.²¹

²⁰ **Michael G. Esch [u.a.] (Hg.):** Die Medizinische Akademie Düsseldorf im Nationalsozialismus (Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens; 47). Essen 1997.

²¹ Dies verlief in den ersten Nachkriegsjahren nicht ohne eine gewisse Unklarheit der Kompetenzen. So beanspruchte anscheinend zeitweise das Regierungspräsidium Düsseldorf eine Aufsicht über die Medizinische Akademie, die ihm jedoch nicht zukam. Dennoch können in dieser Zeit Akten im Regierungspräsidium entstanden sein, die heute an unvermuteter Stelle wichtige Schlaglichter auf die Nachkriegszeit der Akademie werfen könnten. Siehe **UA Düsseldorf**, Best. 1/2, 968: Protokoll des Kuratoriums der Medizinischen Akademie, 15.3.1946.

Insgesamt ergibt sich ein sehr komplexes Bild administrativer und politischer Zuständigkeiten für die Medizinische Akademie und die mit ihr verbundenen Krankenanstalten. Auch wenn der Kern der Überlieferung in der Regel im Universitätsarchiv zu suchen ist und Recherchen sinnvollerweise von hier ausgehen: Ihre Geschichte kann letztlich nicht alleine aus den Beständen nur eines Archivs geschrieben werden. Das gilt besonders für Phasen einer eingeschränkten Hochschulautonomie, also für solche mit starken staatlichen Eingriffen in Interna der Hochschule. Je intensiver diese erfolgen, umso weniger kann sich die Forschung alleine auf die Akten des Universitätsarchivs stützen. Zu denken ist hier an die Zeit des Nationalsozialismus, jedoch sind Einschränkungen der Hochschulautonomie nicht auf diese Epoche begrenzt. Im Folgenden soll nun anhand von Personalakten exemplarisch gezeigt werden, wie sich die Überlieferungen verschiedener Archive ergänzen.

Personalakten und personenbezogene Akten

Aus Sicht der universitäts- und wissenschaftsgeschichtlichen Forschung stellen Personalakten, um diesen in der Praxis schillernden Begriff hier zunächst einmal undifferenziert zu gebrauchen, eine der bedeutendsten Quellengruppen dar. Zum einen dienen sie einer biographisch orientierten Forschung, die auch der Autonomie des einzelnen Professors in Forschung und Lehre entspricht. Denn die weitgehend selbständige Stellung eines Instituts- und Klinikdirektors macht die genaue Kenntnis seines Werdegangs und sozialen Hintergrunds zu einem wesentlichen Baustein schon jeder Institutsgeschichte, erst recht natürlich jeder umfassenden universitäts- oder wissenschaftsgeschichtlichen Studie. Vielfach war und ist es die einzelne Wissenschaftlerpersönlichkeit, die neuen Erkenntnissen und Theorien zum Durchbruch verhilft, die Arbeit eines Instituts prägt und eine Schule begründet. Darüber hinaus bildet die Professorenschaft jedenfalls für die hier in Rede stehende Zeit eine elitäre soziale Gruppe, die engmaschige Netzwerke geknüpft hat, zu deren Erforschung Personalakten vergleichend und einander ergänzend herangezogen werden können.

Auch die Entnazifizierung und die Karrieremuster belasteter oder unbelasteter Personen sowie die Frage der Rückkehr von Professoren aus der Emigration in der Zeit nach 1945 stellen wichtige Forschungsfelder dar, für die personenbezogene Akten auszuwerten sind.

Soweit ist die Situation eindeutig, jedoch sind gerade personenbezogenen Akten das beste Beispiel dafür, dass Forschungen zu Professoren letztlich archiv- und archivspartenübergreifende Ansätze verfolgen müssen. Konkret stellt sich nämlich eine mögliche Überlieferungslage zu einem idealtypisch konstruierten Professor im Bereich der personenbezogenen Unterlagen wie folgt dar (siehe die Tabelle im Anhang).²²

Diese schon umfangreiche und zum Teil verwirrende Aufstellung kann keineswegs für sich beanspruchen, die Möglichkeiten abschließend aufzuführen, an welchen Stellen personenbezogene Unterlagen zu einem Professor angefallen sein könnten, zumal zusätzlich noch mit personenbezogenen Dossiers zu rechnen ist, die an allen möglichen Stellen bei Parteien, Kirchen, Verbänden, wissenschaftlichen Institutionen, Akademien usw. angelegt worden sein können, ganz zu schweigen von Unterlagen der Militärregierungen in der Nachkriegszeit, die in den entsprechenden ausländischen Archiven zu suchen sind.

Zudem muss sich der Verbleib der Akten nicht an dem idealtypischen Schema orientieren. Wenn ein Wechsel der Hochschule nach einer Verbeamtung erfolgte, wurde häufig die Personalakte an die neue Stelle abgegeben, jedoch kann es vorkommen, dass an der vorherigen Stelle eine Rumpfakte zurückblieb. Dennoch ist die eigentliche Personalakte dann in dem Universitätsarchiv der neuen Hochschule zu suchen, und zwar auch für die Zeit, die er an der vorherigen zuge-

²² Die Traditionen der Schriftgutverwaltung unterscheiden sich von Universität zu Universität mehr oder minder stark, desgleichen innerhalb einer Universität von Fakultät zu Fakultät bzw. zwischen Verwaltung und Fakultät. Deshalb sind nicht alle hier genannten Akzentypen überall zu finden. Teilweise sind auch Mischungen zwischen den Typen anzutreffen.

bracht hat. Dort verbleiben aber die Berufsakten (wenn es sie denn überhaupt als eigenständige Akten gibt) und die personenbezogenen Unterlagen der jeweiligen Fakultät. Universitäten, die erst spät ein eigenes Archiv gegründet haben, haben überdies bisweilen Personalakten an ein Staatsarchiv abgegeben. Zudem müssen Kompetenzverlagerungen auf staatlicher Ebene berücksichtigt werden. Gerade für die Zeit des Nationalsozialismus ist neben dem preußischen Kultusministerium (mit seiner Überlieferung im Geheimen Staatsarchiv) mit dem Reichsministerium (mit seiner Überlieferung im Bundesarchiv) zu rechnen. Noch komplizierter stellt sich die Situation für die Medizinische Akademie Düsseldorf dar, die als städtische Einrichtung nicht selbst die echten Personalakten der Professoren führte. Diese finden sich daher heute fast alle im Stadtarchiv Düsseldorf, soweit es die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts betrifft. Gleichwohl führte das Rektorat der Medizinischen Akademie personenbezogene Akten zu den Wissenschaftlern, die häufig im Universitätsarchiv einzusehen sind.

Doch auch ohne solche Spezialitäten zeigt schon die obenstehende Aufstellung, wie komplex sich die Überlieferungslage darstellt bzw. darstellen kann, denn an jeder Stelle kann natürlich auch die einschlägige Akte aus welchen Gründen auch immer verloren gegangen sein. Gerade bei den unter Ziffer 1 angeführten Aktengruppen wie Studierenden- und Prüfungsakten ist nicht unbedingt mit einer Vollarchivierung zu rechnen. Bisweilen steht auch zu vermuten, dass Personalakten nach 1945 von belastendem Material gesäubert wurden.

Der Ausfall einiger der hier aufgeführten Akten scheint für viele Fragestellungen jedoch zu verschmerzen zu sein, denn in weiten Bereichen handelt es sich um Akten mit fast identischem Inhalt. Fast überall finden sich Elemente wie Abschriften oder Kopien von Urkunden, Lebensläufe, Schriftenverzeichnisse, Angaben zur Herkunft oder zum Studienverlauf, die um so weiter reichen, je später in der Karriere die Akte angelegt wurde. Der Lebenslauf reicht in der Regel nur bis zum Datum der Anlage der Akte, gibt also nur über das Vorleben Auskunft. Jedoch kann auf diese Weise auch eine Akte, die erst in den 1950er

Jahren angelegt wurde, als indirekte Quelle zum Werdegang im Nationalsozialismus herangezogen werden, nämlich zum einen wenn Akten aus dieser Zeit fehlen. Zum anderen kann aber auch der Vergleich späterer Lebensläufe mit früheren aufschlussreich sein, um Mentalität, gegebenenfalls Schuldbewusstsein und politische Einstellung zu ermitteln. Darüber hinaus kann es sehr sinnvoll sein, verschiedene Versionen von Lebensläufen oder auch Schriftenverzeichnissen zu vergleichen. Beispielsweise können Nachkriegslebensläufe von belastenden Tätigkeiten gereinigt worden sein, oder es können Publikationen zu bestimmten, nicht mehr opportunen Themen unterschlagen worden sein. Zur Überlieferungsbildung hinsichtlich des Themenfeldes Nationalsozialismus gehört also auch die Berücksichtigung späterer Akten, die erst nach dem Stichjahr 1945 entstanden sind.

Zweitens wird an dem Beispiel der personenbezogenen Akten deutlich, dass die Bewertung nicht auf die weitgehende Parallelität vieler dieser Akten abheben kann, wegen der es reiche, nur eine Akte an einer Stelle zu archivieren. Häufig wird für derartige Bewertungsentscheidungen das Kriterium der verwaltungsmäßigen Zuständigkeit gewählt.²³ Für die Berufung würde das bedeuten, dass nur die Akte aus dem Ministerium aufzubewahren ist, denn formal lag dort die Kompetenz für Berufungen. Es würde indes in fataler Weise an der Realität vorbeigehen, wenn man aus diesem formalen Kriterium darauf schließen würde, dass die entsprechenden Akten auf Universitätsebene nicht aussagekräftig seien und daher vernichtet werden könnten. In der Praxis wurden die Weichen für Berufungen in so hohem Maße innerhalb der Hochschule gestellt, dass aus der Ministerialakte nur ungenügende Informationen über die Auswahl des Kandidaten oder Kriterien der Forschung und Lehre hervorgehen, die die jeweilige Fakultät bewegt haben. Tatsächlich finden sich daher in den Akten auf

²³ Vgl. **Robert Kretschmar (Hg.)**: Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A; 7). Stuttgart 1997.

jeder Ebene eines Berufungsverfahrens neben in der Tat redundanten Informationen fast immer auch solche, die auf der jeweiligen Ebene singular sind und unbedingt Archivwürdigkeit für sich beanspruchen können. Auf Fakultätsebene werden persönliche Netzwerke und Empfehlungen deutlich, die bei der Weiterleitung einer Berufsliste an die Universitätsspitze nicht vermittelt werden. Dafür spielen dort Erwägungen übergreifender Art, der strategischen Ausrichtung der Hochschule und der Finanzierung eine größere Rolle, die ihrerseits nicht unbedingt an das Ministerium vermittelt werden. Dort wiederum können ganz andere und neue Gesichtspunkte Berücksichtigung finden, die niemals zur Kenntnis der Universität gelangen. Soweit man daher geneigt ist, die ordentlichen Professoren als eine soziale Gruppe anzusehen, deren hohe Bedeutung es erforderlich macht, alle wissenschaftlichen Lebensläufe nachvollziehbar zu halten, müssen trotz der Redundanzen die Akten auf allen Ebenen aufbewahrt werden.

Exemplarisch lässt sich die Notwendigkeit der archivübergreifenden Recherche nach Versatzstücken einer Wissenschaftlerbiographie anhand des von 1955 bis 1977 in Düsseldorf lehrenden Anatomen Prof. Dr. Dr. Anton Kiesselbach (1907-1984) darstellen.²⁴ Vordergründig haben alle in Düsseldorf entstandenen auf ihn bezogenen Akten nichts mit der Zeit des Nationalsozialismus zu tun – denn seine Düsseldorfer Tätigkeit begann ja erst 1955. Gegen ihn wurde allerdings im Jahr 1963 ein Ermittlungsverfahren wegen einer möglichen Beteiligung an verbrecherischen Menschenversuchen eingeleitet, an denen er als Assistent an der Reichsuniversität Straßburg ab 1942 beteiligt

²⁴ Zu Kiesselbach vgl. **Karen Bayer /Wolfgang Woelk**: Der Anatom Anton Kiesselbach – Brüche und Kontinuitäten. In: Wolfgang Woelk [u.a.] (Hrsg.): Nach der Diktatur. Die Medizinische Akademie Düsseldorf vom Ende des Zweiten Weltkriegs bis in die 1960er Jahre (Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens; 66). Essen 2003, S. 289-302. Hier auch Nachweise der älteren Literatur. Ich danke Frau Linda Liebchen für ihre Unterstützung bei den Recherchen nach Kiesselbach-Akten.

gewesen sein sollte. Dies konnte indes nicht bewiesen werden, so dass das Verfahren 1965 eingestellt wurde, und auch später wurde kein Beweis für eine Verstrickung Kiesselbachs in die Machenschaften seines Straßburger Lehrers August Hirt erbracht – allerdings auch keine eindeutige Entlastung erreicht. An dieser Stelle soll nicht versucht werden, den bis heute schwelenden Streit über diese Frage in die eine oder andere Richtung zu entscheiden. Vielmehr geht es um die – indes keineswegs vollständig zu beschreibende – Überlieferungslage zu Kiesselbachs Vita, die auf jeden Fall ein Thema der Forschung zur Medizin im Nationalsozialismus und zu „Vergangenheitsbewältigung“ seit 1945 darstellt.

Kiesselbach²⁵ hat an den Universitäten Köln, Freiburg i.Br., Greifswald und Frankfurt a.M. studiert, und zwar 1927 bis 1934 vergleichende und menschliche Anatomie sowie Zoologie und von 1937 bis 1941 Medizin (Dr. phil. 1934 und Habilitation 1939). In allen Universitätsarchiven dieser Städte könnten sich also Unterlagen zu seiner Person und zu den Prüfungen finden, zumal er an verschiedenen Stationen seiner wissenschaftlichen Qualifikation in den Genuss befristeter Stellen kam, also auch neben den auf den Erwerb der akademischen Qualifikation bezogenen Akten Personalakten vorliegen könnten.²⁶

Von 1942 bis 1945 arbeitete er als wissenschaftlicher Assistent am anatomischen Institut der Reichsuniversität Straßburg, wo er auch 1943 zum Dr. med. promoviert wurde. Da in diese Zeit die möglichen Kriegsverbrechen fallen, wären Personal- und Prüfungsakten aus Straßburg von großem Interesse, jedoch wurde die Aktenbestände der Straßburger Universität bei Kriegsende zum grössten Teil vernichtet, und es ist bisher nicht gelungen, unter den Resten einen Kiesselbach-

²⁵ Die Informationen im folgenden nach seiner Personalakte **UA Düsseldorf**, 1/12, 354.

²⁶ **UA Köln**, Zugang 44/560, Nr. 850 (Promotionsakte); **UA Greifswald**, Personalakten 90; **UA Greifswald**, Habilitationsakten Phil.-Math.-Nat. Fak. 12; **UA Frankfurt a.M.**, Abt. 1, Nr. 21.

Betreff zu ermitteln.²⁷ Die konkrete Ausgestaltung seiner Tätigkeit dort ist also – wenn überhaupt – nur indirekt über Akten anderer Provenienzen zu erfassen.²⁸ So enthält seine spätere Düsseldorfer Personalakte beglaubigte Abschriften von Gehaltsaufstellungen der Straßburger Zeit, die Einblicke in sein Beschäftigungsverhältnis erlauben.²⁹

Nach dem Krieg war Kiesselbach zunächst dienstverpflichteter Arzt in einem amerikanischen Kriegsgefangenenlager in Bayern, von wo aus er eine Dozenten-Tätigkeit an der Regensburger Außenstelle der Münchener Medizinischen Fakultät aufnahm. Als diese ihre Tätigkeit einstellte, wechselte er zur Philosophisch-Theologische Hochschule Regensburg, wo ihn 1955 ein Ruf nach Düsseldorf erreichte.

Berufungsakten der Medizinischen Akademie stehen aus den 1950er Jahren nicht zur Verfügung.³⁰ Vorhanden sind jedoch die eigentliche Personalakte Kiesselbachs³¹ und eine Nebenakte aus der Verwaltung der Städtischen Krankenanstalten.³² Diese ist jedoch nicht von dort in das Universitätsarchiv gelangt, sondern über die Universitätsverwaltung, an die die Akte irgendwann nach 1973 aus den Krankenanstalten gegangen war. Die Nebenakte der Krankenanstalten ist inhaltlich eher dürftig; sie enthält hauptsächlich – im Grunde weitgehend kassable³³ – Reisekostenabrechnungen und die Beantragung bzw. Berech-

²⁷ **Bundesarchiv**, R 76 IV: Kurator der Reichsuniversität Straßburg.

²⁸ Wichtig ist in dem Zusammenhang die Personalakte des Reichserziehungsministeriums im **Bundesarchiv**, ZB II 1931 A.4.

²⁹ **UA Düsseldorf**, 1/12, 354.

³⁰ Am 14.12.1961 beschloss der Akademische Rat der Akademie, die Akten zu allen Berufungsverfahren zu vernichten. **UA Düsseldorf**, 1/2, 146.

³¹ **UA Düsseldorf**, 1/12, 354.

³² **UA Düsseldorf**, 1/12, 379.

³³ Die Archivierung der Akte rechtfertigt sich jedoch u.a. dadurch, dass hier auch Schreiben zur Beschäftigung von Kiesselbachs Vorgänger Wilhelm Blotevogel zu finden sind, zu dem keine Personalakte überliefert ist. Vermutlich ging in der Verwaltung der Krankenanstalten die Nebenakte Blotevogel in die Nebenakte Kiesselbach über, so dass es

nung anderer Zuwendungen wie Trennungsgeld oder Kinderzuschlag. Sie enthält aber auch in Abschrift wenigstens den Abschluss des Berufungsverfahrens in Form der Übersendung des Berufungsvorschlags an das Kultusministerium mitsamt den Gutachten zu den vier auf der Liste genannten Kandidaten. Die Mitteilungen des Ministeriums über den Erfolg der Berufungsverhandlungen finden sich hier ebenfalls in Abschriften und im Original. Die sonst praktizierte Vernichtung der Berufungsvorgänge hat also – vermutlich, weil man sich über deren Existenz nicht im Klaren war – die Nebenakte der Krankenanstalten nicht erreicht. Die hier überlieferten Schreiben werden damit zur einzigen Quelle zum Berufungsvorgang auf der Akademieseite.

Obwohl diese Schreiben auch in der einschlägigen Akte des Ministeriums – also im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf – zu finden sein sollten³⁴, fehlt dort die im Universitätsarchiv überlieferte weitere Bearbeitung der Sache, nämlich insbesondere hinsichtlich der Finanzierung der Wünsche Kiesselbachs. Eine grundsätzliche Archivwürdigkeit der Nebenakte ist dadurch also gegeben, obwohl es eine parallele Überlieferung im Ministerialarchiv und eine Haupt-Personalakte im Universitätsarchiv gibt. Eine Bewertung dieser Akte nach Abgabeliste und unter Berücksichtigung der für Berufungen nicht gegebenen Zuständigkeit der Verwaltung der Krankenanstalten hätte nach den einschlägigen, sich gerade an der Zuständigkeit orientierenden Bewertungstheorien zur Kasation der Akte geführt.

Dieser Umstand alleine zeigt schon, dass zum einen die Einsichtnahme in die zu bewertenden Akten in diesem Bereich zwingend oder wenigstens dringend erwünscht ist (weil formalisierte und automatische

sich eigentlich nicht um eine Personalakte, sondern um eine auf die Stellung bzw. den Dienstposten bezogene Akte handelt.

³⁴ Wenigstens theoretisch müsste eine entsprechende Akte im Landesarchiv NRW – Hauptstaatsarchiv Düsseldorf zu finden sein, jedoch lässt sie sich noch nicht dort nachweisen, so dass sie eventuell noch im Wissenschaftsministerium auf eine Abgabe wartet; freundliche Mitteilung des Hauptstaatsarchivs Düsseldorf vom 16.1.2008.

Verfahren der Bewertung unter Verzicht auf die Autopsie zu unnötigen Überlieferungslücken führen können), und dass zum anderen eine Überlieferung, die den gesamten Berufungsvorgang dokumentiert, nur archivübergreifend herstellbar ist.

Das gilt auch hinsichtlich des hier übergeordneten Themas des Nationalsozialismus, in diesem Fall: der Karriere von möglicherweise belasteten Personen in der Nachkriegszeit. Hier ist zunächst von Interesse, dass Kiesselbach mit einem weiteren Wissenschaftler zunächst nur auf Platz 2 der Berufsliste stand, also nicht die erste Wahl war. Dann wird in dem Gutachten zu seiner Person ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er in Regensburg nicht einer Fakultät mit Vorschlagsrecht zur Ernennung zum außerplanmäßigen Professor angehörte und er deshalb noch keiner sei.³⁵ Die lange Zeit zwischen der 1939 erfolgten Habilitation und der Erlangung einer Professur 1955 wurde also als erklärungsbedürftig angesehen, und tatsächlich könnte dieser Karriereknick auf die Straßburger Zeit zurückzuführen sein, in die die ihm vorgeworfenen Verbrechen fielen.

Warum die Wahl dennoch auf Kiesselbach fiel, lässt sich möglicherweise ebenfalls durch die Kriegsfolgen erklären. Denn er erfüllte als einziger Kandidat die Bedingungen des Artikels 131 GG, d.h. durch seine Berufung konnte ein Teil der vorgeschriebenen Quote erreicht werden, nach der seit 1951 solche Personen im Öffentlichen Dienst zu bevorzugen waren, die 1945 eine Beamtenstelle verloren hatten. Dadurch rückte er schließlich doch auf Platz 1, und zwar auf Betreiben des Oberstadtdirektors, der offenbar die Quote für die Stadt Düsseldorf mit der Person Kiesselbachs füllen wollte.³⁶

³⁵ **UA Düsseldorf**, 1/12, 379: Medizinische Akademie an Kultusministerium NRW, 18.6.1954 (Abschrift).

³⁶ **UA Düsseldorf**, 1/12, 379: Oberstadtdirektor Düsseldorf an Kultusministerium NRW, 15.9.1954 (Verfügung).

Die Münchener Universität gab schon 1955 gegenüber der Medizinischen Akademie an, über keine Personalunterlagen zu Kiesselbachs Tätigkeit an ihrer Regensburger Außenstelle zu verfügen.³⁷ Die dortige Philosophisch-Theologische Hochschule verfügte indes über eine Akte, die sie der Düsseldorfer Akademie leihweise zur Verfügung stellte. Sie befindet sich heute im Universitätsarchiv Regensburg.³⁸ Hinzu kommen eine Personal- und eine Lehrstuhllakte aus dem bayerischen Kultusministerium, die heute im Hauptstaatsarchiv München zu finden sind.³⁹

Die Düsseldorfer Personalakte Kiesselbachs⁴⁰ beginnt mit den Personalbögen, die bei der Einstellung ausgefüllt wurden, und mit Lebenslauf und Publikationsverzeichnis bis zur Berufung im Jahr 1955. Zur Zeit des Nationalsozialismus enthält diese Hauptpersonalakte also wenig Substantielles. Indes finden sich hier beglaubigte Abschriften von Gehaltsbescheinigungen und Kassenanweisungen aus den Jahren 1944 und 1945, die nun dazu dienen, Vordienstzeiten zur Ermittlung von Versorgungsansprüchen zu dokumentieren. Diese Bescheinigungen stammten aus Kiesselbachs Privatbesitz und würden in seinem Nachlass zu finden sein. Da ein solcher bislang noch nicht in ein Archiv gelangt ist, sind für die Forschung nur diese Abschriften verfügbar. Zum einen sind diese exemplarische Quellen für die Tätigkeit zumindest der Kasse der Reichsuniversität Straßburg, nachdem sie vor den heranrückenden Alliierten nach Tübingen evakuiert worden

³⁷ **UA Düsseldorf**, 1/12, 354: Rektorat LMU München an Oberstadtdirektor Düsseldorf, 1.12.1955.

³⁸ **UA Regensburg**, PTH 184/4. Ich danke Herrn Dr. Martin Dallmeier für seine großzügige Unterstützung meiner Recherchen.

³⁹ **HSTA München**, MK 54750 und Lehrstuhllakt Lehrstuhl für Naturwissenschaft II an der PTH Regensburg. Aus dieser Akte geht hervor, dass sich der Bischof von Regensburg für Kiesselbach eingesetzt hat. Es ließen sich jedoch im Bischöflichen Zentralarchiv Regensburg keine Unterlagen nachweisen, die die Hintergründe dieses Einsatzes erhellen könnten. Freundliche Auskunft des Bischöflichen Zentralarchivs vom 18.2.2008.

⁴⁰ **UA Düsseldorf**, 1/12, 354.

war. Wegen der Vernichtung der eigentlichen Registraturen können sie daher zumindest einen vagen Baustein zur Erforschung des Endes der Reichsuniversität im Jahr 1945 beitragen.⁴¹

Zum anderen sind diese an sich dürftigen und wenig interessanten Abschriften die einzigen Belege dafür, dass Kiesselbach von Straßburg aus offenbar nach München gegangen war, obwohl die Reichsuniversität eigentlich nach Tübingen evakuiert wurde. Diese Münchener Station ist in den Angaben, die er 1955 in Düsseldorf machte, nicht zu finden, so dass nach seiner Hauptpersonalakte eine Lücke im Lebenslauf entstehen würde, wären die Abschriften nicht enthalten. Noch 1947 hatte er sie gegenüber der Regensburger Hochschulverwaltung wenigstens erwähnt, indes nicht im eigentlichen Lebenslauf, sondern nur im Personalbogen.⁴²

Die Entnazifizierung Kiesselbachs fand in Augsburg statt, wo er zunächst als Mitläufer und schließlich im Rahmen einer Amnestie als „nicht betroffen“ eingestuft wurde. Aus der Düsseldorfer Personalakte von 1955 geht nur dieses Ergebnis hervor.⁴³ Sie ist also eine in die Irre führende Quelle und taugt wenig für die Erforschung der Entnazifizierung. Die Regensburger Akte, in deren Laufzeit die Herabstufung zum „nicht Betroffenen“ fiel, ist hier schon ergiebiger. Denn sie enthält sowohl die ursprüngliche Einstufung, als auch in beglaubigter Abschrift Entlastungszeugnisse, die Kiesselbach vorgelegt hatte.⁴⁴ Allerdings lässt sich ihr nicht die genaue Ursache der Amnestie entnehmen, die erst anhand der im Staatsarchiv Augsburg überlieferten Entnazifizierungsakte der zuständigen Spruchkammer deutlicher wird: Er litt unter Nieren- und Leberschädigungen sowie Kopfschmerzen, die als Wehrdienstschaden eingestuft wurden und zu einer Amnestie

⁴¹ **Joachim Lerchenmüller:** Das Ende der Reichsuniversität Straßburg in Tübingen. In: Bausteine zur Tübinger Universitätsgeschichte 10 (2005), S. 115-174.

⁴² **UA Regensburg,** PTH 184/4: Personalbogen Kiesselbach, 1947.

⁴³ **UA Düsseldorf,** 1/12, 354.

⁴⁴ **UA Regensburg,** PTH 184/4.

qualifizierten.⁴⁵ Die Entnazifizierungsakte beinhaltet darüber hinaus noch einige Details zu seiner Beschäftigung und seinen Plänen in der unmittelbaren Nachkriegszeit.

Eine weitere Dimension kommt hinzu, wenn man die Überlieferung der Justiz einbezieht. Kiesselbach selbst wurde 1963 mit einem Ermittlungsverfahren gegen ihn konfrontiert, in dem es um seine Tätigkeit in Straßburg ging. Die Ermittlungsakte befindet sich im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf.⁴⁶ Sein Name taucht jedoch auch in Ermittlungen in anderen Zusammenhängen auf.⁴⁷ So finden sich Unterlagen zu Kiesselbach aus der Zeit vor 1945 in Kopie u.a. im Hauptstaatsarchiv Wiesbaden im Zusammenhang mit Strafverfahren gegen andere Personen.⁴⁸ Häufig handelt es sich dabei auch um Kopien und Abschriften aus anderen Zusammenhängen und Archiven, die für Prozesszwecke als Beweismaterial zusammengetragen wurden. Streng genommen handelt es sich also auch bei solchen Prozessakten über weite Strecken um Doppelüberlieferungen, die nach den archivwissenschaftlichen Standardmethoden zu kassieren wären. Das allerdings wäre kaum vertretbar, weil für das Verständnis eines Prozesses auch die genaue Kenntnis über das vorgelegte Beweismaterial wichtig ist. Zum anderen handelt es sich um Zusammenstellungen, die nur mit großem Aufwand wieder zu rekonstruieren wären.

Außer Betracht sind hier die nicht-personenbezogenen Unterlagen geblieben, die gleichwohl ebenfalls für eine Wissenschaftler-Biographie heranzuziehen sind, wenn sie sich zur Beleuchtung von dessen Tätigkeiten eignen. Hier gilt sinngemäß das gleiche, wie für personenbezogene Akten: An jeder Stelle, mit der die zu untersuchende Person dienstlich oder privat zu tun hatte, können in Sachakten, Fallakten,

⁴⁵ **STA Augsburg**, Spruchkammer Augsburg-Stadt I-III, Nr. 1147.

⁴⁶ **LA NRW - Hauptstaatsarchiv Düsseldorf**, NW 377, Nr. 6295.

⁴⁷ **STA Ludwigsburg**, EL 317 III Nr. 148; Staatsarchiv München Staatsanwaltschaften 34878/1-93.

⁴⁸ **HSTA Wiesbaden**, Abt. 461 Nr. 34145-34184.

Protokollen usw. Informationen enthalten sein, die zur Biographie beitragen. Auch hier ist ein archivspartenübergreifender Ansatz vonnöten, um alles oder möglichst vieles an relevanten Unterlagen zu finden. Einzubeziehen sind hier natürlich auch die Nachlässe von Personen, mit denen die untersuchte in Kontakt war oder gewesen sein könnte. So findet sich eines der für ihn positiven Gutachten, die Kiesselbach im Rahmen seiner Entnazifizierung vorlegte, als Durchschlag auch im Nachlass des gutachtenden Prof. Dr. Friedrich Giese – leider ohne nähere Informationen darüber, wie das Gutachten zustande kam.⁴⁹

Eine Biographie Kiesselbachs (oder auch jeden anderen Wissenschaftlers mit vergleichbaren Karrierestationen) kann in jedem Fall nur dann geschrieben werden, wenn möglichst viele Versatzstücke aus personenbezogenen Akten und sonstigen Unterlagen möglichst vieler Stellen und auch privater Provenienz zusammengetragen werden können. Dies gilt im besonderen Maße für die Zeit des Nationalsozialismus und die unmittelbar folgenden Jahre, in denen mit Aktenverlusten, aber auch mit bewussten Verschweigungen und Verschleierungen zu rechnen ist. Obwohl Redundanzen unvermeidbar sind, ist dies bei der Überlieferungsbildung zu berücksichtigen, und zwar archivspartenübergreifend. Dabei kann nicht unbedingt mit einem Grenzjahr operiert werden, vor dem nichts kassiert wird – zu denken ist hier an 1945 oder 1949. Denn das Beispiel Kiesselbach zeigt, dass auch noch spätere Akten wichtige Hinweise wenigstens in Abschrift zu früheren Zeiten geben können. Man denke hier nur an die Tätigkeit Kiesselbachs in München, die nur aus Abschriften des Jahres 1955 einigermaßen greifbar ist.

Fazit

Überlieferungsbildung kann, wenn sie denn nicht das bloße Verwaltungshandeln einer bestimmten Behörde oder Behördengruppe im

⁴⁹ Bundesarchiv, N 1117, 89.

Blick haben soll, sinnvoll nur als gemeinsame Aufgabe der reichen deutschen Archivlandschaft verstanden werden.⁵⁰ Fraglich ist jedoch, in welcher Weise und mit welcher Verlässlichkeit diese Kooperation überhaupt durchgeführt werden kann. Relativ einfach lässt sich eine schnelle Absprache mit anderen Archiven am gleichen Ort durchführen, wenn es um grundlegende Fragen wie etwa die Hinterlegung eines ganzen Nachlasses oder die Bewertung einer ganzen Unterlagengruppe geht. Jedoch je mehr Archive beteiligt sind und je komplizierter oder auch detaillierter die Probleme werden, desto schwieriger wird es, die Zusammenarbeit zu organisieren. Denn schon allein der Zeitaufwand für ständige Absprachen etwa im Zuge der Bewertung eines Sachaktenbestandes durch Autopsie kann schnell jedes vernünftige Maß überschreiten. Auch die Dokumentation von Absprachen, die nicht sofort wirksam werden, kann sehr aufwändig werden – also z.B. eine Vereinbarung, nach der ein bestimmtes Archiv eine bestimmte Aktengruppe übernehmen wird, wenn ihm diese in den nächsten Jahren angeboten werden sollte. Es liegt auf der Hand, dass hier pragmatische, unaufwändige Wege gesucht werden müssen, und dass sich niemals Perfektion erreichen lassen wird.

Die archivische Bewertungsdiskussion wird von den staatlichen Archivverwaltungen dominiert, die häufig eine Lösung dieses Problems in übergreifenden Bewertungsmodellen sehen: Für einen Verwaltungszweig wird grundsätzlich festgelegt, welche Akten von welcher der an dem Verwaltungsprozess beteiligten Stellen in welchem Umfang aufzubewahren, und welche zu vernichten sind. In der durchaus richtigen Erkenntnis, dass die Verwaltungsprozesse häufig nicht bei den staatlichen Stellen enden, wird dabei zum Teil eine Einbeziehung der Kom-

⁵⁰ **Robert Kretschmar**: Historische Gesamtdokumentation? Überlieferungsbildung im Verbund? In: Christoph J. Drüppel/Volker Rödel (Hrsg.): Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A; 11). Stuttgart 1998, S. 53-69; **Barbara Limberg**: Das Subsidiaritätsprinzip im Archivwesen. In: Max Plassmann (Hrsg.): Bewahren und Gestalten. Ein Jahr Universitätsarchiv Düsseldorf. Düsseldorf 2002, S. 99-104.

munalarchive (und vermutlich, wenn einmal ein Modell der Wissensverwaltungsverwaltung erarbeitet wird, der Universitätsarchive) angestrebt.

Diese Vorgehensweise ist jedoch sehr hierarchisch gedacht und stark den staatlichen Verhältnissen geschuldet, wo eine grundsätzliche Bewertungsentscheidung per Erlass der vorgesetzten Stelle in Kraft gesetzt werden kann. Eine solche vorgesetzte Stelle existiert indes für die anderen Archivsparten zum größten Teil nicht. Da das in der Praxis nicht möglich ist, weicht man in den entsprechenden Arbeitsgruppen in einigen Bundesländern auf die Zuziehung einiger weniger Vertreter einer anderen Archivsparte aus, die aber über keinerlei Verhandlungsvollmacht in dem Sinne verfügen können, dass ihre Voten tatsächlich bindend wären.⁵¹ Im günstigsten Fall vertreten sie zwar tatsächlich die Interessen ihrer gesamten Gruppe, so dass sich alle Archive dieser Sparte dem Modell anschließen können. Ein solcher Anschluss wird aber immer nur freiwillig erfolgen, und hier sind in der Praxis Zweifel anzumelden, ob dies jemals flächendeckend geschehen wird. Viel eher ist davon auszugehen, dass sich einige Archive nach dem Modell richten, andere sich von ihm nur grob beeinflussen lassen und wieder andere es schlicht ignorieren (wobei jeder Verantwortliche ein fachlich gut begründetes Argument für sein Handeln haben kann).

Ein zweites Problem der von staatlicher Seite initiierten Bewertungsmodelle liegt in deren Konzentration auf das Verwaltungshandeln und auf die Zuständigkeiten innerhalb des Verwaltungsgefüges. Damit

⁵¹ Das gilt selbst dann, wenn die Vertreter einer Sparte Rückbindung an eine sparteninterne Arbeitsgruppe oder Kommission suchen, die letztlich auch nicht die Möglichkeit hat, bindende Anweisungen zu geben. Robert Kretzschmar: Gespräche in der Behörde, Autopsie am Regal, Abstimmung in Gremien. Zur Bewertungspraxis der Staatsarchive in Baden-Württemberg. In: Mechthild Black-Veldtrup [u.a.] (Hrsg.): Archive vor der Globalisierung? Beiträge zum Symposium des Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchivs in Verbindung mit den Allgemeinen Reichsarchiven in Brüssel (Belgien) und Den Haag (Niederlande) vom 11. bis 13. September in Düsseldorf (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe E; 7). Düsseldorf 2001, S. 229-247, hier S. 237.

kann es nicht gelingen, die tatsächlich oder potentiell vorhandene Überlieferung in den vielen nicht-staatlichen Archiven im Sinne einer koordinierten Gesamtüberlieferung mit zu berücksichtigen. Und auch das Sammlungsgut innerhalb der staatlichen Archive, also insbesondere die Nachlassüberlieferung, kann nur schwer in das enge Korsett eines am Verwaltungshandeln orientierten Modells gepresst werden. Bewertungsmodelle bieten also nur Lösungen für einen engeren Bereich der staatlichen und der kommunalen Überlieferung, werden aber niemals dazu genutzt werden können, eine archivübergreifende Gesamtüberlieferung zu steuern.

Darüber hinaus birgt ihre Verengung auf die verwaltungsmäßige Zuständigkeit die Gefahr von Schriftgutverlusten, wie sich exemplarisch an dem Beispiel der personenbezogenen Überlieferung zu einem Professor zeigen ließ. Weitgehende Redundanz der Inhalte und die Ansiedlung einer formalen Zuständigkeit für Berufungen auf der ministerialen Ebene können nicht zu dem Fehlschluss verleiten, dass eine Professoren-Biographie allein mit einer der vielen Personal- bzw. personenbezogenen Akten geschrieben werden könnte. Deshalb ist bei der Bewertung die Mit-Berücksichtigung einer inhaltlichen Ebene⁵² neben der formalen zwingend, und gegebenenfalls sind Redundanzen in Kauf zu nehmen. Dies wird in den letzten Jahren zwar durchaus erkannt, jedoch fehlt noch immer eine Lösung des Problems, also ein tragfähiger Ersatz für das Kriterium „Zuständigkeit“ im archivübergreifenden Diskurs, der mehr Rücksicht auf den Inhalt der Akten nimmt und formale Argumente bei der Bewertung zwar nicht ausschließt, ihnen aber auch keine die inhaltliche Ebene weit überragende exklusive Stellung mehr einräumt.

Es wäre nun aber müßig, nach einer Möglichkeit zu suchen, Bewertungsmodelle auf Aktenebene mit einem alle Archive umfassenden

⁵² Positionen des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare zur archivischen Überlieferungsbildung vom 15. Oktober 2004. In: Der Archivar 58 (2005), S. 91-94.

Ansatz zu formulieren. Diese Aufgabe wäre angesichts der Vielzahl der Archive, der Unübersichtlichkeit der Überlieferung und auch der notwendigerweise divergierenden Ansichten darüber, was denn nun archivwürdig ist, nicht lösbar. Es gilt also, mit einer gewissen Unzulänglichkeit und Lückenhaftigkeit der spartenübergreifenden Koordination der Überlieferungsbildung zu leben – zumal gerade dies eine vielfältige und variantenreiche Überlieferung schafft, die letztlich auch bis zu einem gewissen Grade erwünscht ist. Einem schädlichen Übermaß der Vielfalt und v.a. ungewollten Überlieferungsverlusten lässt sich auf der Ebene der Diskussion über grundsätzliche Bewertungsentscheidungen und -ansätze entgegenwirken, und zwar durch deren Offenlegung und offene Erörterung. Dokumentationsprofile, Bewertungsmodelle und -kataloge, grundsätzliche Überlegungen aller Art und Sammlungsstrategien sollten publiziert werden, damit Archivare bei den konkret zu fällenden Bewertungsentscheidungen wissen, was ihre Kollegen tun. Und wenn ihnen auffällt, dass aus ihrer Sicht eine Überlieferungslücke zu entstehen droht, weil sich kein Archiv um einen bestimmten Bereich kümmert, können sie eine Diskussion anstoßen. Umgekehrt fällt auch die Kassation mancher Akte leichter, wenn bekannt ist, dass sich prinzipiell ein anderes Archiv um diesen Bereich kümmert und dort auch die aussagekräftigeren Quellen zu finden sind.

Offenheit, Transparenz, die Bereitschaft zur Diskussion und nicht zuletzt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie Freiwilligkeit sind also der Schlüssel zu einer „Überlieferungsbildung im Verbund“ in einer pluralen Gesellschaft bzw. Archivlandschaft.⁵³ Der Versuch, feste Regeln bis hinunter zur Aktenebene zu formulieren, kann dem gegenüber in den meisten Fällen nur auf der Ebene eines Archivträgers oder einer Archivverwaltung Erfolg haben – und dort sind solche Regeln sinnvoll, soweit Art und Zustand der Registraturen und der Schriftgutverwaltung es denn zulassen.

⁵³ Kretzschmar, *Historische Gesamtdokumentation* (wie Anm. 38), S. 69.

Universitätsarchive haben da ihre Schwierigkeiten, denn in Universitäten gibt es nach aller Erfahrung wenn überhaupt nur partiell Registratorien mit so verlässlichen und stabilen Strukturen, dass die Formulierung eines Bewertungsmodells auf Aktenebene überhaupt möglich wäre, und auch von normierten Verwaltungsverfahren ist hier nicht unbedingt auszugehen, jedenfalls in den Kernbereichen von Forschung und Lehre.⁵⁴ Doch selbst wo diese Voraussetzung vorliegt, lässt sich das Modell häufig nur schwer mit entsprechenden Überlegungen anderer Universitätsarchive koordinieren, weil andernorts die Schriftgutverwaltung anderen Gesetzen gehorcht. Daher kann die Bewertungsdiskussion zwischen Universitätsarchiven in vielen Bereichen nur auf der Ebene der grundsätzlichen Ziele der Überlieferungsbildung geführt werden.⁵⁵ Dadurch aber können Universitätsarchive dabei eine Vorreiterrolle einnehmen, denn die hier übliche und erprobte Diskussion auf dieser zum Teil abstrakten Ebene ermöglicht viel eher die Kommunikation zwischen den Sparten und auch mit potenziellen Benutzern, als eine auf der Grundlage von Verwaltungszuständigkeiten und Aktenplangruppen.

Zur Umsetzung von eher abstrakter Zieldefinitionen in die Praxis gehören gut ausgebildetes Personal sowie eine historisch-wissenschaftliche Vorbildung. „Überlieferungsbildung im Verbund“ macht es so gerade im Universitätsbereich notwendig, die Archive entsprechend aus-

⁵⁴ **Andreas Pilger/Kathrin Pilger:** Die Bewertung von Verwaltungsschriftgut als Beobachtung zweiter Ordnung. In: *Der Archivar* 56 (2003), S. 111-118, hier v.a. S. 115-116.

⁵⁵ **Dokumentationsziele und Aspekte der Bewertung in Hochschularchiven und Archiven wissenschaftlicher Institutionen.** Beiträge zur Frühjahrstagung der Fachgruppe 8 – Archivare an Hochschularchiven und Archiven wissenschaftlicher Institutionen – des Verbandes deutscher Archivarinnen und Archivare am 23. und 24. März 2006 an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken (Universität des Saarlandes. Universitätsreden; 73). Saarbrücken 2007. Siehe neuerdings **Dokumentationsprofil für Archive wissenschaftlicher Hochschulen.** Eine Handreichung von Thomas Becker, Werner Moritz, Wolfgang Müller, Klaus Nippert und Max Plassmann. Saarbrücken 2009.

zustatten. Die Vorstellung einer schematischen Übernahme von Bewertungsregeln, die andernorts erarbeitet wurden, könnte zwar unter Rationalisierungsaspekten verführerisch sein, sie wird jedoch der komplexen Aufgabe der Überlieferungsbildung nicht gerecht, weder universitätsintern, noch spartenübergreifend.

Anhang

1. Werdegang vor der Professur

Matrikel und Studierendena(n)

Universitätsarchiv(e) Studienort(e)

Prüfungsakte

*Universitätsarchiv letzter Studienort
(bei akademischen Prüfungen)*

oder

*Staatsarchiv mit Zuständigkeit für
den letzten Studienort (bei Staatsex-
amen)*

Promotionsakte

Universitätsarchiv Promotionsort

Personalakte(n) als Assistent, Projektmit-
arbeiter, befristet Beschäftigter, Vertre-
tungsprofessor o.ä.

Universitätsarchiv Ort der Stellung

oder

*Archiv eines anderen Trägers der
Stelle (z.B. Stiftungen, KWI/ MPI,
Trägervereine etc.)*

Habilitationsakte

Universitätsarchiv Ort der Habilitation

und

*Dozentur-/ Personalakte Staatsarchiv
mit Zuständigkeit als Ministerialarchiv*

2. Professur

Berufungskommissionsakte

Universitätsarchiv Berufungsort

oder

*Nachlass des Kommissionsvorsit-
zenden in einem anderen Archiv*

und / oder

*Akte einer weiteren beteiligten Stelle
(z.B. Landschaftsverband, Stiftun-
gen) in einem anderen Archiv*

Berufungsakte Fakultät

Universitätsarchiv Berufungsort

Berufungsakte/ Berufungsver-
handlungsakte Universität

Universitätsarchiv Berufungsort

Berufungsakte/Berufungs-
verhandlungsakte Ministerium

*Staatsarchiv mit Zuständigkeit als
Ministerialarchiv*

Personalakte Fakultät (unechte
Personalakte)

Universitätsarchiv

Personalakte Universität (echte Personal-

Universitätsarchiv

akte)

Personalakte Ministerium (unechte Personalakte)

Staatsarchiv mit Zuständigkeit als Ministerialarchiv

3. Bleibeverhandlungen im Zuge einer Wegberufung

Berufungskommissionsakte fremde Universität

*Universitätsarchiv Berufungsort
oder*

Nachlass des Kommissionsvorsitzenden in einem anderen Archiv

Berufungsakte Fakultät fremde Universität

Universitätsarchiv Berufungsort

Berufungsakte / Berufungsverhandlungsakte fremde Universität

Universitätsarchiv Berufungsort

Berufungsakte / Berufungsverhandlungsakte Ministerium (fremdes Land)

Staatsarchiv mit Zuständigkeit als Ministerialarchiv

Bleibeverhandlungen

Werden in der Regel in den unter Pkt. 2 genannten Akten abgelegt.

4. Ehrungen usw.

Ernennungsakte Ehrendoktor

Universitätsarchiv verleihende Universität

Akten zu staatlichen Orden/Auszeichnungen

Staatsarchiv

Akten zur Verleihung von wissenschaftlichen Preisen

Archiv der verleihenden Institution

5. Sonstiges

Entnazifizierungs-/Spruchkammerakte

Staatsarchiv mit Zuständigkeit für den Ort der Entnazifizierung

Unterlagen zu Militärdienstzeiten

Bundesarchiv-Militärarchiv

oder

Deutsche Dienststelle (WASt)

Unterlagen zu einer Mitgliedschaft in der NSDAP

Bundesarchiv, Berlin Document Center (BDC)

Unterlagen zu einem Verfahren wegen Kriegsverbrechen

Staatsarchiv mit der Zuständigkeit für den Gerichtsort

oder

Bundesarchiv, Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen (Ludwigsburg)

Mut zur Lücke. Die Erforschung des Nationalsozialismus an Universitäten bei Überlieferungslücken am Beispiel der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Von Thomas P. Becker

Für eine Katastrophe reichen nur wenige Minuten: Am 18. Oktober des Jahres 1944 um 10:57 Uhr eröffnen die rund um Bonn stationierten Flak-Batterien der deutschen Wehrmacht das Feuer auf einen von Süden her anfliegenden Bomberverband der Royal Air Force. Drei Minuten später haben die britischen Bomber das Stadtgebiet von Bonn erreicht und beginnen mit einer gezielten Bombardierung der bis dahin unbeschädigten Bonner Innenstadt. Um 11:06 Uhr ist der Bombenabwurf vorüber. 128 englische Flugzeuge derhen wieder ab und kehren zu ihren Basen in Südengland zurück. Sie haben in diesen wenigen Minuten 125 Luftminen, 643 Sprengbomben, 9.548 Flüssigkeitsbrandbomben sowie 66.550 Stabbrandbomben abgeworfen. Der Zweck des Angriffs war der Test eines neu entwickelten Funkleitsystems zum zielgenauen Bombenabwurf auch bei schlechten Sichtverhältnissen. Aus alliierter Sicht war der Bombenangriff ein Fehlschlag.¹

Für die Stadt Bonn waren diese wenigen Minuten im Oktober 1944 eine der größten Schicksalsschläge in ihrer Geschichte. Die gesamte Bonner Innenstadt stand nach den verheerenden Bombeneinschlägen in Flammen.² Die Universität, das größte und damit am

¹ **Gebhard Aders:** Der Luftangriff auf Bonn am 18. Oktober 1944. In: Bonn im Bombenkrieg. Zeitgenössische Aufzeichnungen und Erinnerungsberichte von Augenzeugen, bearbeitet und herausgegeben von Helmut Vogt unter Mitarbeit von Anneliese Barbara Braun (Bonner Geschichtsblätter 38, 1988). Bonn 1989, S. 50-72, hier S. 65-68.

² Berichte des Schweizerischen Generalkonsuls: In: Bonn im Bombenkrieg (wie Anm. 1), S. 77.

besten anzuweisende Gebäude der Innenstadt, war durch die vielen Phosphorbomben bis auf die Grundmauern niedergebrannt. Die Bibliotheken, die kostbare Innenausstattung, die zum Teil noch aus der Zeit der kölnischen Kurfürsten stammte, und die Lehrmittel und Sammlungen der geisteswissenschaftlichen Fächer wurden ein Raub der Flammen. Für die Universität war es ein großes Glück, dass der Rektor Karl Chudoba aus Angst vor einem schnellen Vorstoß amerikanischer Panzerverbände den Universitätsbetrieb mit dem Ende des Sommersemesters 1944 eingestellt hatte, denn der 18. Oktober ist der höchste Festtag der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, an dem unter lebhafter Beteiligung der Professoren und der Studentenschaft die feierliche Eröffnung des akademischen Jahres stattzufinden pflegt. An diesem 18. Oktober jedoch befanden sich in den Räumen des alten Residenzschlosses nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, welchen sämtlich die Flucht in die rettenden Kellergewölbe gelang.³ Es sind übrigens genau die Gewölbe, in denen sich heute das Magazin des Universitätsarchivs befindet.

Nicht gerettet werden konnte – was niemand verübeln wird – das Aktenmaterial, das die Verwaltungsmitarbeiter zum Zeitpunkt des Angriffs in ihren Büroräumen hatten. Dies hat zur Folge, dass nur dasjenige Material, das während des Bombardements aus welchen Gründen auch immer in den Kellern untergebracht oder aber ausgelagert war, nach dem Krieg noch existierte. Gerettet wurden daher viele Akten des „langen“ 19. Jahrhunderts, darunter die Gründungsurkunde, die erste Bonner Universitätssatzung, die Studentenakten mit den Exmatrikeln und Studienbüchern, die Disziplinarakten und Karzerbücher des Universitätsrichters, die Akten über Bauten und Liegenschaften, die Verhandlungen mit der Stadt Bonn, die Korrespondenz mit dem preußischen Kultusministerium in Ber-

³ **Bernhard Gelderblom:** Baugeschichte der Universität Bonn 1921-1957 [Manuskript]. UA Bonn, Bestand „Kleinere Sammlungen“ Nr. 61.

lin, dazu etliche Akten der Katholisch-Theologischen, der Juristischen, der Medizinischen und der Philosophischen Fakultät. Außerdem waren die personenbezogenen Unterlagen, also die Matrikelbücher, die Promotionsalben, vor allem aber die Personalakten der Professoren und des akademischen Mittelbaus, die in sicherer Verwahrung gelegen hatten, auch für die gesamte NS-Zeit bis 1944 erhalten geblieben. Schwere Verluste hatte es aber bei fast allen Sachaktenregistraturen gegeben, die sich noch in den Büros befunden hatten. Das war vor allem das Schriftgut mit Laufzeiten aus den 30er und frühen 40er Jahren. Ebenfalls verloren sind die Exmatrikel ab Jahrgang 1929 und die alphabetischen Studentenlisten ab Jahrgang 1939. Die Senatsprotokolle sind sogar ab Jahrgang 1907 verloren.

Diese umfangreichen Aktenverluste führen bei der Erforschung der NS-Geschichte der Universität Bonn natürlich zu erheblichen Erschwernissen. Allerdings stellt sich heraus, dass eine solche Mangelsituation nicht nur Hindernis, sondern auch Ansporn sein kann, um der Vergangenheit auf die Spur zu kommen.

Natürlich galt es zunächst einmal, die Reste der Überlieferung auch aus der NS-Zeit für die Nachwelt zu sichern. Der eigentliche Aufbau des Bonner Universitätsarchivs ist das Verdienst des Neuzeit-Historikers Max Braubach, der Anfang der 50er Jahre die Leitung des Universitätsarchivs von Walter Holtzmann vor dessen Weggang ans Deutsche Historische Institut in Rom übertragen bekommen hatte.⁴ Braubach und seine Mitarbeiter konnten nicht nur die noch vorhandenen Unterlagen des 19. Jahrhunderts sicherstellen, sondern sie fanden auch heraus, dass die Personalaktenüberlieferung ebenso wie die Exmatrikel unbeschädigt vorhanden waren. Beides konnte auf dem Wege der Zwischenarchiv-Funktion komplett für die Archivierung gerettet werden.

⁴ UA Bonn, Bestand „Universitätsverwaltung“, UV 69 Nr. 438.

Freilich war so unmittelbar nach dem Kriegsende an eine Auswertung von Archivalien noch gar nicht zu denken. Ohnehin war das Bonner Universitätsarchiv in den 50er Jahren noch gänzlich mit der Suche, Reinigung und Sichtung der Bestände beschäftigt und hatte keinerlei Recherche- und Benutzerdienst. Erst im Jahre 1961 wurden die nunmehr verpackten und notdürftig erschlossenen Bestände der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.⁵ Seit dem Ende der Wiederaufbauzeit war allerdings das Thema Nationalsozialismus aus der öffentlichen Diskussion verschwunden, wovon auch die Universität Bonn keine Ausnahme machte. In den 60er Jahren, in denen sich die angesammelte Unzufriedenheit einer nachwachsenden Generation immer mehr in Protesten und in Rufen nach Aufklärung der dunklen NS-Vergangenheit Luft machte, wurde das anders.

Nach der Rektorwahl für das akademische Jahr 1964/65, bei welcher der Germanist Hugo Moser zum neuen Rektor gewählt worden war, erschien in der „Zeit“ vom 23. Oktober 1964 ein Artikel aus der Feder des Germanisten Walter Boehlich. Darin wurde Moser beschuldigt, sich in zwei Veröffentlichungen in der Nazi-Zeit nicht deutlich genug von der Blut-und-Boden-Ideologie der Nationalsozialisten abgegrenzt zu haben. Moser sei daher unwürdig, das höchste Amt der Universität übertragen zu bekommen.⁶ Das hatte nun eigentlich nichts mit der NS-Vergangenheit der Universität Bonn zu tun, denn Moser hatte seinen Ruf erst 1959 erhalten. Im selben Artikel aber wurde der Bonner Alma Mater vorgeworfen, sie habe seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs nie geklärt, welche Vorgänge eigentlich zur weltbekannten Aberkennung der Ehrendoktorwürde für Thomas Mann geführt hätten und wer denn das in-

⁵ **Archive und Dokumentationsstellen im Bereich der Bundeshauptstadt Bonn.** Zusammenstellung und Bearbeitung Walter J. Schütz, Bonn 1979, S. 67.

⁶ **Paul Egon Hübinger:** Thomas Mann, die Universität Bonn und die Zeitgeschichte. Drei Kapitel deutscher Vergangenheit aus dem Leben des Dichters 1905 – 1955, München/Wien 1974, S. 2 f.

fame Dokument mit dem Wortlaut dieser Aberkennung unter-schrieben habe. Das war nun in der Tat richtig, denn wenn es auch das dringendste Anliegen der Universität nach dem Ende der Nazi-herrschaft gewesen war, diese Schmach zu tilgen und die Ehren-doktorwürde wiederherzustellen, so hatte doch niemand bis dahin die Notwendigkeit gesehen, dieses oder irgendein anderes Ge-schehnis aus der Hitlerzeit zu untersuchen und die entsprechenden Forschungsergebnisse zu publizieren.

Der Artikel in der „Zeit“ schlug ein wie eine Bombe. In den zahlrei-chen Zeitungsartikeln, Leserbriefen und Rundfunkartikeln, die dem Angriff von Boehlich in diesen Wochen folgten, traten die in der Tat nicht sonderlich diskussionswürdigen Veröffentlichungen Mosers in der NS-Zeit gegenüber der Diskussion über die Aberkennung des Ehrendoktors für Thomas Mann schnell in den Hintergrund. Die Universität sah sich zum ersten Mal genötigt, sich mit ihrer eigenen NS-Geschichte auseinander zu setzen. Zum letzten Mal hatte sie das 1945 getan, als ein uni-interner Entnazifizierungsausschuss die politische Haltung der Kollegen beleuchtete, die wieder in den Dienst zurückstrebten.⁷ Aber da kannte man sich und bedurfte kei-ner Dokumente. Nun waren 20 und mehr Jahre verstrichen, und im Rahmen der nun geforderten und erforderlichen Information der Öffentlichkeit schien es geboten, die Überlieferung zu prüfen und die aussagekräftigen Schriftstücke zu publizieren. Es war ein Glück für die Aufarbeitung des „Falles Thomas Mann“, dass der ausgebil-dete Archivar und versierte Mittelalter-Historiker Paul Egon Hübinger sich für diese Aufgabe anbot. Hübingers geschultes Auge ver-mochte zu unterscheiden zwischen gewollter Manipulation von Ak-ten und der im Vergleich zu staatlichen und kommunalen Behörden „weit laxeren Form der Aktenführung bei den nach alten Gepflo-

⁷ **Christian George:** Neubeginn in Trümmern. Die Universität Bonn von ihrer Zerstörung bis zur Absetzung des ersten Nachkriegsrektors Heinrich M. Konen. In: Thomas Becker (Hg.): Zwischen Diktatur und Neubeginn. Die Universität Bonn im „Dritten Reich“ und in der Nachkriegszeit, Göttingen 2008, S. 223-244, hier S. 236-239.

genheiten einer Honoratiorenverwaltung tätigen akademischen Organen.“⁸ Zum ersten Mal wurde nun das ganze Ausmaß der Aktenverluste klar, die durch den Krieg entstanden waren. Sowohl im Rektorat als auch im Kuratorium waren die Dokumente, die einstmals über Thomas Mann und seine Bonner Ehrendoktorwürde angelegt worden waren, nicht mehr vorhanden. Lediglich der sehr dünne und wenig aussagekräftige Aktenband der Philosophischen Fakultät über die Verleihung des Ehrendoktors im Jahre 1919 ließ sich finden. Damit war die Notwendigkeit eingetreten, die für das Ansehen der Bonner Universität in der Welt so wichtige Frage auf historiographisch einwandfreie Weise zu beantworten, ohne auf einen wohlgeordneten eigenen Archivbestand zurückgreifen zu können. Hübinger betonte im Vorwort zu seiner Untersuchung, dass ihm bei seiner mühevollen und langwierigen Arbeit seine jahrelange Erfahrung als wissenschaftlicher Beamter im Archivdienst sehr zustatten gekommen sei: „Dort wird die auf der Universität erworbene Kenntnis der historischen Methode wesentlich ergänzt, indem man daran gewöhnt wird, bei der Ermittlung eines geschichtlichen Sachverhalts bis ins kleinste genau auf Kompetenz, Behördenaufbau und Geschäftsverteilung samt ihrem Niederschlag in der schriftlichen Überlieferung und deren Provenienz zu achten. Selbst manche Historiker ahnen nicht, welche Erkenntnisse etwa aus der Farbe eines Buntstifts zu gewinnen sind, mit dem ein einziger Strich auf das in den Geschäftsgang einer Reichsbehörde gelangte Schriftstück gesetzt worden ist, ganz zu schweigen von den Aufschlüssen, die Diktat- und Aktenzeichen liefern können.“⁹

Da die unmittelbare Überlieferung fehlte, war es notwendig, nicht nur einfach nach Ersatzüberlieferungen zu suchen, sondern die Wirkungszusammenhänge zu rekonstruieren, die zu dem Prozess der Ausbürgerung des berühmten Dichters geführt hatten, denn

⁸ Hübinger (wie Anm. 6), S. 7.

⁹ Ebd., S. 8.

diese hatte den Anstoß zur Aberkennung des Ehrendoktorgrades gegeben. Das hat sich nur über eine breit angelegte Kombination von Aktenstudium und Zeitzeugen-Befragung bewerkstelligen lassen, die wieder zu neuem Aktenstudium führte.¹⁰ Trotz des überaus weit gespannten Bogens konnten die ersten Ergebnisse von Hübingers Studie schon 1965 in einer Vortragsveranstaltung vorgelegt und 1967 in einem größeren Aufsatz in der Zeitschrift „Parlament“ publiziert werden. Die endgültige Publikation der Studie über „Thomas Mann, die Universität Bonn und die Zeitgeschichte“, die sich zu einem Werk von fast 700 Seiten ausgedehnt hatte, konnte dann aus gesundheitlichen und technischen Gründen erst 1974 erfolgen. Sie war durch archivischen und mediävistischen Sachverstand so präzise und quellenbasiert gearbeitet, dass selbst strengste Kritiker ihr nur attestieren konnten, sie sei „wohl etwas zu dick“ geraten.

Hübinger hatte nicht bei der unmittelbaren Aufarbeitung der Aberkennung der Ehrendoktorwürde für Thomas Mann halt gemacht. In seinem Hauptkapitel gibt es auch Abschnitte über „Universität und Nationalsozialismus seit 1933“, „das Führerprinzip bei Universität und Fakultäten“ oder „Studentenschaft und Nationalsozialismus in Bonn“. Die Universität hatte damit wenigstens in einigen Bereichen eine wissenschaftlich fundierte Darstellung zu ihrer Geschichte im „Dritten Reich“. Und das war auch dringend nötig. Die Angriffe der 68er-Bewegung, deren Bonner SDS-Aktivisten durch ein „Braunbuch“ ihre eigene Version der NS-Vergangenheit schon veröffentlicht hatten (bei dem sie sich zum Teil auf Archivalien der Reichsbehörden aus dem DDR-Archiv in Merseburg stützten), verlangten immer mehr nach einer umfangreicheren Untersuchung und Darstellung der NS-Zeit an der Universität Bonn.¹¹

¹⁰ Ebd., S. 8, 10.

¹¹ **Horst-Pierre Bothien:** Protest und Provokation. Bonner Studenten 1967/68. Essen 2007, S. 29.

Zunächst jedoch blieb es bei dem einen großen Buch. Das Universitätsarchiv, das seit 1961 seine Pforten auch für die Öffentlichkeit geöffnet hatte, verzeichnete zwar einen leichten Anstieg der Benutzungen von Materialien aus den frühen 30er Jahren, aber eine so umfangreiche Bearbeitung, wie sie für die Weiterführung der Arbeit Hübingers erforderlich gewesen wäre, blieb zunächst aus. Das lag nicht zuletzt daran, dass die Sachaktenüberlieferung der NS-Zeit, deren Sperrfrist nun in den 60er und 70er Jahren ablief, ja durch den Bombenkrieg weitgehend vernichtet worden war. Dazu gehörten z.B. so zentrale Quellen wie die Senatsprotokolle oder die Akten des Universitätsrichters. Immerhin war die Sensibilität sowohl der Öffentlichkeit als auch der Wissenschaftler für das Thema „Nationalsozialismus“ durch die 68er-Zeit erheblich gewachsen, so dass Untersuchungen und Schilderungen von Einzelschicksalen, zunächst meist in Form von Vorträgen, zu einer Erweiterung des Wissens über die Bonner Universitätsgeschichte im „Dritten Reich“ beitrugen. Dazu gehörte etwa ein Vortrag über das Schicksal der Bonner Professorenfamilie Kahle, die durch nationalsozialistischen Psychoterror 1939 ins Exil getrieben worden war, weil Frau Kahle und ihr ältester Sohn Wilhelm nach der sogenannten „Reichskristallnacht“ einer jüdischen Geschäftsfrau beim Aufräumen ihres Geschäftes behilflich waren. Sowohl Prof. Paul Kahle als auch seine Frau Marie hatten im englischen Exil Schriften über ihr Schicksal und über die Bonner Universität in der NS-Zeit verfasst, die aber in englischer Sprache und im Selbstverlag erschienen waren. Obwohl diese Schriften in der Dienstbibliothek des Bonner Universitätsarchivs vorhanden waren, hatte bis dahin kaum jemand Gebrauch davon gemacht. Nun wurde das Schicksal der Familie durch einen Vortrag in Bonn bekannt, der zu weiteren Nachfragen Anlass bot.¹² Ähnlich ging es mit Vorträgen über Bonner jüdische Gelehrte wie Wilhelm Levison, Alfred Philippson oder Felix Hausdorff, aber

¹² UA Bonn, Best. „Kleinere Sammlungen“ 245, Sammlung Paul Kahle.

auch über Professoren, die sich in den Nationalsozialismus verstrickt hatten, wie etwa der Germanist Hans Naumann.

Obwohl nun durch Einzelstudien die Informationslage besser wurde, fehlte immer noch der große Wurf. Der kam erst in den 90er Jahren. Ein Absolvent der Bonner Universität und Schüler des Bonner Politologen Hans Jacobsen, Dr. Hans-Paul Höpfner, entschloss sich aus eigenem Antrieb, eine Geschichte der Universität Bonn im „Dritten Reich“ zu schreiben. Seit der umfangreichen Arbeit von Hübinger war ja im Prinzip bewiesen, dass trotz der schweren Aktenverluste eine wissenschaftliche Studie möglich war. Höpfner unterzog die Bestände des Bonner Universitätsarchivs einer gründlichen Sichtung und stellte fest, dass die Überlieferungslage nicht so schlecht war wie ihr Ruf. Die fast vollständige Überlieferung der Personalakten ermöglichte nämlich durchaus eine alle Fakultäten umfassende Darstellung, wenn auch eine, die sich auf „akademische Biographien unter nationalsozialistischer Herrschaft“ (so der Untertitel) beschränkte. Höpfner wurde durch das Universitätsarchiv jede nur mögliche Hilfestellung zuteil. Sein 1999 in der Schriftenreihe des Bonner Universitätsarchivs erscheinendes 580 Seiten starkes Buch war der eigentliche Durchbruch in der Erforschung der NS-Vergangenheit der Bonner Universität.¹³ Aber es war nicht die einzige entscheidende Weichenstellung. 1996 hatten die Geographen Hans Böhm und Astrid Mehmel die im KZ Theresienstadt verfassten Lebenserinnerungen des Bonner Geographieprofessors Alfred Philippson herausgegeben.¹⁴ 1998 hatte auf Betreiben des damaligen Dekans der Medizinischen Fakultät der Senat der Uni-

¹³ **Hans-Paul Höpfner:** Die Universität Bonn im Dritten Reich. Akademische Biographien unter nationalsozialistischer Herrschaft, Bonn 1997 (Academica Bonnensia. Veröffentlichungen des Archivs der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität 12).

¹⁴ **Alfred Philippson:** Wie ich zum Geographen wurde. Aufzeichnungen im Konzentrationslager Theresienstadt zwischen 1942 und 1945. Herausgegeben von Hans Böhm und Astrid Mehmel, Bonn 1996 (Academica Bonnensia. Veröffentlichungen des Archivs der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität 11)

versität Bonn eine Erklärung über die Rehabilitation aller Personen abgegeben, denen aus politischen Gründen in der NS-Zeit an der Universität Bonn Unrecht zugefügt worden war.¹⁵ Die Recherchen dazu hatte das Universitätsarchiv beigesteuert. Im Jahr 2000 fand in Bonn die Fachtagung der Hochschularchivare statt, die sich erstmalig dem Thema „Aberkennung von Dokortiteln“ widmete, und zwar in vergleichender Perspektive im „Dritten Reich“ und in der DDR.¹⁶ Gleichzeitig hatte die Medizinische Fakultät ein umfangreiches Forschungsprojekt angestoßen, um ihre eigene NS-Vergangenheit untersuchen zu lassen. Dr. Ralf Forsbach konnte im Jahr 2006 eine fast 800 Seiten umfassende Studie vorlegen, in der akribisch und wissenschaftlich vorbildlich dieser Teil der Universität

¹⁵ **Opfer nationalsozialistischen Unrechts an der Universität Bonn.** Gedenkstunde anlässlich der 60. Wiederkehr der Reichspogromnacht. Bonn 1999 (Alma Mater. Beiträge zur Geschichte der Universität Bonn, 88).

¹⁶ **Wolfgang Müller:** Frühjahrstagung der Fachgruppe 8 an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. In: Der Archivar 53 (2000), S. 341-343; einige Beiträge dieser Tagung sind in Druck erschienen: **Werner Moritz:** Die Aberkennung des Dokortitels an der Universität Heidelberg während der NS-Zeit. In: Armin Kohnle/Frank Engelhausen (Hg.): Zwischen Wissenschaft und Politik. Studien zur deutschen Universitätsgeschichte. Festschrift für Eike Wolgast zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2001, S. 540-563; **Sabine Happ:** Politisch und nicht politisch motivierte Aberkennung von akademischen Graden. Eine Auswertung der Rundschreiben deutscher Universitäten in der NS-Zeit. In: Vielfalt der Geschichte. Lernen, Lehren und Erforschen vergangener Zeiten. Festgabe für Ingrid Heidrich zum 65. Geburtstag. Herausgegeben von Sabine Happ und Ulrich Nonn, Berlin 2004, S. 283-296; **Jens Blecher/ Gerald Wiemers:** „... durch sein Verhalten des Tragens einer deutschen akademischen Würde unwürdig ...“. Akademische Graduierungen und deren nachträglicher Entzug an der Universität Leipzig zwischen 1900 und 1935. In: Figuren und Strukturen. Historische Essays für Hartmut Zwahr zum 65. Geburtstag. Herausgegeben von Manfred Hettling, Uwe Schirmer und Susanne Schötz unter Mitarbeit von C. Volkmar, München 2002, S. 679-698; s. dazu auch **Ralf Forsbach:** „Des Tragens eines deutschen akademischen Grades unwürdig“. Der Entzug von Doktorgraden während des Nationalsozialismus und die Rehabilitation der Opfer am Beispiel der Universität Bonn. In: Rheinische Vierteljahrsblätter 67 (2003), S. 284-299.

erschöpfend untersucht wurde.¹⁷ Wieder waren die personenbezogenen Unterlagen des Universitätsarchivs eine wichtige Stütze in einer Untersuchung, die sich ansonsten nach dem Muster Paul Egon Hübingers alle verfügbaren Archive in einer ausgedehnten Recherche zunutze machte. Zwei Jahre vorher schon war ein voluminöser Sammelband erschienen, in dem unter der Anleitung des Rechtshistorikers Mathias Schmoeckel Studenten und wissenschaftliche Mitarbeiter des Instituts für deutsche und rheinische Rechtsgeschichte die Geschichte der Bonner Juristischen Fakultät im „Dritten Reich“ untersucht hatten.¹⁸

Im gleichen Jahr erschien eine Ausstellung von Assistenten und Studierenden des Kunsthistorischen Instituts, die sich der Geschichte der Kunstgeschichte in der NS-Zeit in einem Vergleich der Universitäten Bonn und Berlin widmete.¹⁹ Die dazu gegründete Arbeitsgemeinschaft hat auch bei den Gedenkveranstaltungen zum 70. Jahrestag der Bücherverbrennung 2004 die Universität vertreten.²⁰ 2005 schließlich, zum 60. Jahrestag der deutschen Kapitulation und der Wiedereröffnung der Universität, wurden vom Universitätsarchiv eine Ringvorlesung und ein Kolloquium veranstaltet. Die Beiträge dieser Veranstaltungen wurden im Januar 2008 als

¹⁷ **Ralf Forsbach:** Die Medizinische Fakultät der Universität Bonn im „Dritten Reich“, München 2006.

¹⁸ **Mathias Schmoeckel (Hg.):** Die Juristen der Universität Bonn im Dritten Reich, Köln 2004 (Rechtsgeschichtliche Studien 18).

¹⁹ **Nikola Doll, Christian Fuhrmeister, Michael H. Sprenger (Hg.):** Kunstgeschichte im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte einer Wissenschaft zwischen 1930 und 1950. Verlag und Datenbank für Geisteswissenschaften, Weimar 2005.

²⁰ **Kati Thielitz:** Das Leiden an Deutschland. Vorträge. Die Bücherverbrennung von 70 Jahren und ihre Auswirkungen auf Kunst und Wissenschaft. In: Bonner General-Anzeiger vom 10./11. Mai 2003; **Vera Mercker:** Nachklang der verfeimten Worte. Universität: Szenische Lesung zum 70. Jahrestag der Bücherverbrennung. In: Bonner Rundschau vom 16. Mai 2003.

Buch unter dem Titel „Zwischen Diktatur und Neubeginn“ im Verlag Bonn University Press herausgebracht.²¹

Alles in allem hat sich herausgestellt, dass die Erforschung der NS-Vergangenheit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn trotz der schweren Aktenverluste, welche durch die Bombardierung vom 18. Oktober 1944 entstanden sind, sehr wohl möglich ist. Eine *creatio ex nihilo* ist dem Historiker natürlich nicht gegeben. Wären auch die personenbezogenen Akten von den Bomben vernichtet worden, so wäre vermutlich eine auch nur annähernd befriedigende Aufarbeitung der Bonner Universitätsgeschichte in der NS-Zeit nicht denkbar gewesen. Aber in einer Institution, die vor allem durch die Menschen wirkt, die sich in ihr zu einer Lehr- und Forschungsgemeinschaft zusammengeschlossen haben, ist sehr vieles, wenn auch nicht alles, an historischer Darstellung durch die Auswertung von personenbezogenen Unterlagen zu erreichen. Die Vorgehensweise der Suche nach Parallel- und Ersatzüberlieferungen, wie sie Paul Egon Hübinger zuerst vorgemacht hat, hat zu wissenschaftlich ausgereiften Ergebnissen geführt. Allerdings bleiben Lücken, die sich nur schwer schließen lassen: So ist die Studentengeschichte der Universität Bonn im „Dritten Reich“ noch nicht geschrieben. Weder Matrikelbücher noch Exmatrikel, von Disziplinarakten und Akten des NS-Studentenbundes ganz zu schweigen, haben den Krieg überlebt. Wer relegiert worden ist und warum, welche Gruppen aktiv für oder gegen den Nationalsozialismus gearbeitet haben, das ist zur Zeit nicht zu erkennen, wenn man von wenigen Ausnahmen wie dem sozialistischen Widerstand der Gruppe um den späteren DDR-Historiker Walter Markov einmal abieht.²² Es zeigt sich aber, dass die Zeit der Quellenfunde aus dem

²¹ **Thomas Becker (Hg.):** Zwischen Diktatur und Neubeginn. Die Universität Bonn im „Dritten Reich“ und in der Nachkriegszeit, Göttingen 2008.

²² **Klaus Rosendahl:** Studentischer Widerstand an der Universität Bonn. In: Josef Matzerath (Hg.): Bonn. 54 Kapitel Stadtgeschichte, Bonn 1989, S. 317-322; **Walter Markov:** Neubeginn 1945: Willkommen und Abschied. In: Ebenda, S. 323-328.

„Dritten Reich“ auch an der Universität Bonn noch nicht abgeschlossen ist. Erst vor wenigen Jahren tauchte in einem Kellerraum eine Truhe mit Akten des geographischen Instituts aus der Zeit von 1943-45 auf.²³ Und auch aus privater Hand erreichen uns immer wieder Einzelstücke, die mithelfen, die NS-Zeit weiter zu erhellen. Trotz einer lückenhaften Überlieferung gelingt uns also nach und nach eine verbesserte Darstellung der NS-Geschichte. Und so bleibt als Fazit für uns das Motto: Mut zur Lücke.

²³ **UA Bonn**, Bestand „Geographisches Institut“, Bestandsbezeichnung „Geogr. Inst. 199“. Es handelt sich um 15 Archiveinheiten mit Korrespondenz des Bonner Geographen Carl Troll sowie mit Akten über Gastprofessuren in Bonn zwischen 1937 und 1943. Die Materialien wurden von der Hausverwaltung im Sommer 2006 in einer Truhe im Keller des Universitäts-Hauptgebäudes entdeckt.

Im Widerstreit der Interessen. Möglichkeiten und Grenzen des Zugangs zu Archivgut*

Von Barbara Hoen

Archive nehmen ein breites Aufgabenspektrum wahr, das die Bildung von Archivgut, konservatorische Maßnahmen zur Erhaltung der übernommenen Unterlagen, aber auch die Bereitstellung zur Nutzung, die Vermittlung des Kulturguts durch Bildungsangebote und die Auswertung des Archivguts durch die Archive selbst umfasst. In historischer Perspektive waren Archive lange dem Arkanprinzip verpflichtet, wodurch die Außenwahrnehmung der Archivare als Gralshüter nachhaltig geprägt wurde. Doch das archivarische Selbstverständnis hat sich mit den allgemeinen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen gewandelt. Der Zugang zu Archivgut ist heute rechtlich abgesichert als Jedermann-Anspruch, der nach der deutschen Tradition der beschränkten Aktenöffentlichkeit allerdings Einschränkungen unterliegt.

In der modernen Informationsgesellschaft steigen die Erwartungen an die Archive. Sie sind „unverzichtbare „Informationsträger“, die in dem auf öffentliche Kommunikation angewiesenen Gemeinwesen an Bedeutung gewinnen. Sie wirken in das öffentliche Leben hinein, nehmen Bildungsaufgaben wahr, dienen der Informationsversorgung der Bevölkerung und stellen vor allem die zeitgenössische Forschung sicher.“¹ Einzelmaßnahmen wie z.B. die Internetangebote entsprechen diesen gesellschaftlichen Erwartungen, das archivarische Selbstverständnis und die rechtlichen Grundlagen stehen aber erst am Anfang dieses Prozesses der Neuorientierung.

* Der folgende Beitrag wurde für die Drucklegung leicht überarbeitet; die Verf.

¹ **Friedrich Schoch, Michael Kloepper, Hansjürgen Garstka:** Archivgesetz (ArchG-ProfE). Entwurf eines Archivgesetzes des Bundes (Beiträge zum Informationsrecht, Bd. 21). Berlin 2007, S. 51.

Der vorliegende Beitrag wird zunächst die Entstehung der Archivgesetze darstellen und die praktische Umsetzung nutzungsrechtlicher Bestimmungen bilanzieren. Dabei werden vorwiegend das nordrhein-westfälische Archivgesetz und die Zugangsbedingungen für die wissenschaftliche Forschung betrachtet. Anschließend werden aus archiverischer Sicht die veränderten Anforderungen skizziert, die sich in der modernen Informationsgesellschaft ergeben,

Entstehung und Umsetzung der Archivgesetze

Die 17 Archivgesetze des Bundes und der Länder sind im Zeitraum von 1987 bis 1997 entstanden.² Zuvor war die Benutzung durch einzelne Erlasse und Verordnungen geregelt. In Nordrhein-Westfalen z.B. trat 1984 ein Runderlass des Kultusministers zur „Sicherung und Nutzung von Archivgut in den staatlichen Archiven des Landes Nordrhein-Westfalen“ in Kraft, der bereits zentrale Regelungen des späteren Archivgesetzes beinhaltete.³ Der Anlass zu dieser umfangreichen Gesetzgebung war das „Volkszählungs-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts von 1983⁴, das das Ergebnis mehrerer Verfassungsbeschwerden gegen die seiner Zeit als Totalerhebung geplante Volkszählung war. Das „Volkszählungs-Urteil“ betonte vor allem das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und stellt damit als Grundsatzentscheidung einen Meilenstein in der Entwicklung des Datenschutzrechts dar.⁵ Unter anderem wurde hier festgeschrieben, dass unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung der Einzelne „gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung

² Im Juli 1987 trat in Baden-Württemberg das erste Archivgesetz in Kraft. Den Abschluss der Gesetzgebung in den neuen Bundesländern bildete das Archivgesetz von Mecklenburg-Vorpommern im Juli 1997.

³ Runderlass des Kultusministers vom 08.11.1984 (MBL NRW, Nr. 88, 17.12.1984), S. 1779-11781.

⁴ BVerfGE 65, 1 vom 15.12.1983.

⁵ **Peter Gola, Christoph Klug:** Grundzüge des Datenschutzrechts. München 2003, S. 1-2, 10-11.

und Weitergabe seiner persönlichen Daten“ zu schützen ist. Ihm steht es zu, „grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“. ⁶

Das informationelle Selbstbestimmungsrecht stößt aber insofern auf Grenzen, als personenbezogene Informationen auch „Abbild einer sozialen Realität“ sind, die nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden können.⁷ Auch wenn der Wahrung persönlicher Rechte ein hoher Stellenwert zukommt, ist daher eine Abwägung mit den Rechten Dritter und dem öffentlichen Allgemeininteresse nötig. Gerichtsurteile zu individuellen Aktenvernichtungsbegehren bestätigen die Berechtigung der Einschränkungen.

Aus der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum informationellen Selbstbestimmungsrecht ergibt sich als unmittelbare Folge für die Exekutive, dass die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten entweder der Einwilligung des Betroffenen oder im Sinne des zitierten Allgemeininteresses einer Befugnisnorm bedarf.⁸ Für die Legislative ergab sich daraus ab 1987 die Notwendigkeit bereichsspezifischer gesetzlicher Regelungen, deren Realisierung aber einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen hat. Ausdrückliches Ziel der Archivgesetzgebung war es, wie es in der Einleitung zum nordrhein-westfälischen Archivgesetz heißt, einen sachgerechten „Ausgleich im Spannungsverhältnis zwischen Informations- und Wissenschaftsfreiheit einerseits, Persönlichkeits- und Datenschutz sowie dem Vertraulichkeitsanspruch der Verwaltung andererseits zu finden.“⁹ Die Ergebnisse und Erfahrungen

⁶ BVerfGE 65, 1, II, 1.

⁷ **Bartholomäus Manegold**: Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 874). Berlin 2002, S. 56-57, 62.

⁸ **Manegold** (wie Anm. 7), S. 58.

⁹ So z.B. die Begründung zum Archivgesetz NW (ArchivG NW), LT-Drucksache 10/3372

mit den verschiedenen nach 1987 entstandenen Archivgesetzen sind schon verschiedentlich bilanziert worden.¹⁰ Auffällig sind dabei zunächst die für den Föderalismus so typischen „landesspezifischen Sonderwege“, die zu unterschiedlichen Lösungsansätzen und in der Folge zu berechtigten Forderungen nach Angleichung führten.¹¹ Diese Uneinheitlichkeit, die übergreifende Projekte, wie sie in den archivischen Bund-Länder-Gremien betrieben werden, sehr behindert, setzt sich auch in den aktuellen Novellierungen fort. Weitgehender Konsens besteht dennoch darüber, dass sich die Archivgesetze in der Praxis bewährt haben, wobei als Indiz immer wieder auf die geringe Zahl an Rechtsstreitigkeiten verwiesen wird.¹² Allerdings sollte diesem Kriterium nicht zu viel Gewicht zugeschrieben werden.

Die Zugangsregelungen nach dem Archivgesetz NRW (ArchivG NRW)

Die Nutzung von Archivgut regeln die §§ 5-7 des 1989 in Kraft getretenen Archivgesetzes NRW. Es werden nach Nutzergruppen folgende Fälle unterschieden: § 5 räumt der abliefernden Stelle das Recht ein, Archivgut, das aus den Unterlagen ihrer Stelle gebildet wurde, jederzeit zu nutzen. Dieser privilegierte Zugang sichert die Funktion der Archive als „Gedächtnis der Verwaltung“. Davon ausgenommen sind allerdings personenbezogene Daten, die bei der anbieterpflichtigen Stelle hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. Seine Be-

vom 27.06.1988, S. 12.

¹⁰ Z.B. **Rainer Polley**: Archivgesetzgebung in Deutschland – Ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg; 38). Marburg 2003.

¹¹ **Rainer Polley**: Die Schutzfristverkürzung – Dogmatische Bemerkungen zu einem Alltagsproblem. In: Archive und Forschung. Referate des 73. Deutschen Archivtags 2002 in Trier (Der Archivar, Beiheft 8). Siegburg 2003, S. 175-180; **Schoch, Klopfer, Garstka** (wie Anm. 1), S. 184-185.

¹² U.a. **Polley** (wie Anm. 11), S. 171-172; **Schoch, Klopfer, Garstka** (wie Anm. 1), S. 33.

gründung findet dieser Ausschluss in der datenschutzrechtlichen Zweckbindung der Datenverarbeitung durch die anbietungspflichtige Stelle. Die Berechtigung zur Archivierung der Daten, die gleichermaßen datenschutzrechtlich abgesichert ist, ergibt sich aus den Interessen der wissenschaftlichen Forschung und anderen Nutzungszwecken.¹³ § 6 ArchivG NW sichert die Auskunfts- und Einsichtsrechte von Betroffenen und ihrer Rechtsnachfolger.

Der umfangreiche § 7 ArchivG regelt die Nutzung durch Dritte, also auch den Zugang für die wissenschaftliche Forschung. Insbesondere für die geschichtswissenschaftliche Forschung ist der Zugang zu Archivgut Grundvoraussetzung für die Gewährleistung objektiver Auswertung. Die grundgesetzlich verbürgte Forschungsfreiheit findet deshalb immer wieder argumentativ Verwendung bei der Einforderung von Zugangsrechten. Auch wenn bisher kein unmittelbares subjektives Recht auf Zugang durchgesetzt werden konnte, wird wissenschaftliche Forschung in den Archivgesetzen und den dazu gehörenden Umsetzungsverfahren in angemessener Weise privilegiert. Dies trifft auch auf das ArchivG NW in besonderer Weise zu.¹⁴ Die „wissenschaftliche Forschung“ gehört allerdings zu den unbestimmten Begriffen der Archivgesetzgebung, deren Auslegung regelmäßig fachlich diskutiert wird. Auch jenseits der Archivsphäre ist es schon lange allgemein anerkannt und durch Gerichtsurteile bestätigt, dass wissenschaftliche Forschung auch an außeruniversitären Einrichtungen angesiedelt ist.¹⁵ In der Umsetzung der archivgesetzlichen Regelungen wird dem gesellschaftlich inzwischen erheblich weiter gefassten Wissenschaftsbegriff

¹³ § 19 (4) DSGVO NRW. Abgesehen von den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Buchstabe a ist von einer Löschung abzusehen, soweit die gespeicherten Daten auf Grund von Rechtsvorschriften einem Archiv zur Übernahme anzubieten oder von einem Archiv zu übernehmen sind. Franz-Gerd Stähler, Vera Pohler: Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen. Kommentar. Stuttgart, 3. Aufl. 2003, Erl. § 19, Rdnr. 24.

¹⁴ **Siegfried Becker, Klaus Oldenhage**: Bundesarchivgesetz. Handkommentar. Baden-Baden 2006, § 5 Rz. 3; **Manegold** (wie Anm. 7), S. 65-79.

¹⁵ **Manegold** (wie Anm. 7), S. 86.

Rechnung getragen. Die Ausweitung ist auch notwendig, um den sehr unterschiedlichen Nutzergruppen von Archiven gerecht zu werden. 1994 wurde unter der Leitung des Archivreferenten im zuständigen Kultusministerium von einer Arbeitsgruppe staatlicher und nichtstaatlicher Archive eine kommentierende Handreichung zum nordrhein-westfälischen Archivgesetz erarbeitet, die in der Fachliteratur als vorbildlich eingestuft wird, da sie eine gleichmäßige Umsetzung der Regelungen unterstützt. Diese Handreichung benennt Kriterien, die zur Prüfung geeignet sind, ob ein Nutzungsvorhaben als zu wissenschaftlichen Zwecken anzuerkennen ist. Die Prüfkriterien umfassen die wissenschaftliche Zielsetzung des benannten Forschungsvorhabens, das thematisch bestimmt sein muss, sowie eine ausreichende Qualifikation des Bearbeiters bzw. der Bearbeiterin oder der Betreuer, wobei eine fachwissenschaftliche Vorbildung nicht zwingend erforderlich ist. Zudem muss ein öffentliches Interesse an dem wissenschaftlichen Forschungsvorhaben bestehen, das in der Regel durch die Publikationsabsicht dargelegt wird.¹⁶ Im Kontext eines NS-Forschungsprojektes des Instituts für Zeitgeschichte in München, das die Erstellung einer Datenbank beinhaltete, hat Udo Schäfer inzwischen folgenden Wissenschaftsbegriff zugrunde gelegt: „Als wissenschaftliches Forschungsvorhaben im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist jeder ernsthafte und auf einem gewissen Kenntnisstand aufbauende Versuch der Ermittlung wahrer Erkenntnisse durch methodisch geordnetes und kritisch reflektierendes Denken anzuerkennen“.¹⁷ Dieser weit gefasste Wissenschaftsbegriff eröffnet die Möglichkeit, auch Maßnahmen zur Schaffung einer wissenschaftlichen Infrastruktur – wie im

¹⁶ **Hinweise zur Handhabung des § 7 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – Nutzung von Archivgut durch Dritte.** In: Archivpflege in Westfalen und Lippe Heft 39 (1994), S. 37; **Gerold Bönnen:** Datenschutz im Archivwesen – Anmerkungen aus der Sicht eines Stadtarchivs. In: Archive und Forschung (wie Anm. 11), S. 201-202.

¹⁷ **Udo Schäfer:** Sackgasse – Zur Übermittlung personenbezogener Daten aus Archivgut vor Ablauf der Schutz- und Sperrfristen. In: Archive und Forschung (wie Anm.11), S. 187.

Fall der Datenbank des Instituts für Zeitgeschichte – als zureichend konkretes wissenschaftliches Vorhaben zu fassen. Dies ist eine notwendige Anpassung in der Umsetzung des Archivgesetzes an gesellschaftliche Veränderungsprozesse.

In der Praxis kann tendenziell eine recht große Zufriedenheit dieses Nutzerkreises mit der Zugänglichkeit von Archivgut und den Rahmenbedingungen der Nutzung festgestellt werden. Eine Rolle spielt hierbei sicherlich auch, dass die meisten Archivarinnen und Archivare eine geschichtswissenschaftliche Ausbildung haben und/oder selbst auswertend tätig sind, wodurch das Verständnis in der Sache gesichert und die Kommunikation erleichtert wird. Vereinzelt kritische Rückmeldungen der Nutzer(inn)en beziehen sich auf die Sperrfristen, die als zu lang eingeschätzt werden, auf die Antrags- und Genehmigungsverfahren, die als zu umständlich und bürokratisch wahrgenommen werden, und ein Unbehagen, im Verfahren der Verkürzung von Sperrfristen von einer unterstellten Willkür des Archivs abhängig zu sein. Solche Wahrnehmungen sind vor allem auch unter Aspekten eines benutzerfreundlichen Dienstleistungsprofils ernst zu nehmen, sie spiegeln aber zunächst nur die individuelle Interessenlage der wissenschaftlichen Benutzer wider.

In der Gesamtbeurteilung sind aber auch andere Interessenlagen, wie die Betroffener zu berücksichtigen. Im Sinne des Auftrags eines Ausgleichs konkurrierender Interessen erscheinen die Leistungsfähigkeit des Archivgesetzes und die Verfahren der Umsetzung gerade bei der wissenschaftlichen Forschung in einem erheblich besseren Licht. Die deutsche Verwaltung steht in der Tradition einer beschränkten Aktenöffentlichkeit, die bisher nur punktuell durch die Informationsfreiheitsgesetzgebung des Bundes und der Länder Berlin (1999), Brandenburg (1998), Schleswig-Holstein (2000) und Nordrhein-Westfalen (2001) aufgehoben wurde. Die Archivgesetzgebung hat diesen Grundsatz durch die Etablierung eines Jedermann-Rechts durchbrochen. Im Archivgesetz NRW (§ 7 (1)) heißt es: „Archivgut kann nach Ablauf der Sperrfristen gemäß Absatz 2 nutzen, wer ein berechtigtes Interesse an

der Nutzung glaubhaft macht. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von persönlichen Belangen begehrt wird“. Schon die offene Aufzählung sehr unterschiedlicher Nutzungszwecke zeigt, dass die Zugangsschwellen niedrig angesetzt sind. Der Nachweis eines berechtigten Interesses dient vorrangig der Abwehr missbräuchlicher Nutzung. Verfahrensmäßig macht die Prüfung des berechtigten Interesses allerdings die Darstellung von Nutzungszweck und Nutzungsgegenstand in einem Antrag erforderlich.¹⁸

Sperrfristen und Verkürzung

Zugangsbeschränkungen bestehen allerdings während der Sperrfristen, die ein zentrales Mittel der Wahrung schutzwürdiger Belange sind. In diesem Zeitraum besteht ein generelles Benutzungsverbot, das durch den Erlaubnisvorbehalt einer Sperrfristenverkürzung aber deutlich gemildert wird. Der Ausnahmecharakter der Fristenverkürzung zeigt sich daran, dass die Genehmigung im Ermessen des Archivs liegt.¹⁹ Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist allerdings verfahrensmäßig reglementiert und an verschiedene Vorgaben gebunden, wie z.B. der Sicherung der grundgesetzlich verbürgten Forschungsfreiheit. Die archivische Ermessensentscheidung ist damit alles andere als individuelle Willkür. Nach Ablauf der Fristen kann das Archivgut, von ganz wenigen begrenzten Ausnahmen abgesehen, ohne Einschränkungen benutzt werden. Dieser entscheidende Vorteil wird von Nutzerseite leider zu wenig beachtet bzw. als selbstverständlich vorausgesetzt.

¹⁸ **Begründung zum ArchivG NW** (wie Anm. 9), S. 19.

¹⁹ **Polley** (wie Anm. 11), S. 172-175; **Udo Schäfer**: Das Recht auf, Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors in seinem Verhältnis zur Archivierung analoger und digitaler Aufzeichnungen. In: Michael Wettengel (Hg.): Digitale Herausforderungen für Archive. 3. Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“ (Materialien aus dem Bundesarchiv; 7). Koblenz 1999, S. 71-72.

Die Sperr- und Schutzfristen der Archivgesetze unterscheiden sich in der Systematik wie auch in der Länge der Fristfestsetzungen. Von den Sperrfristenregelungen des Archivgesetzes NW wird zunächst komplett das Archivgut ausgenommen, das bei der Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war bzw. veröffentlicht wurde. Hierzu zählen u.a. Pressemitteilungen, öffentlich gehaltene Reden und Protokolle öffentlicher Sitzungen.²⁰ Die Regelsperrfrist, die für alle anderen Unterlagen gilt, beträgt im Archivgesetz NW 30 Jahre. Begründet wurde diese Frist zunächst mit der Notwendigkeit, verwaltungsinterne Informationen zu sichern, was angesichts des seinerzeit geltenden Verwaltungs- und Amtsgeheimnisses auch erforderlich war.²¹

Mit Inkrafttreten der Informationsfreiheitsgesetze wurde die Regelsperrfrist massiv infrage gestellt und die Angleichung des Zugangsniveaus gefordert. Anstehende Novellierungen der Archivgesetze müssen dieser berechtigten Forderungen Genüge tun. Allerdings kann schon bei der jetzigen Rechtslage in Nordrhein-Westfalen die Ablehnung eines Antrags auf Sperrfristenverkürzung nicht mehr pauschal mit der Wahrung des Verwaltungs- und Amtsgeheimnisses begründet werden. Für eine weitere Beibehaltung der Regelsperrfrist sprechen verschiedene Gründe. Ihre Aufhebung wird von Archivaren wie Nicht-Archivaren unter praktischen Aspekten kritisch gesehen. Es besteht nämlich die Befürchtung, dass eine zeitnahe freie Nutzungsmöglichkeit in den abgebenden Stellen zu Bereinigung von Akten im Sinne von Aktenvernichtungen führen würde.²² Entsprechende Argumentationen spielten übrigens auch beim Informationsfreiheitsgesetz eine Rolle. Gerade in Nordrhein-Westfalen bestünde, wenn man sich dieser

²⁰ § 7 (3) ArchivG NW; **Hinweise zur Handhabung** (wie Anm. 16), S. 36; **Schoch, Kloepfer, Garstka** (wie Anm. 1), S. 209.

²¹ § 7 (2) Satz 1 ArchivG NW; **Begründung zum ArchivG NW** (wie Anm. 9), S. 10.

²² **Becker, Oldenhage** (wie Anm. 14), S. 61; **Michael Kloepfer (Hg.)**: Die transparente Verwaltung. Zugangsfreiheit zu öffentlichen Informationen (Beiträge zum Informationsrecht; 6). Berlin 2003, S. 26.

Sichtweise anschließen würde, eine besonders große Gefährdung, da nach dem Archivgesetz behördliche Unterlagen bisher möglichst schnell nach Abschluss des Geschäftsvorgangs, also vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen in der Behörde an das Landesarchiv NRW abgegeben werden sollen und im Landesarchiv dieses so genannte Zwischenarchivgut in der Nutzung dem sonstigen Archivgut gleichgestellt ist.²³ Faktisch besteht jedoch meines Erachtens eine solche Gefährdung bei Verkürzung der Regelsperrfrist nicht, da die abgebenden Stellen in der Regel jenseits der konkreten Vorgangsbearbeitung nur eine sehr geringe Sensibilisierung für ihr Schriftgut hat und kaum aus dieser Motivation heraus Akten oder Aktenteile vernichten würden. Die Regelsperrfrist von 30 Jahren sollte beibehalten werden, weil sie eine weitere sehr wichtige Funktion erfüllt. Nach der Begründung des Archivgesetzes NRW dient sie nämlich nicht nur dem Schutz des Verwaltungs- und Amtsgeheimnisses, sondern auch „sonstige schutzwürdige Belange zu wahren“. Gemeint sind damit die Rechte von Personen, die in Sachakten Erwähnung finden. Es wird davon ausgegangen, dass bei solchen personenbezogenen Einzelangaben die Regelsperrfrist zureichend ist. Dieser Ansatz hat sich in der langjährigen Anwendungspraxis auch bestätigt: Schutzwürdige Belange werden angemessen gewahrt und der Prüfaufwand in der Bereitstellung für die Archive begrenzt.²⁴ Archivgut, das „einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag“, hat nach dem Archivgesetz NW eine längere Sperrfrist von 60 Jahren, unterscheidet sich aber nicht in Verfahrensfragen der

²³ § 3 (1), § 7 (6) ArchivG NW.

²⁴ **Begründung zum ArchivG NW** (wie Anm. 9), S. 19. Die kommentierende Handreichung widerspricht allerdings der Intention des Gesetzes, wenn die Regelsperrfrist vornehmlich als Verwaltungsschutzfrist definiert und die Funktion der Wahrung schutzwürdiger Belange gänzlicher außer Acht gelassen wird. **Hinweise zur Handhabung** (wie Anm. 16), S. 37. **Udo Schäfer**: Rechtsvielfalt und Rechtseinheit in Europa. Zum Einfluss des europäischen Rechts auf das nationale Archivwesen. In: *Archivalische Zeitschrift* 88 (2006), S. 838.

Verkürzung.²⁵ Von der unverkürzbaren Geheimnisschutzfrist für Archivgut, das das Landesarchiv von Bundesbehörden nach den Regelungen des Bundesarchivgesetzes übernommen hat, ausgenommen sind Unterlagen, aus der Zeit vor dem 23. Mai 1949, stammen. Durch diese Sonderregelung wurde der NS-Forschung in besonderem Maße Rechnung getragen.²⁶

Gesondert geregelt sind die Sperrfristen bei Archivgut, das sich „nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person“ bezieht. Gemeint sind damit zunächst z.B. Personalakten, Strafakten, Entnazifizierungsakten, aber auch Archivgut, das nach formalen Kriterien wie der Aktenaufschrift als Sachakte einzuordnen wäre, aber offenkundig in hohem Umfang personenbezogene Einzelangaben enthält. Ein typisches Beispiel hierfür sind Stellenakten. Dieses Archivgut ist bis zehn Jahre nach dem Tod der Person gesperrt.²⁷ Verstorbene sind nicht grundrechtsfähig, weshalb sich die Datenschutzgesetze auch nur auf Daten lebender Personen beziehen. Grundgesetzlich geschützt ist aber, wie das „Mephisto-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts herausgestellt hat, über den Tod hinaus die Menschenwürde und damit herabwürdigende oder erniedrigende Darstellungen von Verstorbenen.²⁸ Die konkrete Schutzfrist von zehn Jahren ergibt sich aus den Belangen von Verwandten und anderen dem Verstorbenen nahestehenden Personen. Zwar ist das Andenken an den Verstorbenen per se nicht geschützt, aber es können durch Aussagen über den Verstorbenen auch Persönlichkeitsrechte dieser Angehörigen betroffen sein. Da die Betroffenheit sich im Laufe der Jahre zunehmend abschwächt, wird die Sperrfrist von zehn Jahren nach dem Tod als zureichend angesehen.²⁹ Nach Ablauf der Sperrfris-

²⁵ § 7 (2) Satz 2 ArchivG NW; **Hinweise zur Handhabung** (wie Anm. 16), S. 37.

²⁶ § 5 (3) BArchG. **Becker, Oldenhage** (wie Anm. 22), S. 66.

²⁷ § 7 (1) Satz 3 ArchivG NW; **Hinweise zur Handhabung** (wie Anm. 16), S. 36.

²⁸ BVerfG 30, 173 vom 24.02.1971.

²⁹ **Manegold** (wie Anm. 7), S. 114-119.

ten kann im Einzelfall die Nutzung untersagt oder mit Auflagen versehen werden, aber nur, wenn konkret aufgezeigt werden kann, dass schutzwürdige Belange betroffen sind.³⁰

Die Existenz von Sperrfristen bedeutet nicht, dass das Archivgut in dieser Zeit der Nutzung entzogen ist. Vielmehr besteht grundsätzlich bei allen Nutzungszwecken die Möglichkeit der Verkürzung, sofern die Zustimmung der Betroffenen bzw. deren Rechtsnachfolger vorliegt. Wissenschaftliche Forschungen werden durch das Archivgesetz NRW deutlich privilegiert, da bei wissenschaftlichen Nutzungen auf diese Zustimmung verzichtet werden kann, wodurch sich der Ermessensspielraum des Archivs entsprechend verengt. Der Verzicht auf die Zustimmung der Betroffenen wird allerdings mit der Vorgabe versehen, dass „schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden“.³¹ Die Wahrung dieser schutzwürdigen Belange wird durch Auflagen des Archivs gewährleistet, wobei Einschränkungen in der Nutzung und in der Auswertung des Archivguts zu unterscheiden sind. Einschränkung der Nutzung umfasst Maßnahmen wie Beschränkung der Nutzung auf Aktenteile oder die Bereitstellung von anonymisierten Kopien. Wenn ein Nutzungsvorhaben als wissenschaftlich anerkannt wird und der Benutzer sich schriftlich zur Einhaltung der Vorgaben verpflichtet, bedürfen solche Eingriffe in die Forschungsfreiheit einer besonderen Begründung. Da diese Maßnahmen die Auswertung deutlich einschränken, sollten sie auch nur in Ausnahmefällen Anwendung finden. Sowohl hinsichtlich der Persönlichkeitsrechte Betroffener wie der Interessenlage der Forschung hat sich dagegen die Formulierung von Auflagen bei der Auswertung bewährt. Insbesondere das Anonymisierungsgebot sichert den Schutz und ist mit den Zwecken vieler wissenschaftlicher Forschungsvorhaben leicht vereinbar.

³⁰ § 7 (5) ArchivG NW; **Becker, Oldenhage** (wie Anm. 14), S. 76.

³¹ § 7 (4) ArchivG NW. Das Bundesarchivgesetz (§ 5 Abs. 5) und das Archivgesetz Baden-Württemberg (§ 6 Abs. 4) sehen auch die Möglichkeit zur Verkürzung von Sperrfristen zur Wahrnehmung berechtigter Belange vor.

Außerdem besteht die Möglichkeit, die Anonymisierungspflicht durch die Ermittlung von Sterbedaten oder die Zustimmung der Betroffenen bzw. ihrer Hinterbliebenen aufzuheben.³² Dies kann für den Benutzer durchaus mit erheblichem Aufwand verbunden sein, der angesichts der Bedeutung des Schutzes von Persönlichkeitsrechten aber verhältnismäßig ist. Von der Anonymisierungspflicht ausgenommen sind Amtsträger und Personen der Zeitgeschichte. Hiervon profitiert insbesondere die wissenschaftliche Forschung, da dieser Personenkreis häufig im Zentrum des Erkenntnisinteresses steht. In der Umsetzung der genannten Vorschriften treten viele Fragen auf, die von der Definition eines Amtsträgers bis hin zur Abgrenzung von relativen und absoluten Personen der Zeitgeschichte reichen. In konkreten Nutzungssituationen wird den Archiven gelegentlich pauschal unterstellt, sie würden „Täterschutz“ fördern. Entsprechende Vorwürfe vernachlässigen oftmals den Anspruch der Betroffenen auf Schutz ihrer Privatsphäre. Begünstigt wird diese Sicht dadurch, dass im Archivgesetz NW wie in anderen Archivgesetzen explizite Regelungen zu den Amtsträgern fehlen.³³

Im Laufe der Jahre haben sich durch die praktischen Erfahrungen vor allem auch im Kontext von NS-Forschungen und in der fachwissenschaftlichen Diskussion viele Dinge konkretisiert und zum Teil Standards entwickelt. Dennoch ist der Ausgleich zwischen Schutzrechten und Rechten auf Zugang zu Archivgut in der Ausübung des Ermessens für das Archiv immer eine recht aufwändige Einzelfallprüfung und -entscheidung, die von verschiedenen Faktoren abhängt. Hierbei spielen u.a. das Thema, der Nutzungszweck und die Reichweite der Öffentlichkeit eine Rolle. Angemessene Auflagen in der Auswertung sind dabei ein geeignetes Instrument, wissenschaftliche Forschung zu för-

³² **Hinweise zur Handhabung** (wie Anm. 16), S. 37-38.

³³ § 5 (2) Nr. 5 HmbArchG nimmt unter bestimmten Bedingungen Amtsträger von den Schutzfristen aus. § 5 (5) BArchG sieht dagegen lediglich die Möglichkeit der Schutzfristenverkürzung vor. Vgl. **Schoch, Klopfer, Garstka** (wie Anm. 1), S. 209-211.

dem ohne die berechtigten Schutzbelange Betroffener oder Dritter zu beeinträchtigen. Die Berechtigung und Rechtsbindung von Benutzungsaufgaben ist zuletzt noch in einem Gerichtsurteil von 2004 bestätigt worden. Was war im konkreten Fall geschehen? Ein israelischer Student hatte beim Bundesarchiv die Überlassung einer Liste von 30.000 Euthanasieopfern beantragt, um die Namen der Opfer auf einer Gedenkveranstaltung in Berlin zu verlesen. Archivgut zu den Euthanasiemorden in der NS-Zeit kommt insofern eine besondere Sensibilität zu, da ein Teil der Opfer unter psychischen oder geistigen, zum Teil erblichen Krankheiten litt. Das Bundesarchiv bezog in der Prüfung des Antrags die Möglichkeit ein, dass zumindest einzelnen Opfern wegen dieser Erkrankungen ein postmortaler Persönlichkeitsschutz nach § 1 Abs. 1 GG zukommen könnte. Vor allem waren die schutzwürdigen Belange von Angehörigen zu berücksichtigen, die durch die Verlesung allein der Namen ohne weitere personen-identifizierende Angaben gewahrt werden konnten. Das Vorhaben konnte mit Einschränkungen genehmigt werden, u.a. mit der Auflage, dass die Liste ausschließlich zu diesem Zweck verwendet und nicht publiziert werden durfte. Der Benutzer verstieß allerdings gegen diese Auflagen, was in der Praxis höchst selten vorkommt, und veröffentlichte nach der Veranstaltung die Opferliste im Internet. Er wurde daraufhin vom Bundesarchiv von der Benutzung ausgeschlossen, und im folgenden Rechtsstreit bestätigte das Gericht die Rechtsauffassung des Bundesarchivs mit verschiedenen Feststellungen: Die Auflagen im Kontext der Verlesung waren zur Wahrung schutzwürdiger Belange geeignet. Die erhöhte Gefahr des Datenmissbrauchs bei dauerhafter Veröffentlichung im Internet im Vergleich zur ursprünglichen Verlesung in der Gedenkveranstaltung sei unbestritten, die folgenden Maßnahmen des Bundesarchivs rechtmäßig. Dem klagenden Benutzer wurde es auch abgesprochen, ein Mandat für die Wahrnehmung von Opferinteressen beanspruchen zu können.³⁴

³⁴ Klaus Oldenhage: Zur Wirksamkeit von Auflagen bei Archivbenutzungen. Ein Urteil

Ausblick: Anforderungen an archivische Zugangsrechte in der modernen Informationsgesellschaft

Die Rolle der öffentlichen Verwaltung und damit auch der Archive hat sich in der modernen Informationsgesellschaft gewandelt. Dem Anpassungsbedarf an die veränderten gesellschaftlichen Bedingungen wurde bereits in verschiedenen bereits vollzogenen oder in Vorbereitung befindlichen Novellierungen von Archivgesetzen Rechnung getragen.³⁵ Auch die veränderte Verfügbarkeit von Informationen in offenen Netzen müssen zumindest mittelfristig in eigenen Normen der Zugänglichkeit gefasst werden.³⁶ Alle Archivgesetze sind bisher von ihrer Grundkonzeption her auf die Nutzung im Lesesaal oder schriftliche Anfragen hin konzipiert. Allerdings stehen das Informationsrecht, das Urheberrecht, das Datenschutzrecht und andere Rechtsbereiche, die sich mit offenen Netzen beschäftigen, bei der Umsetzung der veränderten Wertvorstellungen noch in den Anfängen. Aufgrund der fehlenden Standards in diesen Bereichen verhalten sich die Archive deshalb noch zögerlich. Persönlichkeitsrechte sind erheblich stärker gefährdet, wenn Erschließungsdaten und Archivgut sowie Auswertungen im Internet bereitgestellt werden, da die Verfügbarkeit und Verknüpfbarkeit von personenbezogenen Daten extrem ansteigt. Andererseits ist die online-Verfügbarkeit für eine modern arbeitende Forschung von zentraler Bedeutung.³⁷ Der Ausgleich der Interessen wird dadurch deutlich erschwert. In der Rechtsgüterabwägung ist aber weiterhin im Zweifelsfall der Wahrung von persönlichen Belangen Vorrang einzu-

des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 17. Juni 2004. In: *Der Archivar* 58 (2005), S. 32-33.

³⁵ Insbesondere das Bundesarchivgesetz und das Hessische Archivgesetz wurden bereits mehrfach angepasst.

³⁶ Zu einer anderen Einschätzung gelangt **Michael Scholz**: *Archivrecht im Internet*. In: *Archiv-Nachrichten Niedersachsen* 11 (2007), S. 66-76.

³⁷ Es existieren inzwischen einige Datenbanken, die speziell zur wissenschaftlichen Nutzung erstellt wurden, aber nur vor Ort bei den jeweiligen Institutionen genutzt werden können und damit nur eingeschränkt verfügbar sind.

räumen, was zu einer tendenziell restriktiveren Haltung gegenüber Forschungsvorhaben führt – zumindest in den Fällen, in denen statt einer konventionellen Drucklegung, die einen spezifischen und begrenzten Adressatenkreis erreicht, eine Netz-Publikation angestrebt wird.

Andererseits zeigt sich ein gestiegener Anspruch auf Zugänglichkeit zu Verwaltungsinformationen in der Informationsfreiheitsgesetzgebung des Bundes und einzelner Länder, die der Wahrung persönlicher Interessen dient, Demokratie durch transparente Verwaltung sichern will, aber auch den ökonomischen Wert von Informationen der öffentlichen Verwaltung sieht.³⁸ Entsprechend ermöglicht das 2001 in Kraft getretene Informationsfreiheitsgesetz NRW den „voraussetzungslosen“ Zugang zu Verwaltungsinformationen. Praktisch bedeutet dies, dass der Antrag nur hinreichend konkret sein muss und keine Berechtigung und kein Zweck anzugeben ist. In der öffentlichen Wahrnehmung, vor allem auch in vergleichenden Betrachtungen mit anderen Zugangsrechten, wird allerdings zu wenig beachtet, dass auch der Zugang zu Verwaltungsunterlagen auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes Einschränkungen unterliegt. Eine Interessenkollision zwischen Ansprüchen auf Zugänglichkeit und Wahrung schutzwürdiger Belange besteht auch hier.³⁹ Sobald z.B. durch den Zugang zu Informationen „personenbezogene Daten offenbart werden“ greifen restriktive Maßnahmen, die stark von der Zustimmung der betroffenen Person abhängig gemacht werden. Die Nichterfüllung bestimmter Bedingungen führt zu Einschränkungen oder Versagung des Zugangs.⁴⁰ Datenschutz- und Informationsbeauftragte müssen noch die Balance finden

³⁸ Begründung zum Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen, LT-Drucksache 13/1311 vom 12.06.2001, S. 4-5; **Kloepfer** (wie Anm. 22), S. 18-22.

³⁹ **Friedrich Schoch, Michael Kloepfer**: Informationsfreiheitsgesetz (IFG-ProfE). Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Beiträge zum Informationsrecht; 1). Berlin 2002, S. 37.

⁴⁰ § 5 (3), §§ 9-10 IFG NRW.

zwischen dem angestrebten höchstmöglichen Maß an Zugänglichkeit und dem notwendigen Schutz personenbezogener Daten. Informationszugangs- und Datenschutzrechte „in ein Verhältnis ausgewogener Zuordnung zu bringen“,⁴¹ kann allerdings nur gelingen, wenn auch die Praktikabilität in der Umsetzung angemessen berücksichtigt wird. Diese notwendigen Entwicklungen werden auch dadurch behindert, dass die Informationsfreiheitsgesetzgebung inzwischen steckengeblieben ist. Als bereichsspezifische Regelung kommt dem Archivgesetz Vorrang gegenüber den Zugangsansprüchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu. Die Harmonisierung des Zugangsniveaus in der Weiterentwicklung der Archivgesetze ist notwendig, wobei Verfahrensunterschiede aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen des Zugangs zu Verwaltungsunterlagen und Archivgut bestehen bleiben werden.⁴² In der Archivnutzung werden bzw. sollten zwei bewährte Ansätze erhalten bleiben, nämlich das System der Sperrfristen und die Verfahren der Verkürzung von Sperrfristen.⁴³ Das System der Sperrfristen sichert – wie bereits dargestellt – die freie Zugänglichkeit nach Ablauf der Fristen. Einschränkungen in der Auswertung von Archivgut durch Auflagen wie z.B. das Anonymisierungsgebot sind in der Rechtsgüterabwägung geeignet, schutzwürdige Belange von Betroffenen zu sichern und dabei das größtmögliche Maß an Forschungsfreiheit zu sichern.

⁴¹ **Schoch, Kloepfer** (wie Anm. 39), S. 100.

⁴² **Schäfer** (wie Anm. 24), S. 840; **Bettina Sokol (Hg.)**: Sechzehnter Datenschutzbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Beauftragten für das Recht auf Information Nordrhein-Westfalen 2001-2002. Düsseldorf 2003, S. 187.

⁴³ **Schäfer** (wie Anm. 24), S. 838-842.

Der Bücherraub der Nationalsozialisten Strukturen der NS-Provenienzforschung

Von Christiane Hoffrath

Im Januar 2005 appellierte die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien erneut, nach NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut in deutschen Institutionen zu suchen¹. Dem Appell lag die bereits 1999 als Beschluss der Kultusministerkonferenz veröffentlichte „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, insbesondere aus jüdischem Besitz“², zugrunde. Vorausgegangen war die „Washington Conference on Nazi-Confiscated Art“, die 1998 vom U.S. Department of State und dem U.S. Holocaust Memorial Museum ausgerichtet wurde. An dieser Konferenz nahmen 13 Nichtregierungs- und 44 Regierungsorganisationen teil, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland. Als Ergebnis wurden die „Washingtoner Grundsätze“³ verabschiedet. Dieser Aufruf appelliert an die Teilnehmer, die von den Nationalsozialisten be-

¹ **Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien (Hrsg.):** Appell zur Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern in deutschen Einrichtungen vom 27. 01. 2005. Digitale Ausgabe: http://www.lostart.de/nforum/doku_provenienz/(Stand: 02.09.2008)

² **Erklärung der Bundesregierung der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes insbesondere aus jüdischem Besitz.** Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. Dezember 1999. Digitale Ausgabe: <http://www.kmk.org>. (Stand: 02.09.2008).

³ **Washington Conference on Nazi-Confiscated Art, released in connection with The Washington Conference on Holocaust Era Assets.** Washington, DC. December 3, 1998. Digitale Ausgabe: <http://state.gov/p/eur/rt/hlest/23231.htm>. (Stand: 02.09.2008).

schlagnahmten Kunstwerke zu identifizieren, für die Öffentlichkeit zu dokumentieren und „eine gerechte und faire Lösung“ zu finden.

Zu den in der darauf folgenden Erklärung der Bundesregierung ausdrücklich genannten Einrichtungen gehören neben Museen und Archiven auch Bibliotheken. Eine „gerechte und faire Lösung“ zu finden impliziert, dass es den Einrichtungen in Deutschland selbst überlassen ist, ob und in wie weit sie sich engagieren. Davon ausgenommen sind die neuen Bundesländer und Ostberlin. Für diese Territorien hat die „Jewish Claim Conference“, stellvertretend für alle in der NS-Zeit Geschädigten, den Rückgabeanspruch auf damals enteignete und bis heute nicht restituierte Kulturgüter angemeldet.⁴ Anders beispielsweise in Österreich. Dort wurde 1998 das „Kunstrückgabegesetz“⁵ verabschiedet, das alle Bundeseinrichtungen, dazu zählt auch die Österreichische Nationalbibliothek, verpflichtet, „[...] jene Kunstgegenstände aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, wozu auch die Sammlungen der Bundesmobilienvverwaltung zählen, unentgeltlich an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zu übereignen“. Allein in der Österreichischen Nationalbibliothek wurden daraufhin 15.000 Bücher, 12.000 weitere Sammlungsobjekte und die 23.000 Objekte umfassende Fotosammlung des jüdischen Journalisten Raoul Korty als unrechtmäßig erworben eingestuft.⁶ Das frühe österreichische Vorgehen ist insbesondere

⁴ Basierend auf dem „Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen – Vermögensgesetz (VermG) ausgefertigt am 23. November 1990“ besteht ein Rechtsanspruch auf die Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut für die neuen Bundesländer und Ostberlin. Es handelt sich um fortgeltendes Recht der ehemaligen DDR nach Maßgabe des Einigungsvertrags vom 31. August 1990. Aktuelle Fassung in der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005. In: Bundesgesetzblatt I, Nr. 9, S. 205.

⁵ Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen. In: Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. T.1. Jg. 98, S. 2045-2046.

⁶ **Murray G. Hall; Christina Köstner:** „... allerlei für die Nationalbibliothek zu ergattern ...“. Eine österreichische Institution in der NS-Zeit. Wien, Weimar, Köln 2006, S. 499-

vor dem Hintergrund bemerkenswert, als dass in Deutschland bis 2005 nur von einigen wenigen Aufsehen erregenden Restitutionsen in den Medien berichtet wurde. Bei diesen Fällen handelte es sich fast ausschließlich um Kunstgegenstände. Als Beispiel für die Stadt Köln sei die im Februar 2005 erfolgte Rückgabe des Portraits der Prinzessin zu Sayn-Wittgenstein-Sayn von Franz von Lenbach an die rechtmäßigen Besitzer genannt. Das Gemälde befand sich als Dauerleihgabe der Bundesrepublik im Wallraf-Richartz-Museum. Nach Angaben des Museums war dieses Werk rund 20 Jahre zuvor nach Köln gelangt und gehörte dort zu insgesamt 30 Gemälden aus Bundesbesitz.⁷ Eine weitere, die bundesweite Aufmerksamkeit erregende Rückgabe stellte die Restitution des Gemäldes von Ernst Ludwig Kirchner „Berliner Straßenszene“ an die Erben der jüdischen Vorbesitzer durch das Land Berlin im Jahr 2006 dar. Bei den genannten Rückgaben handelt es sich um Gemälde, deren Wert heute in Millionen beziffert wird. Millionen vernichteter und enteigneter – im Gegensatz dazu *wertloser* Bücher fallen da zunächst nicht ins Gewicht. Doch zur Gesamtheit aller Arten von kulturellen Objekten, deren Besitzer von den Nationalsozialisten beraubt und enteignet wurden, gehören allein vom Quantum her in erster Linie Bücher. Und diese Bücher sind oftmals die einzige dingliche Hinterlassenschaft der Opfer, deren Nachkommen nicht einmal ein Grab als Erinnerungsstätte haben. Nicht alle Bücher sind damals verschwunden. Viele stehen seit Jahrzehnten unerkant in den Magazinen von Bibliotheken.

Was bedeutet das für Bibliotheken? Vereinfacht ausgedrückt: unabhängig von der Tatsache, dass es in den alten Bundesländern keinen juristischen Anspruch möglicher Erben gibt, befinden sich in vielen deutschen Bibliotheken Bücher, die dort nicht hingehören. Die seit zehn Jahren gültige Definition für diesen Besitz lautet: „NS-verfol-

500.

⁷ Kölner Stadt-Anzeiger vom 17.05.2005.

gungsbedingt entzogenes Kulturgut“, in der Kurzform und im Folgenden als „NS-Raubgut“ bezeichnet.

In den von den Alliierten seit 1943 zurück eroberten Gebieten wurden Bestände aus deutschen Museen, Archiven und Bibliotheken konfisziert. Bei diesen dort entfernten Kulturgütern handelt es sich um „kriegsbedingt verlagertes Kulturgut“, in der Kurzform „Beutekunst“ genannt. Der umfassende, seit der Antike brisante Gegenstand der von Siegern eroberten „Beutekunst“ soll hier aber nur in Abgrenzung zum Begriff „NS-Raubgut“ Erwähnung finden. Genannt werden muss hingegen, dass auch in diesem Kontext die beschlagnahmten Bücher, die „Beutebücher“, verglichen mit Artefakten wie dem „Schatz des Priamos“ von Heinrich Schliemann, in der öffentlichen Wahrnehmung eine Marginalie bleiben. Das verdeutlicht eine im Jahr 2006 durchgeführte Umfrage der Zentral- und Landesbibliothek Berlin, die ergab, dass lediglich 34 Bibliotheken (das sind 2,4 Prozent der angeschriebenen 1.400 deutschen Bibliotheken) kriegsbedingt verlagerte Bücher gemeldet haben. Die Anzahl der verlorenen Werke dieser wenigen Bibliotheken beläuft sich allerdings auf 2,2 Millionen Bände.⁸ Viele der physisch noch existierenden Bücher befinden sich in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion und in Polen. Aber auch in die USA sind vermutlich etliche Objekte gelangt. Vertiefte Provenienzforschungen stehen hier noch aus.

In diesem Zusammenhang soll abschließend auch die kriegsbedingte Überschneidung von NS-Raubgut und Beutekunst erwähnt werden. Etliche Objekte, die zuvor von den Nationalsozialisten geraubt wurden, wurden von den heranrückenden Alliierten ein zweites Mal beschlagnahmt. Bücher der zuvor von den Deutschen enteigneten und verschleppten Bibliotheken wurden beispielsweise von der heranrückenden Roten Armee in die damalige Sowjetunion verbracht.⁹ So befinden

⁸ **Annette Gerlach:** Kriegsbedingt verlagertes Kulturgut deutscher Bibliotheken. In: Bibliotheksdienst. 41 (2007), S. 10-18.

⁹ **Patricia Kennedy Grimsted:** Tracing patterns of European Library Plunder: In: Regine

sich heute noch unkatalogisierte jüdische Bibliotheksbestände in Minsk und Moskau.

Zur Struktur des NS-Bücherraubes

Im Folgenden kann der Raub der Bücher, seine Organisation und seine Akteure aufgrund der Fülle an Material an dieser Stelle nur grob umrissen werden. Anhand einiger Beispiele soll versucht werden, den Umfang und das Ausmaß des Raubes zu beschreiben.

Wer waren die Opfer? Drei bereits in den ersten Wochen nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten erlassene Verordnungen legalisierten die Verfolgung, Bestrafung und Enteignung der „Volks- und Staatsfeinde“. Bereits am 4. Februar 1933 erließ Reichspräsident Paul von Hindenburg die „Notverordnung zum Schutze des Deutschen Volkes“¹⁰, die durch die „Reichstagsbrandverordnung“¹¹ vom 28. Februar ausdrücklich ergänzt und verschärft wurde. Diese Verordnung setzte etliche Artikel der Weimarer Reichsverfassung außer Kraft. Bürgerrechte wurden aberkannt und der Willkür zur Verfolgung aller dem System nicht genehmen Menschen stattgegeben. So reichte allein der „Anreiz zur Zuwiderhandlung“ gegenüber den Behörden aus, um mit schwersten Strafen und der ausdrücklich erwähnten „Vermögenseinziehung“ geahndet zu werden. Auf diese beiden Verordnungen folgte im Juli das „Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens“.¹² Zu den Opfern zählten neben Kommunisten, Marxisten und Sozialdemokraten auch die nicht explizit im Gesetz genannten jüdischen Bürger: „Die Vorschriften [...] finden auf Sachen und Rechte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und ihrer Hilfs- und

Dehnel (Hrsg.): Jüdischer Buchbesitz als Raubgut. Zweites Hannoversches Symposium (Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie, Sonderhefte; 88). Frankfurt am Main 2006, S. 139-167.

¹⁰ RGBI I, S. 35-41.

¹¹ RGBI I, S. 83.

¹² RGBI I, S. 479.

Ersatzorganisationen sowie auf Sachen und Rechte, die zur Förderung marxistischer oder anderer, nach Feststellung des Reichsministers des Innern volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen gebraucht oder bestimmt sind, Anwendung.“

Wie wurde geraubt? Die Gestapo und der Reichssicherheitsdienst (SD) der SS führten ab 1933 systematische Beschlagnahmungen durch. 1939 wurden die staatlichen Organisationen des Geheimen Staatspolizeiamts, des Reichskriminalpolizeiamts und der Sicherheitsdienst der SS im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) vereinigt. Zwei Jahre später wurde das RSHA mit der Vernichtung der Juden beauftragt.¹³ Vom deutschen Reichsgebiet ausgehend, erfolgte die Enteignung der Opfer in allen okkupierten Gebieten. „Mit dem Überfall auf Polen und dem Einmarsch in die Sowjetunion begann die Beraubung der als ‚rassisch minderwertig‘ eingestuften osteuropäischen Völker.“¹⁴ Brutal wurde die jüdische Bevölkerung ausgeraubt. Dabei kam es auch zu Vernichtungsaktionen von ungezählten Büchern. Was nicht exportiert oder vernichtet wurde, übergab man beispielsweise im besetzten Polen den Staatsbibliotheken des Generalgouvernements, der „Staatsbibliothek Warschau“ und der „Staatsbibliothek Krakau“. Außerdem überführte man massenweise Bücher ins „Reich“, denn trotz der Vernichtungsaktionen ging es in der Hauptsache keineswegs darum, Bücher und ihre Botschaft zu zerstören, wie es vielleicht die Bilder der Bücherverbrennungen suggerieren. Der nationalsozialistischen Ideologie entsprach es vielmehr, das zumeist gezielt geraubte Schriftgut zu sammeln und zu zentrieren, um durch das Studium der Texte den Feind besser kennen und entlarven zu können. Es entstanden die so genannten „Gegnerbibliotheken“. Als Beispiele seien die Bibliothek des 1941 von Alfred Rosenberg gegründeten „Instituts zur Erfor-

¹³ **Regine Dehnel:** Die Täter, die Opfer und die Kunst: Rückblick auf den nationalsozialistischen Raubzug. In: EUROZINE. <http://www.eurozine.com/articles/2006-03-30-dehnel-de.html> (02.09. 2008).

¹⁴ Ebenda.

schung der Judenfrage“ in Frankfurt am Main und die riesige Zentralbibliothek des dem Reichsführer SS Heinrich Himmler unterstellten Reichssicherheitshauptamtes in Berlin mit ihren zusammengeraubten Beständen genannt. Die RSHA-Bibliothek umfasste vier Abteilungen „Generalia/Allgemeines“, „Freimaurer“, „Kirchen“ und „Judaica und Hebraica“.

Allein der Bestand der „Judenbibliothek“, deren besonderes Interesse den jüdischen Sammlungen zur Sexualwissenschaft, den jüdischen Logenbibliotheken sowie den Bibliotheken jüdischer Gemeinden galt, umfasste 1943 ca. 700.000 Bände¹⁵. Um die Buchbestände gab es teilweise heftige Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen NS-Institutionen, insbesondere zwischen den SS-Einheiten von Himmler und Heydrich und der zweiten mächtigen Rauborganisation, dem Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg (ERR).

Weitere Organisationen, die mit dem Buchraub betraut waren, sind unter anderem die in der Sowjetunion operierende „Forschungsgruppe Ost“, unterstellt der Amtsgruppe Wirtschaft/Ausland im Wehrwirtschaftsamt des Oberkommandos der Wehrmacht, das in den Niederlanden und in Belgien vom Auswärtigen Amt eingesetzte „Sonderkommando Künsberg“, das Referat „Bibliotheksschutz“ im besetzten Frankreich oder auch das „Kommando Paulsen“ des RSHA, das beispielsweise die etwa 45.000 Bände umfassende Bibliothek der Großen Synagoge in Warschau komplett in die Zentralbibliothek nach Berlin verschleppte. Auch Bibliotheken agierten innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, um ihre Bestände mit Bibliotheks-, Buchhandels- und Verlagsgut zu ergänzen. Eine herausragende Stellung nahm dabei die Nationalbibliothek in Wien ein. Ihr Engagement in der NS-Zeit ist aktuell am besten dokumentiert. Aber auch die Staatsbibliotheken in Berlin

¹⁵ **Werner Schröder:** Beschlagnahme und Verbleib jüdischer Bibliotheken in Deutschland vor und nach dem Novemberpogrom 1938: der Kampf nationalsozialistischer und staatlicher Institutionen im Deutschen Reich um die jüdischen Bücher. In: Dehnel (wie Anm. 9), S. 27-36.

und München und die Universitätsbibliotheken im Reich profitierten von den Enteignungen und Beschlagnahmungen. Durch Einrichtungen wie die der Staatsbibliothek Berlin angegliederte „Reichstauschstelle“ oder die „Bücherverwertungsstelle“ in Wien war es darüber hinaus möglich, die wissenschaftlichen Bibliotheken im Land nach einem differenzierten Verteilungsschlüssel mit Literatur zu versorgen.

Nach dem vor 70 Jahren erfolgten „Anschluss“ Österreichs wurden alle bereits im Deutschen Reich vollzogenen Maßnahmen umgehend auch dort durchgeführt. So zeigt Saul Friedländer in seinem Buch: „Das Dritte Reich und die Juden“ die organisierte Beraubung und Vernichtung der Juden explizit in dem „Modell Österreich“ genannten Kapitel auf. Selbstredend funktionierte auch eine Einrichtung wie die Wiener Bücherverwertungsstelle (BVSt) aufgrund der Erfahrungen ähnlich beauftragter Reichsinstitutionen effizient und reibungslos. Ihre Aufgabe kann wie folgt beschrieben werden: *Verwertung* bedeutete, dass beschlagnahmte Bücher von Privatpersonen, Buchhandlungen und Verlagen an empfangsberechtigte Institutionen verschickt, sowie der Großteil dieser Bände, etwa 400.000 Stück, makuliert, veräußert oder als Altpapier verkauft wurden. So wurden auch von Österreich aus die Staatsbibliotheken Berlin, München und Wien sowie die Deutsche Bücherei Leipzig über die BVSt mit Büchern versorgt.

„Verwertung“ bedeutete aber auch, dass besonders wertvolle Stücke als Weihnachtsgeschenk an Minister Goebbels überreicht wurden.¹⁶ Verbotenes und unerwünschtes Schrifttum wurde an NS-Institutionen wie das Hauptarchiv der NSDAP oder das Institut für Judenforschung abgegeben. Bevor die Bücherverwertungsstelle im Sommer 1939 ihre Aufgabe erledigt hatte und abgewickelt wurde, hatte sie ca. 644.000 Bände „verwertet“.¹⁷ Im Hinblick auf die Zugangswege von Lieferungen an Bibliotheken läßt sich folgende Systematik erkennen. Bücherlieferungen erfolgten:

¹⁶ **Grit Nitzsche:** Die Bücherverwertungsstelle Wien. In: Dehnel (wie Anm. 9), S. 69.

¹⁷ Ebenda.

1. durch die Geheime Staatspolizei (Gestapo) und die Polizei der Länder: konfiszierte ‚verbotene Literatur‘ aus Buchhandlungen, aus gewerblichen Leihbüchereien, aus Volksbüchereien, aus Vereinsbüchereien, aus Schul- und Studentenbüchereien und akademischen Lesehallen;
2. durch die deutsche Polizei in besetzten Gebieten beschlagnahmte und vom Bibliotheksschutz beim Militärbefehlshaber sichergestellte und an wissenschaftliche Bibliotheken ‚im Reich‘ weitergegebene Literatur aus ausländischen Verlagen und ausländischen wissenschaftlichen Bibliotheken;
3. von der Polizei eingezogene Privatbibliotheken deportierter Juden¹⁸;
4. durch Notverkäufe politisch und rassistisch verfolgter Menschen.¹⁹

Wie gehen wir mit der Erblast um? Einen ersten Impuls zur Auseinandersetzung der Bibliotheken mit ihrer NS-Vergangenheit setzte der Wolfenbütteler Arbeitskreis für Bibliotheksgeschichte. Seine 1988 stattfindende Tagung widmete sich dem Thema „Bibliotheken während des Nationalsozialismus“. Damit war der Anstoß für die Auseinandersetzung mit der Rolle der Bibliotheken in der NS-Zeit gegeben.

Aber erst in der „Handreichung vom Februar 2001 zur Umsetzung der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, insbesondere aus jüdischem Besitz“²⁰,

¹⁸ **Maria Kühn-Ludewig (Hrsg.):** Displaced books. Bücherrückgabe aus zweierlei Sicht. 2. Auflage. (Laurentius: Sonderheft; 1999) Hannover 1999, S. 13.

¹⁹ Der zweite Teil meines Vortrages beinhaltete die ausführliche Beschreibung eines Notverkaufs an die USB Köln, dazu jetzt **Christiane Hoffrath:** Bücherspuren. Die Geschichte von Elise und Helene Richter und ihrer Gelehrtenbibliothek im „Dritten Reich“. Köln, Weimar, Wien 2009.

²⁰ Handreichung vom Februar 2001 zur Umsetzung der "Erklärung der Bundesregierung,

wurden Bibliotheken nun zum ersten Mal aufgefordert, ihre Bestände auf NS-verfolgungsbedingt entzogene Büchern zu überprüfen und identifizierte Bücher den rechtmäßigen Besitzern zurückzugeben.

Auf Initiative der Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Bibliothek/Niedersächsische Landesbibliothek fand daraufhin das Erste Hannoversche Symposium „Jüdischer Buchbesitz als Raubgut“ im November 2002 statt. Gastgeber war der Niedersächsische Landtag. Im Bewusstsein, eigene Strukturen zur Umsetzung dieser Forderung zu erarbeiten, verabschiedeten die Teilnehmer den „Hannoverschen Appell“. Dieser Aufruf richtet sich an die Verantwortlichen des deutschen Bibliothekswesens, die Forderung der Bundesregierung umzusetzen und die Suche nach Raubgut zu unterstützen. 2005 fand das Zweite Hannoversche Symposium „Jüdischer Buchbesitz als Raubgut“ statt. Anlässlich dieser Tagung mit internationaler Beteiligung wurde ein „Leitfaden für die Ermittlung von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut in Bibliotheken“²¹ präsentiert. Der Leitfaden präzisiert die Handreichung der Bundesregierung auf die bibliotheksrelevanten Anforderungen. Den Bibliothekaren soll er ein Handbuch für die Suche, Behandlung und Restitution von NS-Raubgut sein. Im November 2007 tagten die NS-Provenienzforscher zum dritten Mal in Hannover und widmeten sich dem Thema „NS-Raubgut in Bibliotheken: Suche. Ergebnisse. Perspektiven“.²²

der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999. Beauftragter der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien (Hrsg.). 2. Aufl., Berlin 2001. Zitiertitel: Handreichung. Digitale Ausgabe: <http://www.lostart.de/stelle/handreichung/> (Stand: 02.09.2008).

²¹ **Leitfaden für die Ermittlung von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut in Bibliotheken.** Bearb. von Veronika Albrink (...). Digitale Ausgabe:

<http://www.ub.uni-marburg.de/allg/aktiv/Leitfaden.pdf> (Stand: 02.09.2008).

²² **Regine Dehnel (Hrsg.):** NS-Raubgut in Bibliotheken: Suche. Ergebnisse. Perspektiven. Drittes Hannoversches Symposium (Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie: Sonderhefte; 94) Frankfurt/Main 2008.

Wie kann NS-Provenienzforschung in der Bibliothekspraxis umgesetzt werden? Die NS-Provenienzforschung ruht auf drei Säulen: der Recherche nach den Büchern, der Suche nach den Erben bzw. den Rechtsnachfolgern mit dem Ziel der Restitution und der Dokumentation im Sinne von Öffentlichkeitsarbeit. Letzteres auch unter dem Aspekt, dass freilich kein Unrecht ungeschehen gemacht werden kann, dass aber der Wille zur Aufklärung und zur Rückgabe umgesetzt wird.

In der Praxis ist das Aufspüren und Erkennen der meist einzelnen Bände, insbesondere aus Privatbibliotheken, allein aufgrund der oftmals nicht oder nur lückenhaft vorhandenen Erwerbungsakten der NS-Zeit und den meist fehlenden Besitzeinträgen in den Büchern äußerst schwierig. Neben der angesprochenen Belieferung durch die überörtlichen Einrichtungen und NS-Institutionen waren wissenschaftliche Bibliotheken außerdem selbständig an der Akquisition von Büchern beteiligt. Zu den Desiderata zählten auch Büchersammlungen von Privatpersonen. Zum Teil arbeitete man dazu eng mit den Gestapo-Dienststellen zusammen. Daneben gehörten Polizeidienststellen, Zoll und Finanzbehörden zu den Lieferanten vor Ort. Auch Erwerbungen aus Auktionen in dieser Zeit oder eine Herkunftsbezeichnung „J“ im Akzessionsjournal bedürfen der erhöhten Aufmerksamkeit. Als elementares Rechercheinstrument für die Suche nach den Büchern nutzen Bibliotheken heute ihre Inventarisierungsbücher; im optimalen Fall verzeichnen diese auch die Lieferanten bzw. die Herkunft der Bände. Liegen keine solchen Daten (mehr) vor, bleibt nur noch die Überprüfung der Bestände durch Autopsie. Dabei ist zu beachten, dass der Erwerbungszeitraum für NS-Raubgut 1933 beginnt und eigentlich nicht endet: Folglich müssen Erwerbungen aus Antiquariaten, Geschenke und Nachlässe heute noch auf mögliche Provenienzeinträge hin überprüft werden. Finden sich in den Büchern tatsächlich Einträge von Vorbesitzern, Personen oder Körperschaften, im günstigsten Fall der vollständige Name und die Adresse, beginnt die Suche nach den Erben. Die Recherchen erfolgen in Datenbanken wie der „Central Database of Shoah Victims' Names“ von Yad Vashem oder im „Central Registry for Looted Cultural Property 1933-1945“ der Commission für Looted

Art in Europe und weiteren Dokumentationsstellen, wie den NS-Dokumentationszentren und vor allem in Archiven.

Als ersten Schritt zu einer Dokumentation sind alle Bibliotheken aufgefordert, ihre Fundmeldungen (und auch ihre Suchmeldungen) an die „Lost-art“-Datenbank der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste in Magdeburg zu melden. Das Engagement einzelner Bibliotheken ist darüber hinaus über Tagungsbeiträge, Artikel in der Fachpresse und auf den bibliothekseigenen Internetseiten gut dokumentiert. Grundsätzlich gibt es für die Art der Dokumentation in den Bibliotheken noch keine einheitliche Vorgehensweise. So wird eine neue Variante der Dokumentation die Bibliothekarinnen und Bibliothekare in den nächsten Jahren beschäftigen: sie bezieht sich auf die Frage, ob der Provenienznachweis eines Buches dessen Titelaufnahme hinzugefügt werden sollte und somit für jeden Benutzer im Katalog ersichtlich wird, oder ob die ermittelten Bücher in einer separaten Datenbank der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen. Die Lösung dieser Problematik geht freilich weit über die NS-Provenienzforschung hinaus.

Das „Akademische Auskunftsamt für Studien- und Berufsfragen“ an der Universität Köln von 1923 bis zur Gleichschaltung 1938

Von Franz Rudolf Menne

Die Anfänge innerhalb der Studentenschaft (1919–1922)

Durch einen Vertrag der Preußischen Staatsregierung mit der Stadt Köln nahm im Mai 1919 die Neugründung einer Universität in Köln ihren Anfang. Mit der Umwandlung der Handelshochschule sowie der Akademie für praktische Medizin in eine Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche sowie eine Medizinische Fakultät und der Konstituierung einer Rechtswissenschaftlichen sowie Philosophischen Fakultät begann der Studienbetrieb im Sommersemester 1919 mit anfänglich 1.299 Studierenden, davon 1.104 Studenten und 195 Studentinnen. Der Zustrom in den nächsten Jahren war allerdings enorm und bereits im Sommersemester des Jahres 1923 zeigte sich die Hochschule mit über 5.270 Studierenden (4.669 Studenten, 601 Studentinnen) nach der Berliner Universität als zweitgrößte in Preußen.

Auch die Anfänge zum Aufbau einer allgemeinen Studienberatung an der neuen Universität gehen bis in deren Gründungsjahr zurück. Die entscheidende erste Initiative kam dabei aus der Studentenschaft. Diese hatte sich bereits in der frühesten Phase des Universitätsaufbaus über bestehende bzw. im Aufbau befindliche Einrichtungen an anderen Hochschulen orientiert. Und es gelang der Studentenschaft auch, ihr Anliegen nur wenige Monate nach der formalen Gründung der Universität bereits auf die Tagesordnung einer Senatssitzung (vom 24. September 1919) zu bringen. Auf dieser Sitzung unter der Leitung von Rektors Prof. Dr. Eckert wurde die Einrichtung einer allgemeinen Studienberatung zunächst auf ein Semester zurückgestellt. Zur Be-

gründung verwies Eckert schlicht auf die schwierigen Zeitumstände, „da die Universität Köln sich z. Zt. noch im Aufbau befindet“.¹

Die Studentenschaft blieb jedoch auch im folgenden Jahr hartnäckig in ihren Bemühungen. Ein sehr aktiver Student der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, Helm Wienkötter², wandte sich in seiner Funktion als Kreisleiter der Deutschen Studentenschaft im September 1920 erneut an den Rektor: „Ew. Magnifizenz gestattet sich der Unterzeichnende einen Vorschlag über eine Einrichtung zu unterbreiten, deren Notwendigkeit sich immer zwingender bemerkbar macht. Auf Grund gesammelter Erfahrungen (über Berlin, Leipzig, München, Göttingen u.a.) soll beiliegender Entwurf erstmalig Aufgaben und Programm eines „Kölner Akademischen Auskunfts- und Berufsberatungsamtes“ umreißen, zu dessen Verwirklichung noch eine Fülle von Einzelerkenntnissen erforderlich wäre.“³

Im folgenden begründete Wienkötter seinen Vorschlag einerseits mit der rasant steigenden Studentenzahl und der „rascheren Abfertigung der einschl. Geschäfte“⁴, andererseits wies er, ganz dem Sprachduktus der Zeit verhaftet, bereits auf einen Aspekt, der heute noch – oder wieder – zukunftsweisend klingt: „Um gemäß der kaufmännischen Abstammung der Universität Köln sie auch ferner organi-

¹ **UA Köln**, Zugang 28/84, S.7: Der Rektor an Leist, 25.09.1919.

² Helm(ut) Wienkötter, geb. am 15.08.1895 in Metz, stud. rer. merc. war in den Jahren des Aufbaus der Universität Köln Leiter des 5. Kreises (Westdeutscher) der Deutschen Studentenschaft. Im Jahre 1921 veröffentlichte er im Verlag de Gruyter in Berlin die Schrift „Die Organisation der Deutschen Studentenschaft“. Unter dem gleichen Titel hatte er bei Prof. Karl Thieß, dem ersten Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, eine Diplomarbeit verfasst. Am 26.11.1921 bestand er die Prüfung zum Diplom-Kaufmann. In der Nachkriegszeit und den frühen 1950er Jahren ist er als Verfasser und Herausgeber wirtschaftbezogener Handbücher und als Eigner eines ‚Wirtschaftsverlags Wienkötter‘ in Bamberg in Erscheinung getreten.

³ **UA Köln**, Zugang 28/85: Helm Wienkötter an den Rektor, 5.09.1920.

⁴ Ebenda.

satorisch nach kaufmännischen Grundsätzen durchzubilden, kann eine Propagandaabteilung nicht fehlen.“⁵

Mit dieser Eingabe befasste sich einen Monat später erneut der Senat in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1920. Zwar sprach man dem Studenten Wienkötter Dank für sein Engagement aus, „glaubte jedoch unter den heutigen Verhältnissen zunächst auf die Einrichtung eines solchen Amtes verzichten zu sollen“.⁶ Die generelle Haltung des Senats zeigte sich damit unverändert. Im Nachhinein mag es verständlich erscheinen, dass die universitären Gremien in der Anlaufphase des akademischen Betriebes anderen Bereichen mehr Gewicht einräumen wollten. Dennoch bleibt festzuhalten, dass bereits seit Anbeginn der Neugründung der Universität die Gedanken auch um Fragen der Fundierung der Studienwahl, einer Optimierung der Studieneingangsphase und selbst des Studierendenmarketings kreisten.

Das Vorbild an der Universität Leipzig

Doch gab die Studentenschaft damit auch jetzt ihr Vorhaben nicht auf. Bestärkt durch die Kontakte zu einem Fachausschuss ihrer Dachorganisation, der ‚Abteilung für Studien- und Berufsberatung‘ der Deutschen Studentenschaft in Göttingen, verfolgte sie im Verlauf des nächsten Jahres in Eigenregie den Aufbau einer derartigen Einrichtung. Seit Beginn der Bemühungen stand auch Dr. Arthur Köhler, Leiter der seit dem Sommer 1912 an der Universität Leipzig bestehenden „Amtlichen Akademischen Auskunftsstelle“ mit hilfreichem Rat zur Seite. Zu ihm bestanden bereits im Sommer 1919 Kontakte. Auf eine Nachfrage aus Köln hatte er im Juli 1919 mit der Empfehlung zur Einrichtung einer derartigen Auskunftsstelle nach Leipziger Vorbild reagiert; gleichzeitig wurden die Studenten zu

⁵ Ebenda.

⁶ UA Köln, Zugang 28/85 S. 7: Der Rektor an Wienkötter, 22.10.1920.

einer Besichtigung vor Ort eingeladen.⁷ Dass die Studenten die Einrichtung einer ‚Auskunftsstelle‘ über den Senat zu erreichen suchten entsprach ebenfalls ganz den Gedanken Dr. Köhlers, die dieser wohl zur gleichen Zeit auch schriftlich der Öffentlichkeit vorlegte.

In seiner für die allgemeine Studienberatung programmatischen Schrift ‚Wesen und Aufgaben der Akademischen Auskunftstellen‘⁸ die den Kölner Studenten nachweislich vorlag, äußerte er sich zu der grundsätzlichen Frage „Was ist eine Akademische Auskunftsstelle?“: „Eine amtliche, vom akademischen Senat mit Genehmigung des Ministeriums geschaffene Einrichtung für die akademische Studien- und Berufsberatung.“⁹

Köhler betonte ausdrücklich die akademische Grundlegung einer solchen Einrichtung seitens des Senats, ein Weg, der auch von der Kölner Studentenschaft besritten worden war. Andererseits resultierte aus dieser grundsätzlichen Auffassung einer zu Studium und Beruf gekoppelten Beratung sicherlich auch, dass er u.a. die gute Zusammenarbeit seiner Einrichtung mit den städtischen Berufsämtern betonte. Über dieses Leipziger Vorbild hinaus scheint die Kölner Studentenschaft intensiver ebenfalls die Entwicklung des seit 1918 im Aufbau befindlichen ‚Akademischen Berufsamtes‘ in Tübingen beobachtet zu haben, wo man gleichartige Fragestellungen und Zielsetzungen verfolgte.

Das „Berufsberatungs- und Studienamt“ der Studentenschaft (1921/ 1922)

Da das Vorgehen der Studentenschaft gemäß Köhlers Leitgedanken zur Institutionalisierung einer ‚Akademischen Auskunftsstelle‘ nicht

⁷ **UA Köln**, Zugang 28/84: Dr. Köhler an den Allgemeinen Studentenausschuss, 24.07.1919.

⁸ **Arthur Köhler**: *Wesen und Aufgaben der Akademischen Auskunftstellen*. o.O. o.J., [vermutlich Leipzig, 1920] 18 S.

⁹ **Köhler** (wie Anm. 8), S. 13

zum erhofften Erfolg geführt hatte (und in Köln in nächster Zeit wohl auch nicht führen würde), wandte sich die Studentenschaft über ihren Vorsitzenden Nord an den Vorsitzenden des Kuratoriums der Universität, Oberbürgermeister Konrad Adenauer. In einer ausführlichen Eingabe skizzierten die Studenten die Notwendigkeit und Aufgaben der von ihnen gewünschten Einrichtung. Adenauer leitete das Gesuch umgehend an das Kuratorium, das oberste Verwaltungsorgan der Universität, weiter. Man führte vor dort aus Verhandlungen mit den studentischen Vertretern und befürwortete dem Oberbürgermeister gegenüber das Ersuchen. Doch schleppte sich die Entwicklung im Frühjahr und Sommer 1921 ergebnislos dahin, sodass die ungeduldiger werdenden Studenten zu einer Art Selbsthilfe griffen. Trotz des schwierigen wirtschaftlichen Umfelds der Zeit zeigte ihre Eigeninitiative durchaus Erfolg. Publikumswirksam ergriff die Studentenschaft die Initiative und propagierte in der „Kölner Universitäts-Zeitung“ die am 15.7.1921 erfolgte Eröffnung eines eigenen „Akademischen Auskunfts-, Berufs- und Studienberatungsamtes der Studentenschaft“, geleitet durch Helm Wienkötter. In einem geradezu werbenden Artikel wurde Zielgruppen, Möglichkeiten und Selbstverständnis der neuen Einrichtung vielversprechend beschrieben:

„Wir bitten, sich in allen einschlägigen Fragen an die neuerrichtete Stelle zu wenden, die bestrebt ist, jedem Kommilitonen, den Absolventen der höheren Schulen und deren Eltern mit fachkundigem Rat zur Seite zu stehen. Durch Eintritt in eine Arbeitsgemeinschaft mit ähnlichen Einrichtungen anderer Hochschulen, durch die rege Unterstützung der Kölner Universität und der Dozentenschaft, durch die bereitwillige Mitarbeit einer Reihe von Kölner Altakademikern, von denen je einer in den vornehmlich in Betracht kommenden Berufen tätig ist und durch Anlage eines Archivs mit dem notwendigen Material über alle deutschen Hochschulen wird es möglich sein, jedem Ratsuchenden

eine befriedigende Auskunft und eine verantwortungsbewusste Beratung zuteil werden zu lassen.“¹⁰

Wenn diese Beschreibung sicherlich etwas übertrieben und schönfärbisch ausfiel – hingewiesen sei nur auf die „rege Unterstützung der Kölner Universität –, so überrascht doch die Programmatik der neuen Einrichtung, in der Dr. Arthur Köhlers konzeptionelle Gedanken durchscheinen. Zugleich liegt auch eine klare Unterscheidung in die Felder „Auskunft und „verantwortungsbewusste“ Beratung vor. Stolz vermeldete die Studentenschaft dann Anfang Oktober 1921 auch in einem Schreiben an Oberbürgermeister Adenauer als Vorsitzenden des Kuratoriums: „Die Studentenschaft gibt sich die Ehre der Stadt Köln mitzuteilen, dass sie mit Beginn des Wintersemesters 1921/22 ein Berufsberatungs- und Studienamt unter Leitung des Herrn Wienkötter eröffnen wird. Das Amt wird zunächst nur probeweise auf 1 Semester von Seiten der Studentenschaft errichtet, da wir nicht in der Lage sind, die Kosten für Leitung und Verwaltung derselben länger als ein Semester selbst zu tragen.“¹¹

In seinem Antwortschreiben an den Vorstand der Studentenschaft begrüßte Adenauer ausdrücklich diese neue Einrichtung einer besonderen „Studienberatung“.¹² Das studentische Vorhaben einer Selbsthilfeeinrichtung schien inhaltlich die Probe bestanden zu haben, aus wirtschaftlichen Gründen musste man dennoch scheitern und konnte die begonnene Arbeit nicht längerfristig fortsetzen.

Adenauers entscheidende Weichenstellung und der Aufbau des „Akademischen Auskunftsamtes“ (1922/23)

¹⁰ **Kölner Universitäts-Zeitung**, 3. (1921) Nr. 6, S. 14

¹¹ **UA Köln**, Zugang 28/85 S. 45: Die Studentenschaft an den Oberbürgermeister, 07.10.1921.

¹² **UA Köln**, Zugang 9/200: Der Oberbürgermeister an den Vorstand der Studentenschaft, 15.10.1921.

Im Februar 1922 äußerte die Studierenden dem Oberbürgermeister gegenüber erneut ihre Gedanken über die grundsätzliche Ausrichtung beim Aufbau eines ‚Akademischen Auskunftsamtes‘. Sicherlich wohl wissend um Adenauers Haltung schrieben sie: „Das Amt solle nicht nur für Studenten, sondern auch den höheren Schülern der Stadt Köln, wie überhaupt allen Personen bzw. Ratsuchenden offenstehen, die sich akademischen Berufen zuwenden wollen.“¹³ Durch ihr unermüdliches Engagement und ihr Insistieren gelang es der Studentenschaft schließlich tatsächlich, den Oberbürgermeister für ihr Projekt zu gewinnen. Konrad Adenauer trat im Mai 1922 im Kuratorium weichenstellend für die Errichtung einer „Auskunfts- und Studienberatungsstelle in Verbindung mit dem städtischen Berufsamt“ ein.¹⁴ Zur Finanzierung schlug er vor, ein Viertel der Kosten auf den Haushaltsplan des städtischen Berufsamtes, drei Viertel auf die Universität zu verteilen. Diesem Vorstoß von höchster städtischer Stelle konnte man sich im Kuratorium nicht entziehen, zumal dort neben dem Oberbürgermeister noch sieben Stadtverordnete, seitens der Universität aber nur der Rektor und Prorektor und der Geschäftsführende Vorsitzende sowie drei weitere vom Oberbürgermeister aus dem Kreis der Stifter ernannte Mitglieder saßen. Diese Machtverhältnisse wird die Studentenschaft sicherlich vor Augen gehabt haben, als sie nach dem wiederholten Scheitern ihres Vorhabens im Senat die politische Seite zu gewinnen trachtete. Aber auch die andere Seite blieb nicht ganz ohne Einfluss. Zwar erklärte sich das Kuratorium in seiner Sitzung vom 24.5.1922 grundsätzlich mit dem Vorschlag des Oberbürgermeisters einverstanden, auch sollte für die neue Einrichtung ein Leiter „auf Vorschlag der Studentenschaft“ angestellt werden. Doch stellte der Geschäftsführende Vorsitzende, Geheimrat Prof. Dr. Eckert, der nach Ablauf seines Rektorats im Jahre 1921 diese wichtige Funktion übernommen hatte,

¹³ **UA Köln**, Zugang 9/200: Die Studentenschaft an den Oberbürgermeister, 13.2.1922.

¹⁴ **UA Köln**, Zugang 28/85 S. 46: Der Oberbürgermeister an das Kuratorium der Universität, 10.05.1922.

unmissverständlich fest: „In Betracht kommt ein Akademiker, der, um Kosten zu sparen, nur an halben Tagen beschäftigt werden soll.“¹⁵

Hierbei blieb es jedoch nicht. Im Juni 1922 wurde zwischen allen Beteiligten endgültig festgelegt, dass der neue Stelleninhaber vormittags an der Universität den Studierenden und nachmittags im Berufsamt der Stadt den Schülern der höheren Schulen beratend zur Seite stehen sollte. Bei der konkreten sachlichen Ausgestaltung der Stelle verpflichtete sich die Studentenschaft (ab 1929 die Kölner Studentenbursche), einen Raum zu stellen, die laufenden Geschäftskosten für Porto, Papier, Drucksachen, Schreibmaschine, Büromaterialien zu tragen, für die Büroeinrichtung zu sorgen und eine Bürokraft zu stellen. Dagegen übernahm das Kuratorium das Gehalt des Stelleninhabers, die Raummiere und einen jährlichen Zuschuss zu den laufenden Geschäftskosten. Beim Gehalt ist klar zu stellen, dass es je zur Hälfte von der Universität und vom Berufsamt der Stadt (später Arbeitsamt Rheinland) getragen wurde. Fast zwei Jahre lang war die Studentenschaft beharrlich für die Realisierung ihres Wunsches eingetreten. Nun war die Einrichtung endlich formal beschlossen, und im Februar 1923 genehmigte das Kuratorium auch die Anstellung des ersten Leiters. Für die Übernahme der neuen Aufgabe ausgewählt wurde Dr. rer. pol. Fritz Cremer, seit wenigen Monaten an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät promoviert.

¹⁵ UA Köln, Zugang 28/85, S. 47: Eckert an den Oberbürgermeister, 5.07.1922.

Der Leiter Dr. Fritz Cremer

Friedrich Cremer wurde am 10. April 1891 in Köln als Sohn des Bäckermeisters Joseph Cremer und seiner Frau Juliane geboren. Nach seinem Abitur am Städtischen Schiller-Gymnasium im Kölner Stadtteil Ehrenfeld im Jahre 1911 studierte er zunächst zwei Semester Katholische Theologie an der Universität Bonn. Zum Wintersemester 1912/13 nahm er in Köln an der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung das Studium auf in den Fächern Volkswirtschaftslehre, Öffentliches Recht und Sozialpolitik. Während des 1. Weltkrieges war er als Soldat sowohl an der West- wie an der Ostfront. Ab Dezember 1918 setzte er sein durch den Krieg unterbrochenes Studium in den gleichen Fächern zunächst in Bonn bzw. an der dann neugegründeten Kölner Universität fort. Bereits im Dezember 1919 erwarb er an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät das Diplom als ‚Sozialbeamter‘ (Note: gut).¹⁶ Er setzte seine Studien weiter fort und promovierte am 19. Juli 1922 bei Prof. Dr. von Wiese mit einer Dissertation zur Frage „Überwindung der Wertlehre?“, die ebenfalls mit der Note „gut“ bewertet wurde.

Seine neue Tätigkeit nahm Dr. Cremer zu Beginn des Sommersemesters am 1. April 1923 auf. Untergebracht war die neueingerichtete Dienststelle zentral im Universitätsgebäude an der Claudiusstraße (2. Obergeschoss, Südflügel, Zimmer 201). Sprech- und Besuchszeiten waren täglich vormittags von 11 bis 13 Uhr. Aufgaben und Selbstverständnis der neuen Einrichtung zeigen sich erstmals prägnant skizziert in einer Art Eröffnungsanzeige von Ende April 1923 in der Kölner Universitäts-Zeitung, deren Modernität sicherlich dem generellen Selbstverständnis der universitären Neugründung und des Leiters Dr. Cremer entsprach in ihrem Impetus heute durchaus noch Gültigkeit beanspruchen kann:

¹⁶ UA Köln, Zugang 70/14: Lebenslauf Friedrich Cremer

„Um den Studierenden in Studien- und Berufsfragen unentgeltlich Auskunft zu erteilen, hat die Universität Köln auf Anregung der Studentenschaft und in Verbindung mit dem städtischen Berufsamt eine amtliche Auskunftsstelle eingerichtet, die zu Beginn dieses Semesters unter dem Namen ‚Akademische Studien- und Berufsberatung Köln‘ ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Sie will einmal über alle Studienwege, über Zulassungs- und Prüfungsbedingungen der verschiedenen Fakultäten, über die wirtschaftlichen Studienverhältnisse auch an anderen Hochschulen einwandfrei und sicher orientieren, um jungen unkundigen Studenten nach Möglichkeit Um- und Irrwege, Zeitverluste oder wirkliche Fehlgriffe beim Studium zu ersparen.“¹⁷

Die Entwicklung unter der Leitung Dr. Fritz Cremers (1923–1938)

Unter seiner Leitung nahm die neue Einrichtung bald einen beachtlichen Aufschwung. Von April 1923 bis Ende Januar 1924 sprachen insgesamt 698 Besucher vor, davon 162 zum wiederholten Male. Den weitaus größten Teil machten dabei Studierende der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät aus (509), es folgten die Studierenden der Philosophischen Fakultät (125), der Rechtswissenschaftlichen (59) sowie der Medizinischen Fakultät (5).

Von allen Ratsuchenden ließ Dr. Cremer sich Auskünfte geben, etwa zu Vorbildung, bestandenen Prüfungen, Berufsausbildung, Beschäftigungen, Studien, Berufsziele, die er in einer eigenen „Kartothek“ sammelte. Außerdem gab er im gleichen Zeitraum an 246 weitere Besucher kleinere Auskünfte, sodass die Gesamtbesucherzahl bei 994 lag. Schriftliche Anfragen beantwortete er in dieser Zeit insgesamt 149 mal. Rasch machte er sich an den Aufbau einer eigenen ‚Infothek‘, deren Materialien Interessierten zur Selbstinformation zur Verfügung stehen sollten. Auch hierin folgte er dem programmatischen Denken Dr. Arthur Köhlers in Leipzig. Durch ein Rundschreiben an alle deutschen

¹⁷ **Kölner Universitäts-Zeitung**, 5.Jg. (1923) Nr.1, 30.04.1923, S. 6

Universitäten und sonstige Hochschulen erbat er im Sommer 1923 Informationsmaterial zu den Hochschulen und ihren Studienmöglichkeiten, das ihm auch bereitwillig zugesandt wurde. Mit Unterstützung durch die Universitäts- und Stadtbibliothek baute er zugleich eine Sammlung berufskundlicher Literatur auf; beim Bezug einschlägiger Zeitschriften half das Landesberufsamt in Düsseldorf.¹⁸

Neben der täglichen Beratungsarbeit in den Sprechstunden und der schriftlichen Auskunftserteilung sah er über den ganzen Zeitraum seiner Tätigkeit eine vorrangige Aufgabe im „planmäßigen Aufspüren aller Druckerzeugnisse, die irgendwie mit akademischen Studien- und Berufsfragen zusammenhängen“.¹⁹

Im Laufe des Jahres erwiesen sich die Monate April und Mai als sehr arbeitsintensiv hinsichtlich der Beratung. So erschienen vom 1. April bis zum 10. Mai 1924 insgesamt 525 Besucher bei Dr. Cremer. Unter diesen überwogen die Neuimmatrikulierten derart, dass er schätzte, dass 40% aller Erstsemester seine Auskunftsstelle aufsuchten.²⁰ Drei Viertel aller Ratsuchenden des Sommersemesters 1928 sprachen ebenfalls in dieser Zeit vor. Ein Jahr später beschrieb er seine Situation folgendermaßen: „In den beiden ersten Monaten der Berichtszeit, April und Mai, war die Inanspruchnahme des Amtes eine sehr rege. Weit über 1000 mündliche und schriftliche Beratungsfälle wurden gezählt, sodass es kaum möglich war, den sonstigen Aufgaben der Studien- und Berufsberatung gerecht zu werden: Sammlung des studien- und berufskundlichen Materials, seine Nutzbarmachung für die Auskunfts- und Beratungspraxis.“²¹

¹⁸ **UA Köln** , Zugang 9/199: 3. Tätigkeitsbericht der Akademischen Studien- und Berufsberatung, 09.02.1924.

¹⁹ **UA Köln**, Zugang 9/200: Dr. Cremer an das Kuratorium, 04.10.1937.

²⁰ **UA Köln** , , Zugang 9/199: 4. Tätigkeitsbericht der Akademischen Studien- und Berufsberatung, 15.05.1924.

²¹ **UA Köln** , Zugang 9/199: Tätigkeitsbericht Sommersemester 1929, S. 1.

Bedingt durch den regen Zuspruch und sicherlich auch aufgrund der für die Universitätsleitung verfassten Tätigkeitsberichte drang der Ruf seiner Arbeit bald bis nach Berlin. So vermeldete im Juni 1925 der Rektor an den Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung: „Die Auskunftsstelle wird sehr rege in Anspruch genommen.“²² Die Entwicklungen in Köln zogen Kreise, und so verwundert es nicht, dass im Oktober 1930 das Sekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster sich in Köln über den wachsenden Arbeitsbereich Dr. Cremers erkundigte, „bevor die Frage der Einrichtung eines solchen Amtes bei unserer Universität geprüft wird“, wie es hieß.

Die Antwort aus Köln wirft auch generell Licht auf das Zusammenwirken von Sekretariat und allgemeiner Studienberatung: „Eine Mitwirkung des Sekretariats erfolgt bei dem Auskunftsamt nicht; es werden dagegen die an das Sekretariat gelangenden Anfragen, die sich auf Einrichtung des Studiengangs, Berufsaussichten usw. beziehen, vom Sekretariat an das Amt zur Erledigung abgegeben.“²³ Anfang der 1930er Jahre drang die Ministerialverwaltung in Berlin auf eine dort notwendig erachtete Vereinheitlichung der Dienststellenbezeichnungen an den preußischen Hochschulen. Für den Bereich der allgemeinen Studienberatung formulierte man als Vorgabe „Akademisches Auskunftsamt für Studien- und Berufsfragen an der Universität X“. Dem entsprach die Universität Köln in der Senatssitzung vom 6. Mai 1931 umgehend.

Selbstverständlich plagten fortlaufende Finanzierungsnöte auch bereits die Arbeit der Kölner ‚Akademischen Auskunftsstelle‘. Als die finanzielle Ausstattung seiner Dienststelle wieder sehr eng war, zeigte sich Dr. Cremer recht ideenreich, indem er im Mai 1935 vorschlug, „durch das Kuratorium einen Betrag von RM -,30 pro Kopf einzuzie-

²² **UA Köln**, Zugang 28/85: Der Rektor an den Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung, 29.06.1925.

²³ **UA Köln**, Zugang 28/84, S. 99: Das Universitäts-Sekretariat an das Sekretariat der Universität Münster, 09.10.1930.

hen, aus dem die sachlichen Unkosten des Amtes (Schreibkraft, Büromaterial und sonstige Sachausgaben) gedeckt werden können. Bei einer Zahl von rund dreitausend Studenten wären das jährlich RM 1800,-. Die vorgeschlagene Regelung ist beim Akademischen Auskunftsamt der Universität Berlin schon seit Jahren durchgeführt. Sie kann sachlich damit begründet werden, dass ungefähr jeder Student einmal die Beratung in Anspruch nimmt, deren wirtschaftliche, soziale und wissenschaftliche Bedeutung in keinem Verhältnis zu dem geringen Kopfbeitrag steht.“²⁴ Auch den heute bekannten Aufgabenzuwachs lernte Dr. Cremer im Fortlauf seiner Tätigkeit kennen. So beauftragte ihn das Kuratorium im Mai 1937 zusätzlich mit der Sorge für die Zusammenstellung des Vorlesungsverzeichnisses und spezieller Studienpläne, der Herausgabe von Studienführern (bestimmter Fakultäten wie einzelner Studienrichtungen) und der Herausgabe eines Gesamtstudienführers der Universität Köln.²⁵

Eine erste Beratungsstatistik

Aufgrund der nachgewiesenen Inanspruchnahme der Einrichtung und der damit verbundenen Arbeitsbelastung ihres Leiters war es Dr. Cremer bereits im Sommersemester 1924 gelungen, eine studentische Hilfskraft genehmigt zu bekommen. Deren vorrangige Aufgabe bestand folgerichtig in der detaillierten Ausarbeitung der statistischen Unterlagen.²⁶ Zu Beginn seiner Arbeit war Dr. Cremer vom Vorsitzenden des Kuratoriums aufgefordert worden, zunächst monatlich, später jedes Semester Tätigkeitsberichte zu erstellen. Er hat dies während seiner gesamten Tätigkeit unter ausführlicher Darstellung der Arbeitsbereiche und beigelegter Besucherstatistiken getan. Letztere führte er sicherlich nicht zuletzt auch zur Legitimierung seiner Dienststelle.

²⁴ **UA Köln**, Zugang 9/200: Dr. Cremer an das Kuratorium, 03.05.1935.

²⁵ **UA Köln**, Zugang 9/200: Dr. Cremer an das Kuratorium, 22.10.1937.

²⁶ **UA Köln**, Zugang 9/199: 4. Tätigkeitsbericht der Akademischen Studien- und Berufsberatung, 15.05.1924.

Dabei unterschied er stets in erstmalige und wiederholte Besuche, zählte Studenten und Studentinnen gesondert, unterschied säuberlich in akademische Studien- und Berufsberatung und erfasste die jährlichen Gesamtzahlen der schriftlich erteilten Auskünfte.

Die Gesamtzahl der Ratsuchenden, die in seine Sprechstunden kamen, bewegte sich im Jahresmittel zwischen 1.596 (SS 1936, WS 1936/37) und 3.106 (SS 1926, WS 1926/27). In der Regel waren davon etwa 15% weiblich, was in etwa auch dem Anteil der Studentinnen an der Gesamtzahl der Studierenden an der Universität Köln entsprach. Eindeutig lag der Schwerpunkt seiner Beratungstätigkeit auf der akademischen Studienberatung; die akademische Berufsberatung machte lediglich zwischen 12 und 30% der gesamten Beratungsgespräche aus. Die Zahl der schriftlich erteilten Auskünfte bewegte sich jährlich zwischen 559 (SS 1934, WS 1934/35) und 1.068 (SS 1925, WS 1925/26).

Schulbesuche und Studierendenmarketing

Große Bedeutung maß Dr. Cremer – neben Information und Beratung – auch dem Marketingaspekt seiner Tätigkeit bei. In einem Bericht des Jahres 1937 betonte er diesen auch schon einmal unverhüllt: „Das Akademische Auskunftsamt gibt nicht nur an Studierende, sondern an Personen, die vorerst noch ausserhalb der Hochschule stehen, sachliche Aufklärung über die verschiedenen Studienrichtungen, ihre Gliederung, Dauer, Kosten, Aussichten usw. Diese Tätigkeit hat eine nicht zu unterschätzende Werbung für den Besuch der Universität Köln zur Folge.“²⁷ Hierin folgt er der bereits im Jahre 1920 geäußerten Ansicht Helm Wienkötters. Ja, er bezieht den Wert seines Wirkens an den Schulen zu einem späteren Zeitpunkt auch einmal ganz konkret auf die gesteigerten Einnahmen aus den später eingehenden jährlichen Studiengebühren. Und auch die Mitbewerber hatte er dabei noch 1937 fest im Blick, wenn er dem Kuratorium gegenüber mahnte: „Es ist in

²⁷ UA Köln, Zugang 9/200: Dr. Cremer an das Kuratorium, 04.10.1937.

Schulkreisen eine sehr bekannte Tatsache, dass viele Hochschulen auch heute noch mit Prospekten verschiedener Art sich werbend an die Abiturienten wenden.“²⁸

Bei seinem Urteil konnte er auf langjährige und reichhaltige Erfahrungen zurückblicken. Denn wohl bereits seit dem Wintersemester 1923/24 hielt Dr. Cremer größere Vortragsreihen in Gymnasien über Studiemöglichkeiten an der neuen Kölner Universität und „akademische und sonstige auf akademische Vorbildung beruhende Berufe“. Zunächst waren dies ein- bis zweistündige Vorträge in sämtlichen Oberprimen Kölns, ab dem Wintersemester 1926/27 erstmals auch in den Untersekunden. Darüber hinaus entwickelte er bald auch eine rege Reisetätigkeit mit Vortragsveranstaltungen in Gymnasien entlang der „Rheinschiene“ (Bonn, Köln, Düsseldorf, Duisburg). Weitere Schulbesuche führten ihn (jeweils im Wintersemester) weiter an den Niederrhein (Geldern, Kleve), ins Ruhrgebiet (Essen) und selbstverständlich ins nahegelegene Bergische Land und in die Eifel, aber auch bis in den Hunsrück (Idar-Oberstein) und an die Nahe (Bad Kreuznach). Dass hierin ein durchaus zielgerichtetes Vorgehen zu sehen ist, mag Cremers Vorstoß im Tätigkeitsbericht für Prof. Dr. Eckert von Ende April 1927 verdeutlichen: „Anlässlich dieser jedesmal auf besonderen Wunsch gehaltenen Vorträge, mit deren jährlicher Wiederholung und weiterer Ausdehnung auch in anderen rheinischen Städten gerechnet werden muss, ist die Frage aufzuwerfen, ob nicht um dieser volkswirtschaftlich so wichtigen Aufklärungsarbeit willen die hiesige zunächst örtlichen Bedürfnissen gewidmete Stelle zu einer ‚Rheinischen Auskunftstelle für akademische Studien- und Berufsfragen‘ auszubauen wäre, deren Arbeitsgebiet sich auf die ganze Provinz erstrecken würde.“²⁹

²⁸ Ebenda.

²⁹ **UA Köln**, Zugang 9/199: Dr. Cremer an den Geschäftsführenden Vorsitzenden des Kuratoriums, 29.04.1927.

Dieser Vorschlag orientierte sich eindeutig an der Entwicklung der ‚Akademischen Auskunftsstelle‘ in Leipzig, deren Leiter Dr. Köhler zumindest ideell Aufbau und Entwicklung der Kölner Einrichtung beeinflusst hatte. Und ihm gelang es tatsächlich zum Wintersemester 1927/28, seine zunächst lokal und rein universitätsbezogene Dienststelle zum überregional zuständigen ‚Sächsischen Akademischen Auskunftsamt für Studien- und Berufsfragen‘ auszubauen. Ein gleiches Ziel verfolgte – sicherlich in engem Austausch mit dem Leipziger Kollegen – auch Dr. Cremer für das Rheinland, blieb mit seinen Bemühungen hierin allerdings erfolglos. Allgemein dachte er ganz modern an eine bessere Vernetzung und Förderung des Übergangs von der Schule zur Hochschule. So suchte er im Laufe des Sommersemesters 1928 auch erstmals gezielt „mit denjenigen Studienräten und Studienrätinnen der einzelnen Anstalten Verbindung zu schaffen, denen entweder die Berufsberatung der höheren Schüler selbst obliegt oder die als Vertrauensleute zwischen Schule und Berufsamt tätig sind.“³⁰ Eine derartige engere Vernetzung steht auch heute noch – oder wieder einmal? – im Focus der Arbeit vieler Zentraler Studienberatungsstellen.

Auch innerhalb der Universität organisierte Dr. Cremer seit dem Wintersemester 1923/24 zielgruppengerichtete Vortragsreihen für Schüler und jüngere Studierende, zu denen ganz bewusst auch die Eltern miteingeladen waren. Diese fanden während der Vorlesungszeit zweimal wöchentlich (Dienstag und Freitag, jeweils abends um 19 Uhr) in der Aula der Universität statt. Hierbei handelte es sich wiederum um Gemeinschaftsveranstaltungen der Akademischen Studien- und Berufsberatung und des Städtischen Berufsamtes in Verbindung mit der Kölner Studentenschaft und dem Akademikerbund Köln. Den Wert dieser Vortragsreihen hob er selbstverständlich immer wieder gerne, z. B. in seinen Tätigkeitsberichten, hervor: „Hochschullehrer und Praktiker sprachen vor Abiturienten und Studierenden über die wichtigeren aka-

³⁰ UA Köln, Zugang 9/199: Tätigkeitsbericht über das Sommersemester 1928, 18.9.1928.

demischen Berufe, ihr Wesen, ihre geistigen und körperlichen Anforderungen, ihre Ausbildung und wirtschaftlichen Verhältnisse.“³¹

Doch auch die wirtschaftliche Situation der zukünftigen Studierenden hatte er bei diesen Informationsveranstaltungen nicht unberücksichtigt gelassen, wenn er hinsichtlich der Gesamtkonzeption dieser Vortragsabende betonte: „Ihnen schlossen sich Vorträge über das Werkstudententum und die Stipendienverhältnisse an deutschen Hochschulen an.“³²

Auf Sendung: Studienberatung im Radio

Sein modernes Arbeitsdenken, systematisch wie medial gesehen, äuserte sich auch in einer weiteren Kooperation. Wie er mit Genugtuung berichtete, wurde es ihm im Verlaufe des Wintersemesters 1928/29 „zum ersten Male möglich, auch den Rundfunk in den Dienst der akademischen Berufsberatung zu stellen“.³³ In Zusammenarbeit mit dem Landesarbeitsamt und dem Berufsamt Köln organisierte er eine Sendereihe, die unter dem Titel „Was will ich werden“ im Schulfunk des Westdeutschen Rundfunks ausgestrahlt wurde. In den von Ende November 1928 bis Ende März 1929 laufenden wöchentlichen Sendungen hatte er selbst insgesamt vier Auftritte, etwa mit einem Beitrag zu juristischen Berufen. Aber er nahm auch andere sich bietende Gelegenheiten wahr, zu allgemeinen Bereichen der alltäglichen Beratungsarbeit an der Hochschule in diesem immer wichtiger werdenden Medium aufzutreten, wie er in einem Arbeitsbericht im Oktober 1930 darlegt: „Dazwischen hatte der Berichterstatter Gelegenheit, in Einzelvorträgen vor dem Mikrofon über ‚Praktische Winke für erste Semester‘

³¹ **UA Köln**, Zugang 9/199: Bericht der Akademischen Studien- und Berufsberatung Köln, Amtliche Auskunftsstelle der Universität betreffend Einführungskurse für Abiturienten, 20.10.1930.

³² Ebenda.

³³ **UA Köln**, Zugang 9/199: Tätigkeitsbericht über das Wintersemester 1928/29, 10.04.1929.

und ‚Warum jetzt schon Studienberatung!‘ zu sprechen.“³⁴ Dies ist der bislang früheste Hinweis darauf, dass ein Studienberater mit fachlichen Beiträgen im Radio ‚auf Sendung‘ war! Mit dem Vortrag „Praktische Winke für erste Semester“ wandte er sich 1931 und 1932 jeweils im März erneut per Radio an die jeweiligen Abiturientenjahrgänge. Bereits ab 1933 scheint ihm dies dann nicht mehr möglich gewesen zu sein.

Engagement in der „Arbeitsgemeinschaft“ in Berlin

Auch überregional bzw. auf Reichsebene engagierte sich Dr. Cremer für die Belange der allgemeinen Studienberatung. Zusammen mit den Kollegen der Einrichtungen an den Universitäten in Berlin (Prof. Dr. Remme, Dr. Wienert), Leipzig (Dr. Köhler) und Tübingen (Dr. Breitinger) gehörte er zu den Gründungsmitgliedern der am 18.10.1929 im Rahmen einer gemeinsamen Tagung in Leipzig ins Leben gerufenen „Arbeitsgemeinschaft für akademische Studien- und Berufsberatung“. Erster Vorsitzender wurde Prof. Dr. Remme, Leiter des 1905 an der Berliner Universität gegründeten ersten Akademischen Auskunftsamtes im Deutschen Reich. Ihren Sitz fand die Arbeitsgemeinschaft, zu der im Jahre 1932 bereits neun Hochschulen zählten, ebenfalls an der Berliner Universität. Von 1930 an veranstaltete sie in der Regel viertägige Tagungen, an denen Dr. Cremer wohl stets teilgenommen hat. Darüber hinaus engagierte sich die Arbeitsgemeinschaft von Beginn an auch publizistisch und gab Zeitschriften wie auch Einzelpublikationen heraus.

³⁴ UA Köln, Zugang 9/199: Bericht der Akademischen Studien- und Berufsberatung Köln, 20.10.1930.

Gleichschaltung und Ende des „Akademischen Auskunftsamtes“ 1938

Selbstverständlich benötigte die personelle Infiltrierung der Universitäten durch die Nationalsozialisten ihre Zeit; dennoch ist im Falle Kölns ein relativ rasches Einsickern auf entscheidende Positionen zu konstatieren. Andreas Freitäger urteilt sicherlich zu recht, wenn er feststellt: „Die Epoche zwischen 1933 und 1945 war durch Cliquenwirtschaft von Parteifunktionären bestimmt, die ihren Einfluss vor allem zur Versorgung von sogenannten ‚alten Kämpfern‘ nutzten und so das Amt des geschäftsführenden Vorsitzenden des Kuratoriums diskreditierten.“³⁵

In den ersten Jahren nach der nationalsozialistischen Machtübernahme scheint die direkte Einflussnahme auf die alltägliche Arbeit in der Akademischen Auskunftsstelle nach bisherigen Erkenntnissen eher gering gewesen zu sein. Es ist gut möglich, dass Fritz Cremer den Geschäftsführenden Vorsitzenden Winkelkemper bereits als Student kennengelernt hatte. Mit der Zeit zeigte sich aber eine stärkere Bedrängung; mit Wirkung vom 1.7.1937 erfolgten erste Einschränkungen seiner Arbeit. Das Arbeitsamt Rheinland war mit Wirkung vom 1. April aus der Mitfinanzierung der Bezüge Dr. Cremers ausgestiegen und verzichtete auch auf seine weitere Mitarbeit in der Berufsberatung für höhere Schüler. Da die gesamten Kosten nun aus dem Universitätsetat aufgebracht werden mussten, sah die Universitätsleitung nur die Möglichkeit, ihn zum Teil aus seinem angestammten Arbeitsfeld herauszuziehen und als Assistent in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät mit der Führung von Fakultätsgeschäften zu beauftragen. Hiermit zeigte er sich aber keineswegs einverstanden und suchte im folgenden, die alte Position und auch die Bedeutung seiner Dienststelle zurückzugewinnen. Kämpferisch stellte er im Sommer 1938

³⁵ **Andreas Freitäger:** „K. und K. op kölsch“. Vom Geschäftsführenden Vorsitzenden des Kuratoriums zum Kanzler der Universität. In: Peter Hanau u.a. (Hg): Engagierte Verwaltung für die Wissenschaft. Festschrift für Johannes Neyses, Kanzler der Universität zu Köln, zum 60. Geburtstag. Köln 2007, S. 81-102, hier: S. 94.

in einem ausführlichen Memorandum³⁶ sein bisheriges Wirken und seine Erfolge in der Akademischen Auskunftsstelle dar. Und noch Mitte August 1938 beantragte er beim Rektor, Hofrat Prof. Dr. von Haberer erneut die uneingeschränkte Fortführung seiner früheren Aufgaben: „In Wahrnehmung der Belange des Akademischen Auskunftsamtes für Studien- und Berufsfragen an der Universität Köln stellt der Unterzeichnende hiermit ergebenst den Antrag, die seit dem 1. Juli 1937 erfolgten Einschränkungen in der Arbeitsweise des Akademischen Auskunftsamtes aufzuheben, den akademischen Berufsberater mit der Fortführung seiner früheren Aufgaben wieder ganz zu betrauen und ihn zu diesem Zweck von der Führung der Fakultätsgeschäfte zu entbinden.“³⁷ Seine Bemühungen blieben indes erfolglos. Andere Kräfte hatten längst anders entschieden, und so wurde Dr. Cremer im September 1938 Opfer der fortschreitenden nationalsozialistischen Gleichschaltung. Anfang Oktober teilte das Studentenwerk Köln als örtliche Dienststelle des Reichsstudentenwerks dem Vorsitzenden des Kuratoriums kurz und bündig mit: „Hiermit teile ich Ihnen mit, dass Herr Walter Lutz mit Wirkung vom 28. 9. 1938 ab vom Reichsstudentenwerk als Leiter der Bezirksstelle Rheinland und Saargebiet des Beratungsdienstes beauftragt worden ist. Herrn Lutz obliegt somit die Durchführung des Beratungsdienstes an den gesamten Hoch- und Fachschulen des vorgenannten Bezirks. Ich bestätige hiermit die mit Herrn Direktor Dr. Bertram [Verwaltungsdirektor des Kuratoriums] gemachte Vereinbarung, dass Herr Lutz Arbeitsräume (Zimmer 3109 u. 3110) mit Telefonanschluss (Nr. 219) im Universitätsgebäude zur Verfügung gestellt werden und dass das gesamte Material des bisherigen Akademischen

³⁶ **UA Köln**, Zugang 28/84: „Denkschrift über die Notwendigkeit und Fortführung der Aufgaben und Arbeiten des Akademischen Auskunftsamtes für Studien- und Berufsfragen an der Universität Köln“.

³⁷ **UA Köln**, Zugang 28/86: Dr. Cremer an den Rektor, 15.08.1938.

Auskunftsamtes ihm zur Sichtung und evtl. Weiterbenutzung zur Verfügung gestellt wird, Heil Hitler!“³⁸

Ein fast gleichlautendes Schreiben ging wenige Tage später auch an den Rektor, Hofrat Prof. von Haberer, mit der Ankündigung, ihm bei einem Besuch in Kürze den neuen Verantwortlichen für die allgemeine Studienberatung in Köln vorzustellen. Dies bedeutete unwiderruflich das Ende der langjährigen und durchaus erfolgreichen Tätigkeit Dr. Cremers, der die Stellung und Bedeutung der allgemeinen Studienberatung an der Kölner Universität auch auf Reichsebene sichtbar und gut vertreten hatte. Vom Geschäftsführenden Vorsitzenden des Kuratoriums, Dr. Faßl, hatte er bereits die Kündigung zum 1. Oktober 1938 erhalten.

Nachtrag: Zum Verbleib Dr. Cremers

Es gelang Dr. Cremer – wenn auch mit enormen Einbußen – im Universitätsdienst zu verbleiben. Nach einer Klage beim Arbeitsgericht Köln kam es zu einem Vergleich mit dem Kuratorium, auf das er einging und die angebotene Beschäftigung in der Universitäts- und Stadtbibliothek annahm. Dabei verlor er allerdings seine beamtenähnlichen Rechte als langjähriger Angestellter sowie Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung und Unfallfürsorge, auch reduzierte sich sein Einkommen fast auf die Hälfte seines bisherigen Gehaltes. Zuvor waren seine Bemühungen, eine Stelle als akademischer Berufsberater beim Landesarbeitsamt Rheinland zu erlangen, an der Ablehnung des Reichsarbeitsministeriums in Berlin gescheitert. Wohl dieser Kampf um seine Beschäftigung und die Sorgen um die wirtschaftliche Existenz seiner Familie ließen ihn im November 1939 auch Mitglied der NSDAP werden.³⁹

³⁸ **UA Köln**, Zugang 9/200: Studentenwerk Köln an das Kuratorium der Universität Köln, 07.10.1938.

³⁹ **UA Köln**, Zugang 9/2488: Lebenslauf Dr. Fritz Cremer

Im Auftrag des Rektors erstellte er weiterhin für jedes Semester die Vorlesungsverzeichnisse, zuletzt für das Wintersemester 1944/45. Im Jahre 1943 erhielt er das Treuedienst-Ehrenzeichen Stufe II verliehen. Den Krieg überstand er mit Ehefrau und Tochter in Klettenberg (Brei-bergstrasse 7) wohnende Cremer unbeschadet, und bereits im Wintersemester 1945/46 kämpfte er, fünfundfünfzigjährig, erneut mit dem Kuratorium der Universität und dem Rektor Prof. Dr. Josef Kroll. Sein Ziel, die Wiedereinsetzung in seine alte berufliche Position und eine erfolgreiche Rückkehr in seine frühere Funktion durch die Wieder-richtung des Akademischen Auskunftsamtes, blieb ihm verwehrt. Ge-nerell zeigte die Universitätsleitung kein Interesse an einer allge-nehmen Studienberatung, vielleicht weil diese sich in den Jahren zuvor als rein nationalsozialistisch aufgetretene Einrichtung des Reichstuden-tenwerks zu sehr diskreditiert hatte.

Insgesamt zeigt die Entwicklung in Köln geradezu paradigmatisch, wie in der Zeit der Weimarer Republik ein Wunsch bzw. Vorstoß aus den Reihen der Studierenden über Initiativen und den Weg der universitären Selbstverwaltung zu einer erfolgreichen Institutionalisierung führte. Nach 1933 wurden die existierenden Strukturen mit fortschreitender Zeit von oben nach unten personell ausgehebelt und dann inhaltlich umfunktioniert. Für den Bereich der allgemeinen Studienberatung bedeutete dies die Aufhebung singulärer Einrichtungen in den Jahren 1938/39 und deren Überführung in eine neugeschaffene, ideologisch und personell durch die NSDAP geführte gleichgeschaltete Organisa-tion auf Reichsebene.

Gleichschaltung durch das Disziplinarrecht: Universitätsrat und Disziplinargericht 1928-1936

Von Andreas Freitäger

Studentisches Disziplinarrecht und „Opportunitätsprinzip“

Unter dem Titel „Ethische Totalbindung des Studenten?“ formulierte 1965 Hartmut Rotter Zweifel an der Verfassungskonformität und der Berechtigung eines studentischen Disziplinarrechts.¹ Er griff damit die seit Beginn der 1950er Jahre geführte Diskussion um Form und Inhalt dieses akademischen Sonderrechts auf und zugleich an.²

In der alten Kölner Universität übte bis 1798 der Rektor eine eigene Gerichtsbarkeit in Zivil- und leichteren Strafsachen als Teil der Korporationsrechte der Hochschule aus. Andernorts lebte der mit den ordentlichen Gerichten konkurrierende universitäre Gerichtsstand über das Ende des Alten Reiches fort und wurde in Preußen erst 1879 ersatzlos aufgehoben.³ Den Hochschulen verblieb die Disziplinargewalt über Studierende und Gasthörer, während die Dozenten und Universi-

¹ **Hartmut Rotter**: Ethische Totalbindung des Studenten? Überlegungen zur Verfassungsmäßigkeit des studentischen Disziplinarrechts (Schriften des Verbandes Deutscher Studentenschaften; 5). [Bonn] 1965.

² Die ältere rechtswissenschaftliche Literatur zusammengestellt bei **Rotter** (wie Anm. 2), S. 9; ferner **Heinrich Maack**: Grundlagen des studentischen Disziplinarrechts (Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte; 10). Freiburg 1956. Nicht darüber hinaus geht **Ekkehart Meroth**: Disziplinar- und Straferichtbarkeit der Universität Freiburg im 19. und 20. Jahrhundert. Pfaffenweiler 1990, der sich nur mit den normativen Texten befasst.

³ **Peter Woeste**: Akademische Väter als Richter. Zur Geschichte der akademischen Gerichtsbarkeit der Philipps-Universität unter besonderer Berücksichtigung von Gerichtsverfahren des 18. und 19. Jahrhunderts (Marburger Stadtschriften zur Geschichte und Kultur; 22). Marburg 1987.

tätsbeamten einer dienstrechtlich begründeten Aufsicht unterlagen. In Köln endete das studentische Disziplinarwesen mit dem nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz von 1970, das es nicht mehr vorsah. Aber schon 1966 weigerte sich das Kölner Studentenparlament, studentische Vertreter in Disziplinarkammer und -obergericht zu entsenden und legte so beide Einrichtungen faktisch lahm.

Der verwaltungsrechtlich durch die Immatrikulation vollzogenen Eingliederung der Studierenden in die Körperschaft Universität folgte die Unterordnung in ein „besonderes Gewaltverhältnis“. Dies war 1919 unbestritten und fand auch in der Universitätssatzung vom 12.6.1919 Ausdruck, wenn den Hochschullehrern die Aufgabe zugewiesen wurde, „sich auch zu bemühen, auf die sittliche Entwicklung und Charakterbildung der Studierenden Einfluss zu erwerben und auszuüben.“⁴ Das studentische Disziplinarrecht schloss nach Hans Gerber, „seiner Eigenart nach an das Strafrecht an, unterscheidet sich aber in mannigfacher Weise von diesem, insbesondere dadurch, dass es nicht tatbestandlich gebunden ist“. Gerber wies auf Beziehungen zum beruflichen Standesrecht etwa der Ärzte hin. Disziplinarverstöße von Studierenden waren danach Verstöße gegen Standespflichten, wie dies das badische Disziplinargesetz von 1868 formulierte: „Disziplinarstrafen werden erkannt, wenn Studierende die ihnen durch die akademischen Gesetze und die allgemeinen Anordnungen der zuständigen akademischen Behörden auferlegten Pflichten verletzen oder Handlungen begehen, welche, wenngleich weder gerichtlich noch polizeilich strafbar, die Sitte und die Ordnung des akademischen Lebens stören oder ernstlich gefährden oder wodurch sie ihre oder ihrer Commilitonen Standesehre beflecken.“⁵ Dem entsprach das nach Werner Thiemme (1955) auf dem Opportunitätsgedanken basierende Disziplinarrecht: Es blieb dem rationalen, d.h. zweckhaften Ermessen der Univer-

⁴ Satzung der Universität zu[!] Köln vom 12.6.1919, § 1.

⁵ **Hans Gerber:** Grundfragen des akademischen Disziplinarrechts. In: Deutsches Verwaltungsblatt 70 (1955), S. 480-485.

sitätsbehörde überlassen, ob sie eine Störung der Ordnung durch Disziplinarmaßnahmen ahnden wollte oder nicht. Eine Störung des Verwaltungszwecks trat durch den Verzicht auf deren Anwendung nicht ein.⁶ Im einem solchen „Opportunitätsprinzip“ war jedoch auch die Möglichkeit einer fehlerhaften oder gar missbräuchlichen Ausübung des Ermessens enthalten. In diese Richtung einer willkürlichen Ausgestaltung und Anwendung unter dem Anschein der Legalität ging das studentische Disziplinarrecht in den Anfangsjahren der nationalsozialistischen Herrschaft.

Seit 25 Jahren stehen ausschließlich die Vorgänge um den Rücktritt von Rektor, Senat und Dekanen am 8.4. und die Bücherverbrennung am 17.5.1933 im Blickpunkt der Forschung.⁷ Die Darstellung der aktiven Rolle des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes, der nationalsozialistisch dominierten „Deutschen Studentenschaft“ und der Kölner Waffenstudenten an der „Gleichschaltung“ der Universität Köln blieb dabei merkwürdig blass.⁸ Anhand der Akten des Rektors und des Universitätsrichters sollen die Wandlungen im Disziplinarrecht zwischen 1928 und 1936 und dabei besonders die Rolle der Studentenschaft an der Gleichschaltung der Universität Köln aufgezeigt werden. Dieser Beitrag schließt damit an die 2005 veröffentlichten Befun-

⁶ **Werner Thieme:** Vom Wesen des Disziplinarrechts. In: Deutsches Verwaltungsblatt 72 (1957), S. 769-773, hier S. 772-773.

⁷ Grundlegend **Hans-Wolfgang Strätz:** Die studentische „Aktion wider den undeutschen Geist“ im Frühjahr 1933. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 16 (1968), S. 347-372 sowie für Köln **Frank Golczwesi:** Die „Gleichschaltung“ der Universität Köln im Frühjahr 1933. In: Leo Haupts/Georg Mölich (Hg.): Aspekte der nationalsozialistischen Herrschaft in Köln und im Rheinland. Beiträge und Quellen (Geschichte in Köln, Sonderheft 3). Köln 1983, S. 49-72; **ders.:** Kölner Universitätslehrer und der Nationalsozialismus (Studien zur Geschichte der Universität zu Köln; 8). Köln/Wien 1988, S. 44-76.

⁸ Allgemein **Michael Grüttner:** Studenten im Dritten Reich. Paderborn usw. 1995, S. 62-100. Ein knapper, freilich nicht mehr dem aktuellen Forschungsstand genügender Überblick bei **Jörg Winter:** Der NS-Studentenbund und die unpolitische Universität. In: Wissenschaftsrecht 4 (1971), S. 68-74.

de zur Entziehung akademischer Grade an der Universität Köln zwischen 1939 und 1945 an.⁹

Einige Bemerkungen zuvor zur Quellenlage: Für die Zeit von 1919 bis 1927 liegen die Disziplinarfälle zu Sammelakten zusammengebunden im Bestand des Rektorats. Ab 1928 wurden die Disziplinarakten als Einzelfallakten abgelegt und befinden sich im Bestand „Universitätsrichter“ (Zugang 386). Sie sind für die Zeit bis 1932 nur noch zu 77% (96 von 124 Akten) vorhanden. Der Rest musste wegen bei Übernahme aus dem grundwassergeschädigten Aktenkeller des Rektorats Schimmelpilzbefalls vernichtet werden. Für die Jahre 1933 bis 1945 konnte lediglich auf eine vollständige Disziplinarakte (zum Fall Lenders) zurückgegriffen werden, die falsch unter Akten des Rektorats abgelegt war und so offensichtlich der Vernichtung entging. Stattdessen enthalten die wenigen erhaltenen Korrespondenzakten des seit 1935 an den Verfahren beteiligten Studentenfürhlers Überlieferungssplitter zu einzelnen Disziplinarfällen der Jahre 1933 bis 1936.¹⁰ Durch Heranziehung der Senatsprotokolle und der Studierendenkartei für die Jahre 1935-1945 konnte in fast allen Fällen die Sachverhalte rekonstruiert werden.

Vom Senat zum Dreierausschuß

Die studentische Disziplin wurde in Köln bis zum Frühjahr 1935 durch den akademischen Senat wahrgenommen. Ihm war als rechtskundiger Beirat der „Universitätsrichter“ (seit 1923 Universitätsrat) beigegeben, der nach § 42 der Universitätssatzung als Beisitzer auch Mitglied des

⁹ **Andreas Freitäger und /Margit Szöllösi-Janze:** „Doktorgrad entzogen“. Aberkennungen akademischer Titel an der Universität Köln 1933-1945. Nümbrecht 2005,

¹⁰ **UA Köln,** Zugang 14/28 und, Zugang 14/29. Fotokopien der entsprechenden Stücke wurden als Ersatzüberlieferung der verlorenen Disziplinarakten in den Bestand Universitätsrichter (UA Köln., Zugang 386/352–365) eingeordnet. Nach diesen Signaturen wird zitiert.

Senats war.¹¹ Er wurde auf Vorschlag der Hochschule vom Minister ernannt und fungierte als Ermittlungsorgan und Ankläger im Disziplinarverfahren. Der Universitätsrat ermittelte auch in den seit 1934 normierten Verfahren zur Entziehung akademischer Grade den Sachverhalt und nahm vorbereitend für den aus Rektor und Dekanen bestehenden Entziehungsausschuss Stellung.¹²

Grundlage der Disziplinarverfahren blieben bis 1935 in Köln die „Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten“ vom 1.10.1914. Für eine eigene Disziplinarordnung wäre die Novellierung der Disziplinarvorschriften durch das preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung (Kultusministerium) Voraussetzung gewesen, die jedoch bis 1933 nicht mehr verabschiedet wurde.¹³ Dabei ging es insbesondere um die Beteiligung der Studierenden an den entsprechenden Ordnungsgremien. Am 1.7.1922 legte das Kultusministerium den Hochschulen einen Entwurf mit der Aufforderung zur Stellungnahme vor, in dem die Teilnahme der Studierenden durch Ver-

¹¹ Hier kann aus Platzgründen nicht ausführlich auf die zwischen 1933 und 1945 amtierenden Universitätsräte eingegangen werden. Es waren bis April 1933 (Rücktritt) **Prof. Dr. Hubert Graven**; bis Ende 1933 (Entlassung) **Rechtsanwalt Fritz K. Bartels**; vom 24.1.1934 bis 30.11.1936 (Versetzung nach Koblenz) **Oberlandesgerichtsrat Dr. Max Zirkel**; vom 1.2.1937 **Dr. Wolfgang Utendörfer**, der am 4.8.1942 zugleich zum hauptamtlichen Syndikus der Universität ernannt wurde, fiel am 24.2.1943 in Rußland. Während einer begrenzten Abwesenheit wurde Universitätsrat Utendörfer durch den **Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Prof. Dr. Hermann Jahrreiß**, vertreten. Nach dem Tode Utendörfers wurde **Dr. Fritz Luyken**, vorher Gaustudentenbundsführer, zum Universitätsrat und hauptamtlichen Syndikus der Universität ernannt. Mit der Kapitulation galt Luyken als entlassen.

¹² Vgl. **Michael Breitbach**: Das Amt des Universitätsrichters an der Universität Giessen im 19. und 20. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zu den Doktorgradentziehungsverfahren zwischen 1933 und 1945. In: Archiv für hessische Geschichte 59 (2001), S. 267-334; für das benachbarte preussische Marburg **Otfried Keller**: Die Justitiare der Universität Marburg (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte; 55). Darmstadt/Marburg 1984.

¹³ **UA Köln**, Zugang 28/264 [Disziplinargesetz für die Studierenden].

treter der gewählten Studentenschaft an der Disziplinargerichtsbarkeit in Aussicht gestellt wurde. Der Entwurf beseitigte ferner die Doppelzuständigkeit des Universitätsrichters als Ermittlungs- und Anklagebehörde und Teil des Spruchorgans und beschränkte ihn auf die Anklärfunktion. Die ministerielle Beteiligung bei Berufungen gegen Urteile des Senats sollte durch Disziplinarobergerichte der Hochschulen selbst wahrgenommen werden. Hier wie in den Disziplinarkammern sollten nur Dozenten mit Befähigung zum Richteramt vorsitzen dürfen, was auf eine enge Verzahnung mit den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten hinauslief. Der Studentenrechtsentwurf wurde 1932 von der Preußischen Staatsregierung beschlossen und noch dem Landtag zugeleitet; das Gesetzgebungsverfahren wurde jedoch nicht mehr abgeschlossen.

Nach der „Machtergreifung“ äußerte die Universität Köln auf Anfrage des Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung den Wunsch, das Duellverbot nach § 26 Abs. 9 der „Vorschriften“ von 1914 zu mildern und fortan auch gegen wegen Nichtbelegens oder fehlender Rückmeldung gestrichene Studierende das Disziplinarverfahren zu ermöglichen. Der vom Kölner Senat vorgeschlagene Übergang der Disziplinargewalt auf ein kleineres Gremium wurde mit dem zum 1.5. 1935 geschaffenen „Dreierausschuss“ aus dem Rektor und den Führern der Studentenschaft und der Dozentschaft Wirklichkeit. Mit dem Ende der nationalsozialistischen Diktatur 1945 beseitigt, hatte er über die schwereren Disziplinarstrafen der *Unterschrift des consilium abeundi* (Androhung der (Entfernung von der Universität Köln), das *consilium abeundi* (die dauernde oder befristete Entfernung von der Universität Köln) unter Nichtanrechnung des laufenden Semesters und die Relegation, dem Ausschluß vom Studium überhaupt, zu befinden. Alleine konnte der Rektor unter Hinzuziehung des Universitätsrates mündliche und schriftliche Verweise erteilen. Die „Vorschriften“ von 1914 wurden durch die reichseinheitliche „Strafordnung“ vom 1.4.1935 ersetzt. Die Veränderung betraf nicht so sehr das Spektrum der Sanktionen, sondern die Erweiterung delikthaften Verhaltens auf „pflichtwidriges“ Verhalten, was nur vage als Verstoß gegen die „erhöhte Be-

reitschaft im Dienste für Volk und Staat“ definiert wurde ließ. In dieser Verdoppelung der Unbestimmtheit lag neben dem „Opportunitätsprinzip“ der zweite Ansatzpunkt für eine politische Inanspruchnahme des Disziplinarrechts.

Die Disziplinarverfahren 1928-1932

Um diesen Wandel nach 1933 deutlich zu machen, wende ich mich den 1928-1932 verhandelten Delikten zu, soweit die Akten erhalten geblieben sind. Den Hintergrund bilden die Verhältnisse und Entwicklungen in der Kölner Studentenschaft zwischen 1919 und 1933, die Nicola Wenge untersucht hat.¹⁴ Anders als an den übrigen preußischen Hochschulen wohnten 75% der Kölner Studierenden als „Fahrstudenten“ am Hochschulort und in der näheren Umgebung bei den Eltern. Grund dafür war die wirtschaftliche Situation der Studierenden, von denen nur 18% dem gehobenen Besitz- und Bildungsbürgertum entstammten und sich die soziale Lage in der wirtschaftlichen Depression 1929/30 weiter verschlechterte – nach Wenge eine Wurzel der politischen Radikalisierung. Lässt sich dies an den 1928-1932 beim Universitätsgericht verhandelten Delikten überprüfen?

In den Bereich privatrechtlicher Angelegenheiten gehören 16 Verfahren: Schulden (11), Beleidigung (3) und Mietstreitigkeiten (2). Deutlich überwiegen mit 41 Disziplinarverfahren strafrechtlich relevanten Vergehen; das Spektrum reicht von Anfragen der Justiz (1) über Sexualdelikte (3), Betrugs- und Eigentumsdelikte (18), Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (3), Urkundenfälschung, v.a. von Reifezeugnissen (4) und Körperverletzung (2) zu Einzeldelikten wie unerlaubtem Zweikampf (1) bzw. Waffenbesitz (1), Vorbereitung zum Hochverrat (1), Sachbeschädigung (1) und unerlaubter Titelführung bzw. Berufs-

¹⁴ **Nicola Wenge:** Integration und Ausgrenzung in der städtischen Gesellschaft. Eine jüdisch-nichtjüdische Beziehungsgeschichte Kölns 1918-1933 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz; Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte; 206). Mainz 2006.

betätigung (3). Einen Sonderfall aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität stellen drei Verfahren wegen Vergehens gegen das Notgesetz vom 24.2.1923 dar, das sich in Artikel III gegen Preistreiberei und Schleichhandel und in Artikel I gegen die Verbreitung des Branntweinausschanks richtete.¹⁵ In den polizeirechtlichen Bereich gehören sieben Fälle von studentischem Unfug und Ruhestörung. Rechnet man die Fälschung von Reifezeugnissen zum strafrechtlichen Teil und lässt Warnungen anderer Universitäten bzw. Behörden vor Studierenden (7) außer Betracht, so betreffen nur noch 11 Verfahren den akademischen Binnenbereich: Davon entfallen fünf auf Anfragen hinsichtlich der Zulassung an der Universität Köln nach disziplinarischer Verfolgung anderswo bzw. die Löschung eines Disziplinarvermerks.

„Akademische“ Vergehen waren Täuschungsversuche in Prüfungen (3), Verstöße gegen das Hausrecht (3) und ungehöriges Verhalten gegenüber einem Professor (1). Damit liegt für die Jahre 1928-1932 tatsächlich ein Schwerpunkt auf Delikten, deren tiefere Wurzel wohl die wirtschaftlichen Probleme der Studierenden war; die Delikte aus dem akademischen Binnenverhältnis treten deutlich zurück.

Die politische Haltung der Kölner Studentenschaft vor 1933

In den politischen Bereich gehören acht Verfahren, v.a. gegen nationalsozialistische Aktivisten und Gruppierungen im Zusammenhang mit den Unruhen in der Universität am 2. und 3.7.1931. Auf diese Fälle soll im folgenden eingegangen werden.

Nach Nicola Wenge standen die Studenten bei der Adaption eines völkischen Nationalismus in erster Reihe der Bevölkerung und verankerten zwischen 1880 und 1900 in ihren Ausschüssen und Verbindungen rassistische Ausschlußkriterien. Auch die 1919 aus der Handelshochschule, der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung und

¹⁵ RGBI I, S. 147.

der Akademie für praktische Medizin hervorgegangene Kölner Universität machte da keine Ausnahme, indem der studentische Antisemitismus auch hier eine vor 1933 reichende Tradition hatte, wie nicht nur der Satisfaktionsstreit von 1919 zeigt: Von den ca. 5.600 Studierenden der Kölner Universität gehörten im Sommersemester 1929 etwa 33% (1.849) einer Korporation und 19% einer Waffenverbindung im „Kölner Waffenring“ an.¹⁶ Das Alter der Studierenden lag mit etwa 24 Jahren höher als im Reichsdurchschnitt; an die Universität zurückgekehrte Frontsoldaten des Ersten Weltkriegs gehörten lange zu den Charakteristika der jungen Hochschule. Im Universitätsarchiv Köln befindet sich ein Splitterbestand der „Akademischen Verbindung Bismarck“, die ihre Wurzeln in einem 1920 gegründeten Zusammenschluß von Weltkriegsoffizieren an der Universität Köln hatte.¹⁷

Die Waffenverbindungen sorgten 1919 mit der Verweigerung der Satisfaktion gegenüber Angehörigen der jüdischen Verbindung „Rhenoguestphalia“ für einen Skandal an der jungen Universität, der auch den Universitätsrat Graven beschäftigte. Bei der Rede von Professor Heinrich Lehmann sowie bei Bekanntgabe der Ehrenpromotion an den jüdischen Kaufmann Leonhard Tietz störten am 10.5. 1930 Korporationsvertreter durch Scharren und Aufstoßen mit ihrer Rapiere die Universitätsgründungsfeier.¹⁸ Die Korporationen werden uns noch bei dem Disziplinarverfahren gegen den Studentenschafts-Hauptamtsleiter Friedrich Lenders beschäftigen.

Daneben blieb auch die Universität Köln in der Spätphase der Weimarer Republik nicht von extremistischen Unruhen verschont: So erreich-

¹⁶ Ein Überblick über die studentischen Verbindungen und Vereine an der Universität Köln in **Das akademische Deutschland**. Band II: Die deutschen Hochschulen und ihre akademischen Bürger. Berlin 1931, S. 896-908.

¹⁷ **UA Köln**, Zug 497: Akademische Verbindung „Bismarck“: Gästebuch, Satzungen und Ehrenordnung (mit Mitgliederverzeichnis): 1930-1987.

¹⁸ **UA Köln**, Zugang 386/255 [./]. Jakob Leonhard, Walter Roos, Eduard Schaub und Günter Hartjen, Az. 16/30]

ten Köln die Krawalle an der Berlin Friedrich-Wilhelms-Universität vom 27. und 29.6.1931, bei denen ortsfremde linke Gruppierungen nationalsozialistische Studenten überfielen¹⁹, mit dem Antrag des in Berlin mit dem *consilium abeundi* bestraften stud. iur. Friedrich Frischmann aus Warschau, sein Studium hier fortsetzen zu dürfen. Während sich Rektor Kroll am 13.10. 1931 ablehnend äußerte, führte ein Telefonat mit Ministerialdirektor Richter im Preußischen Kultusministerium zur Zulassung gegen das ehrenwörtliche Versprechen, sich jeglicher politischer Tätigkeit zu enthalten. Frischmann gehörte zu den fünf Studenten, die in Köln 1933 wegen kommunistischer bzw. marxistischer Tätigkeit vom Hochschulstudium ausgeschlossen wurden.²⁰

Zahlreicher als Maßnahmen gegen linke Studierende sind vor 1933 Disziplinarfälle wegen Übergriffen aus der nationalsozialistischen Szene²¹: Allerdings sollte die schiere Zahl nicht täuschen. Am 2. und 3. Juli 1931 ereigneten sich vor und in der Kölner Universität in der Claudiusstraße Unruhen nach einer verbotenen Kundgebung, auf der Baldur von Schirach²² eine Rede gegen den Versailler Vertrag gehalten hatte. In der Folge kam es gegen drei Studenten zu Disziplinarverfahren. Der stud. phil. Max Grund wurde wegen der Übergabe seines Studentenausweises an von Schirach mit der Androhung der Entfernung²³, der stud. iur. Hans Werner Schneider dagegen wegen Teilnahme an den Unruhen und das Hereinbringen universitätsfremder Personen mit der Entfernung von der Universität Köln bestraft.²⁴ Während

¹⁹ **Christian Saehrendt:** Studentischer Extremismus und politische Gewalt an der Berliner Universität 1918-1933. In: Jahrbuch für Universitätsgeschichte 9 (2006), S.213-233, hier S. 225.

²⁰ **UA Köln,** Zugang 386/288 [./ Friedrich Frischmann, Az. 22/31].

²¹ **Michael Wortmann:** Der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund an der Universität Köln (1927-1933). In: Geschichte in Köln 8 (180), S. 101-118.

²² **Michael Wortmann:** Baldur von Schirach – Hitlers Jugendführer. Köln 1982.

²³ **UA Köln,** Zugang 386/290 [./ Max Grund].

²⁴ **UA Köln,** Zugang 386/289 [./ Hans Werner Schneider; Az. 11/31]

aber Grund sich als Sympathisant der Nationalsozialisten zu erkennen gab, distanzierte sich Schneider ausdrücklich von dem Vorwurf, er sei Nationalsozialist. Er habe nicht „Heil Hitler“ gerufen; distanzierte sich dagegen nicht von der Aussage des Pedells Frantzen, er habe sich an Ausrufen wie „Deutschland erwache“ und „Juda verrecke“ beteiligt.

Der zum Zeitpunkt der Unruhen aus der Liste der Studierenden gestrichene stud. iur. Paul Breuer wurde am 1.10.1931 wegen Tragen eines Koppelschlusses mit Hakenkreuz zu einer Geldstrafe von 10 Mark verurteilt; am 21.12.1931 fand vor dem Schöffengericht die mündliche Verhandlung wegen der Teilnahme an den Unruhen am 2./3.7. statt, bei der aber weder Brauner noch seinen Mitangeklagten die zur Last gelegten Delikte des Hausfriedensbruchs und der Körperverletzung an den Studierenden Klein und Silbermann nachgewiesen werden konnten. Bei einem der Opfer handelt es sich um den später bekannten Soziologen und Kölner Professor Alphons Silbermann, der am 3.10.1931 die Referendarprüfung vor dem Oberlandesgericht in Köln ablegte und seine Promotion bei Hans Kelsen betrieb.²⁵

Kein Disziplinarverfahren wurde gegen stud. iur. Toni Winkelkemper eingeleitet, der als Nationalsozialist eine Veranstaltung des Zentrum in Braunsfeld gesprengt hatte und in der Berufungsinstanz vom Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung freigesprochen wurde.²⁶ Ebenfalls nicht zu verfolgen war der Schüler und Kölner Leiter des NS-Schülerbundes Paul Mattar, gegen den die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung der preußischen Staatsregierung eingeleitet hatte: Da Mattar (noch) nicht an der Universität einge-

²⁵ Diese Angaben fanden sich in Akten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (**UA Köln**, Zugang 598/360-361), als Silbermann in den 1960er Jahren wegen angeblich unrechtmäßiger Führung des Doktorgrades angezeigt worden war. Die Fakultät nahm aufgrund mehrerer ehrenwörtlicher Versicherungen damaliger Kommilitonen das Bestehen der Prüfung als erfolgt an und fertigte unter dem 11.2.1965 eine Urkunde aus.

²⁶ **UA Köln**, Zugang 386/294 [./ Toni Winkelkemper, Az. 25/31].

geschrieben war, hatte der Universitätsrat keinen Zugriff.²⁷ Erwähnt sei abschließend die Mitteilung der Universität Kiel vom 16.10.1930 wegen eines nationalsozialistischen Hetzblattes gegen den Kieler Universitätsprediger und Leiter des Bachfestes Prof. Dr. Baumgarten. Da der Verfasser cand. med. Haselmeyer in Würzburg immatrikuliert war, blieb er in Kiel disziplinarischer Verfolgung entzogen, jedoch informierte die Universität durch Rundschreiben die übrigen deutschen Hochschulen.²⁸

Die die Relegationen linker Studierender 1933

„Das[!] heute hier zugleich mit den Vertretern der amtlichen Deutschen Studentenschaft, auch der Nationalsozialistische Studentenbund als ein hervorragender Teil unserer studentischen Jugend empfangen wird, gereicht uns zur besonderen Ehre und Genugtuung. Umstürzend haben sich seit dem letzten Semester die Dinge geändert. Der Nationalsozialismus ist Staat geworden.“²⁹ So formulierte – geschwollen in der Formulierung, im Kern der Aussage leider allzu wahr – der Kölner Studentenbundsführer Manfred Garben am 17.5. 1933 vor Rektor und Senat in seiner Ansprache vor der Bücherverbrennung. Nachdem sie in den Vorjahren selbst disziplinarisch verfolgt worden waren, nutzten nun die Nazis das neue Machtverhältnis auch an der Universität zur Verfolgung Andersdenkender.

Eine Durchsicht des „Verzeichnis der mit Entfernung bzw. Ausschluß bestraften Studierenden“³⁰ der Jahre 1919 bis 1934 könnte den falschen Eindruck erwecken, an unserer Universität seien keine Verweisungen von Studierenden vorgekommen, denn unter den Einträgen der Jahre 1933/34 taucht Köln kein einziges Mal auf. Dieser Eindruck

²⁷ **UA Köln**, Zugang 386/313 [./ Paul Mattar, Az. 1/32] Das Verfahren wurde 1932 eingestellt.

²⁸ **UA Köln**, Zugang 386/272 [./H. Haselmeyer; Az. 22/30].

²⁹ **UA Köln**, Zugang 28/362 [Studentische Kundgebungen, 1933-1934], Bl. 45.

³⁰ **UA Köln**, Zugang 29//144.

ist jedoch aufgrund einer Akte über „Ausschliessung kommunistischer und marxistischer Studenten vom Studium“ zu revidieren.³¹ Am 26.5. 1933 legte Rektor Leupold dem Senat eine Liste mit vier Namen noch immatrikulierter Vorstandsmitglieder der Marxistischen Studentenvereinigung und der Marxistisch-Leninistischen Vereinigung vor, die 1931 bzw. 1933 aufgelöst worden waren. Auf der Senatssitzung am 27.6. stellte der Rektor fest, „dass Uebereinstimmung darin besteht, frühere kommunistische Studierende nicht grundsätzlich vom Studium auszuschließen.“ Die Entscheidung sollte im einzelnen Fall den Instanzen überlassen bleiben.³² Gegen diese Auffassung meldete sich am 6. Juli der Medizinhistoriker Prof. Dr. Fritz Lejeune zu Wort und stimmte dem Studentenvertreter im Senat, cand. med. Hermann Müller zu, der die rigorose Entfernung aller kommunistischen Studierenden forderte:

„Die Einstellung des Studenten zum Kommunismus ist also eine wesentlich andere als die des Proletariers, aber eine unendlich viel gefährlichere. Ich halte es deshalb doch für richtig, dass der heutige Staat mit allen Mitteln gerade den intellektuellen Kommunismus bekämpft und niederzwingt. Wer als Student bisher Kommunist war, hat bereits als gebildeter Mensch seine Entscheidung getroffen. Man soll ihn zwar nicht bestrafen nach den Möglichkeiten des Strafgesetzbuches, ihn aber ausschalten aus einer Laufbahn, in der er später in alte Fehler zurückfallen könnte zum schweren Schaden der Allgemeinheit.“³³

Lejeune und Müller konnten sich dabei auf einen Erlass des Preussischen Kultusministers vom 29.6.1933 stützen, der den sofortigen Ausschluss aller Studierenden verfügte, „die sich nachweislich in kommunistischem Sinne betätigt haben (auch ohne Mitglied der KPD zu

³¹ UA Köln, Zugang 28/128 [Ausschliessung kommunistischer u. marxistischer Studenten vom Studium].

³² UA Köln, Zugang 28/128, Bl. 2-3.

³³ UA Köln, Zugang 28/128, Bl. 5-6.

sein).“³⁴ Zur Verfolgung einer bestimmten Zielgruppe brach dieser Erlass mit den Vorschriften des § 29 der Disziplinvorschriften von 1914. Mit Einschreiben vom 8.7.1933 wurden daraufhin stud. iur. Samuel Rothmann, stud. phil. Karl Ovenbeck und stud. phil. Käthe Heizmann dauerhaft vom weiteren Hochschulstudium ausgeschlossen. Ihre Namen und die von vier weiteren bereits exmatrikulierten Studierenden wurden per Rundschreiben den übrigen deutschen Hochschulen mitgeteilt.³⁵ Der 1931 auf ministerielle Fürsprache in Köln immatrikulierte Heinrich Frischmann wurde am 20.9.1933 und der bereits exmatrikulierte stud. iur. Herbert Paffhausen am 7.12.1933 vom weiteren Studium ausgeschlossen. Dem in Bonn am 7.6.1933 ausgeschlossenen stud. phil. Heinz Anstock wurde in Köln die Neuimmatrikulation verweigert.³⁶

Die nach dem Erlass vorgeschriebene Mitwirkung der Studentenschaft bei der Ermittlung wurde in Köln am 10.10.1933 durch die Berufung eines ad-hoc-Ausschusses umgesetzt, dem cand. med. Hermann Flink (anstelle des ursprünglich vorgesehenen cand. med. Edgar Schorre), cand. iur. Erich Schulte und cand. iur. Hans Münchhalffen angehörten. Alle Beteiligten werden uns in Zusammenhang mit der Relegation des Studenten Friedrich Lenders im Jahre 1935 wieder begegnen. Dieser zur Gesinnungsschnüffel ihrer Kommilitonen eingesetzte Studentenkreis denunzierte im November 1933 den cand. med. Eugen Schwarz als Kommunisten und den stud. iur. Heinrich Schwartz „wegen antinationaler Gesinnung“.³⁷ Der Universitätsrat leitete ausweislich des Aktenverzeichnisses gegen beide disziplinarische Untersuchungen ein;³⁸

³⁴ **UA Köln**, Zugang 28/128, Bl. 7.

³⁵ Es handelte sich um die Studierenden med. Alice David, phil. Martha Herrmann, stud. rer.pol. Hanna Herzfeld und iur. Hans Gassmann; vgl. **UA Köln**, Zugang 28/128, Bl. 11-13.

³⁶ **UA Köln**, Zugang 28/128, Bl. 10a-g sowie Bl. 36 (Rundschreiben der Universität Bonn).

³⁷ **UA Köln**, Zugang 28/128, Bl. 19v°.

³⁸ **UA Köln**, Zugang 386/26 [Aktenverzeichnis der Disziplinarakten, 1928-1944], Bl. 13

über eine Relegation oder Verweisung von der Universität Köln war jedoch nichts zu ermitteln; Schwartz exmatrikulierte sich erst am 17.4.1935.

Die auf Grundlage der (heute leider verlorenen) älteren Rektoratsakten über die studentischen Vereine und Verbindungen erstellte Liste von Vorstandsmitgliedern der sozialistischen und marxistischen Gruppierungen führte zu keinen weiteren Entfernungen mehr.

Das „Pflichtenheft“ als Disziplinierung der Freistudenten

Zum Wintersemester 1933/34 führte die Universität Köln ein „Pflichtenheft“ der Studentenschaft ein, dessen Sinn und Zweck im Dezember 1933 die „Westdeutsche Akademischen Rundschau“ erläuterte.³⁹ Beabsichtigt war neben dem Druck auf die nicht der NSDAP oder ihren Organisationen angehörenden Studierenden eine Übersicht über die politische (Nicht-)Betätigung aller Studierenden.⁴⁰ Der Erfolg

(Jahrgang 1934): Az. 1/34 und 6/34.

³⁹ **UA Köln**, Zugang 28/302a, Bl. 73: „Die Studentenschaft der Universität Köln hat mit Erlaubnis der DSt. als erste und einzige deutsche Studentenschaft ein Pflichtenheft für ihre Mitglieder eingeführt. Das Pflichtenheft soll je nach den Erfahrungen, die man in Köln damit macht, im nächsten Semester in der ganzen DSt. eingeführt werden. Das Pflichtenheft, das für die ganze Studienzeit gilt und beim Examen vorgelegt werden muß, enthält Raum für Eintragungen über Zugehörigkeit zum NSDStB und Tätigkeit im NSDStB, über den SA-Dienst, über die Teilnahme an den Pflichtarbeitsgemeinschaften und Pflichtvorlesungen der Fachschaften, über Kameradschaftshaus, Korporationen, Lagerdienst, Arbeitsdienst und Freiwilligen-Ferienberufsdienst. Nicht ordnungsgemäße Führung des Pflichtenheftes zieht Ausschluß aus der Studentenschaft nach sich.“

⁴⁰ **UA Köln**, Zugang 29/II/1262 [Studentenakte Heinz Pfeffer: „Arbeitsprogramm des Amtes Wissenschaft innerhalb des Hauptamtes für politische Erziehung der Studentenschaft der Universität Köln für das Wintersemester 1933/34“ (eingelegt in das Pflichtenheft)]: „Jeder immatrikulierte arische Student erhält mit den Anmeldeformularen das sogenannte Pflichtenheft. Es dient zur Übersicht und Kontrolle der politischen Betätigung des Studenten während seines ganzen Studiums und wird beim Examen vorgelegt.“

scheint aber mäßig gewesen zu sein; unter den erhaltenen Studierendakten im Universitätsarchiv fand sich lediglich eine mit dem Pflichtenheft des stud. iur. Heinz Pfeffer: Geboren 1894 in Kindern, Kreis Kleve, begann er erst im Alter von 39 Jahren zum Sommersemester 1931 in Bonn das Studium der Rechtswissenschaft und wechselte zum Sommersemester 1933 nach Köln. In seinem Pflichtenheft ist lediglich die Vorlesung des Honorarprofessors und Beigeordneten für das Gesundheitswesen Prof. Dr. Coerper⁴¹ über Eugenik vermerkt, von der sich Pfeffer hatte befreien lassen.⁴² Am 30.5.34 wurde Pfeffer wegen Nichtausfüllens der Zählkarte aus der Liste der Studierenden gestrichen, ohne danach Exmatrikel zu nehmen.⁴³ Über die Gründe können wir nur spekulieren – wurde hier die angedrohte Entfernung aus der Studentenschaft vollzogen?

Am 12.1.1934 gaben der Hauptamtsleiter Kasse und Verwaltung, Lenders, und der Amtsleiter der freien Studentenschaft, Kamp, durch Aushang bekannt, dass „die Studierenden der Universität Köln, die nicht angehören: dem N.S. Studentenbund, der ANST, der SA, SS, dem Stahlhelm, der HJ oder einer Korporation, sich in der Zeit vom 8.–17. Januar 1934 von 9–11 Uhr auf Zimmer 197 zwecks Vermerks im Pflichtenheft zu melden haben. Pflichtenheft mitbringen. Bei Nichtanmeldung erfolgt sofortiger Ausschluss aus der Studentenschaft. [...] An Unkostengebühr ist bei der Meldung RM 2,- gegen Quittung zu zahlen.“⁴⁴ Gegen die Erhebung der einer Gebühr wandte sich der Physiker Prof. Dr. Richard Rinkel. Der Aushang, so Rektor Leupold in seiner

⁴¹ Zu Coerper siehe **Horst Schütz**: Gesundheitsfürsorge zwischen humanitärem Anspruch und eugenischer Verpflichtung. Entwicklung und Kontinuität sozialhygienischer Anschauungen zwischen 1920 und 1960 am Beispiel von Prof. Dr. Carl Coerper (Abhandlungen zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften; 98). Husum 2004.

⁴² **UA Köln**, Zugang 29/II/1262 [Studentenakte Heinz Pfeffer]: Pflichtenheft, S. 12.

⁴³ **UA Köln**, Zugang 600/60 [Matrikelkarte Heinz Pfeffer]

⁴⁴ **UA Köln**, Zugang 28/302a.

Antwort, verfolge den Zweck, „die Freistudenten, welche sich im allgemeinen wenig um die nationalsozialistische Bewegung kümmern, für den nationalsozialistischen Gedanken zu erfassen. Ohne einen gewissen Druck ist das nicht zu erreichen. Die 2 RM Unkostengebühr, die ohne mein Wissen erhoben worden sind[!], sind gedacht als eine Leistung der Freistudenten für die Allgemeinheit, weil sie weder Korporationsbeiträge, noch Beiträge für die SS oder die Partei zu leisten haben, und infolgedessen viel günstiger gestellt sind als diejenigen Studenten, welche durch Mitarbeit dem neuen Staate zu dienen bereit sind.“⁴⁵

Der Fall Lenders (1934)

Gegen einen der beiden Unterzeichner des Aushangs vom 12.1. kehrte sich schon am folgenden Tag das System des physischen und psychischen Terrors: Der tiefe Fall des Hauptamtsleiters Friedrich Lenders wirft ein bezeichnendes Licht auf die Situation in der Studentenschaft der Universität Köln ein Jahr nach der „Machtergreifung“ und offenbart schlaglichtartig die unübersichtliche Lage zwischen einander befehrenden Gruppen sowie den besonderen Einfluss Einzelner. Der „Fall Lenders“⁴⁶ dokumentiert in erschreckender Weise die um die Jahreswende 1933/34 praktizierte Brutalität bei der Durchsetzung partikularer Machtinteressen.

Der 1908 geborene Lenders studierte nach einem abgebrochenen Theologiestudium seit dem Wintersemester 1932/33 Wirtschaftswissenschaften in Köln mit dem Studienziel Diplom-Volkswirt. Er erhielt auf Antrag einen Freitisch und eine 50%ige Ermäßigung der Studiengebühren und arbeitete dafür ehrenamtlich in der studentischen Wirtschaftshilfe mit. Im Januar 1933 trat er der NSDAP und am 2.5.1933 in

⁴⁵ **UA Köln**, Zugang 28/302a, Bl. 85 f.: Rektor an Prof. Dr. Rinkel, 10.1.1934.

⁴⁶ Die folgenden Ausführungen stützten sich auf **UA Köln**, Zugang 386/220 [/. Friedrich Lenders, Az. 1/35]. Ergänzend, Zugang 27P/4 [Senatsprotokolle], Bl. 123 (25.7.1934) und Bl. 135 (6.2. 1935).

den NSDStB ein. Unter dem Studentenführer stud. rer. pol. Manfred Garben übernahm Lenders am 6.11.1933 das Hauptamt für Kasse und Verwaltung.⁴⁷

In einem undatierten Dokument, das nach dem 16.1.1934 entstanden sein muss, schildert Lenders die Entwicklung des Konflikts mit Garben aus seiner Sicht. Unmittelbarer Auslöser war eine Auseinandersetzung am 13.12.1933 über ein widerrechtliches Darlehen der Studentenschaft an den von Garben ebenfalls geleiteten SA-Studentensturm in Höhe von 1000,- Mark für ein Auto sowie andere finanzielle Unregelmäßigkeiten. Gegenüber dem Gerichtsreferendar Karl Heinz Schorre und dessen Bruder cand. med. Edgar Schorre soll Lenders dann behauptet haben, er habe Garben im Zuge des Wortwechsels gehohlet. Als sich am 13.1.1934 das Gerücht darüber verbreitete, ließ Garben als Führer des Studentensturms Lenders am folgenden Tag verhaften und auf das SA-Haus in der Hardefuststraße bringen. Hier wurde er verhört und misshandelt und am 16.1. in der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität „interniert“, was der diensthabende Arzt mangels eines Haftbefehls ablehnte. Lenders blieb zunächst freiwillig in der Klinik und schuldete dieser später einen Eigenanteil an den Pflegekosten.

Mit der unwahren Behauptung der Ohrfeige habe Lenders den ihm vorgesetzten Studentenführer bloßgestellt; entsprechend beantragte Universitätsrat Zirkel für diese „schwere Beleidigung“ seine Bestrafung⁴⁸ Tatsächlich verwies der Senat Lenders am 25.7.1934 von der Universität Köln, während das Schwurgericht ihn im Strafverfahren wegen Beleidigung nach § 186 RStGB freisprach.

Damit wäre dieser Disziplinarfall nicht weiter von Interesse, hätte er nicht durch das Gespräch Lenders mit dem cand. iur. Edgar Schorre

⁴⁷ **UA Köln, Zugang** 14/22 [Studentenschaft, Personalien 1933-1935]: Lebenslauf; Aktennotiz zum Hauptamt Kasse und Verwaltung.

⁴⁸ **UA Köln, Zugang** 386/220: Anschuldigungsschrift vom 9.5.1934.

und dessen Bruder Rechtsreferendar Karl-Hans-Schorre seine eigentliche Brisanz erhalten: Die beiden Schorres und der „Älteste“ (Vorsitzende) der Studentenkammer cand. med. Hermann Müller gehörten der Landsmannschaft „Hamburgia“ an und standen als Vertreter der D.St. in Opposition zu der vom NSDStB unter Manfred Garben dominierten Studentenführung. In der Garben umgebenden Kamarilla taten sich der NSDAP-Kreisleiter von Rodenkirchen, Erich Schulte, der erwähnte Hermann Flink und der spätere Gaustudentenbundsführer und Universitätsrat Fritz Luyken besonders hervor; sie sind uns bereits als Mitglieder des Ausschusses gegen kommunistische Studierende begegnet. Für die Störung eines Bierabends im Februar 1934, zu dem der Dekan der Medizinischen Fakultät, Bering, einladen hatte, wurde Schulte und Flink für den Wiederholungsfall ein Disziplinarverfahren angedroht und beiden vom Führer der Deutschen Studentenschaft eine schriftliche Entschuldigung beim Dekan auferlegt.⁴⁹

Die Rivalitäten zwischen dem Kölner NS-Studentenbund und dem Studentenführer zogen sich bis zum Wintersemester 1936/37 hin; sie sollen hier jedoch nicht weiter verfolgt werden.

Die Disziplinarverfahren 1934–1936

Trotz der raschen „Gleichschaltung“ der Universität Köln und des Ausschlusses der kommunistischen Studierenden waren sich die Nazis der Studierenden offenbar doch nicht so sicher. Der Fall Lenders zeigt die Richtung, in die sich das Disziplinarrecht in Köln entwickelte. Sie mündete 1935 in dem schwammigen Vorwurf „pflichtwidrigen“ Verhaltens, der zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens führen konnte.

Man entledigte sich in dieser Zeit aller Unbequemen auf disziplinarischem Weg oder zeigte Unbotmäßigen deutlich, wer im Staat nun das Sagen hatte. Sich zum Denunzianten bei den Universitätsbehörden zu machen und damit dem Geist der akademischen Freiheit zuwi-

⁴⁹ UA Köln, Zugang 67/63 [Medizinische Fachschaft, Kliniker- und Vorklinikerschaft, 1920-1939].

der zu handeln, waren Studierende sich offensichtlich nicht zu schade. Zum Beleg seien die politisch motivierten⁵⁰ Disziplinarverfahren der Jahre 1934 bis 1936 dargestellt, soweit sie aus den Unterlagen des Senats sowie, nach Einrichtung des Dreierausschusses, aus dem Schriftwechsel des Studentenführers mit Rektor und Universitätsbehörden und der Matrikel⁵¹ rekonstruiert werden konnten. Die verhängten Sanktionen waren vor allem der Matrikelkartei (Zug. 489) zu entnehmen.

Der Fall Lütkemeyer: Am 1.12.1934 denunzierte der stud. rer. pol. Endrich seinen Kommilitonen Erich Lütkemeyer beim Rektor, weil dieser auf einer öffentlichen Veranstaltung weder beim Horst-Wessel-Lied noch beim Deutschlandlied den „Deutschen Gruß“ erwiesen habe. Auf Vorhaltung gab Lütkemeyer auch keine Stellungnahme ab und weigerte sich „unter Widerstand“ seinem Mitstudenten, auf das Rektorat zu folgen. Am 14.1.1935 erteilte Rektor Geldmacher unter Gegenzeichnung durch Universitätsrat Zirkel dem Studierenden Lütkemeyer eine schriftliche Rüge.⁵²

Fall Weber: In seiner Sitzung vom 6.2.1935 beschloß der Senat der Universität Köln, den stud. phil. Hermann Weber „wegen staatsfeindlichen Verhaltens“ mit einem förmlichen Verweis zu belegen: „Eine

⁵⁰ Unpolitischer Natur waren folgende Disziplinarfälle der Jahre 1935/36, soweit sie sich aus den Akten rekonstruieren lassen: UA Köln, Zugang 386/353 [./ stud. phil. Werner Wollenweber wegen Urkundenfälschung, Az. 8/35]; Zugang 386/354 [./ cand. rer. pol. Fritz Maiwurm wegen Beleidigung seiner Prüfer, Az. 9/35]; Zugang 386/355 [./ stud. rer. pol. Hans Textor wegen Urkundenfälschung, Az. 10/35]; Zugang 386/357 [Neueinschreibung des Hans Textor, Az. 2/36(?)]; Zugang 386/359 [./ stud. med. Werner Röseler wegen Urkundenfälschung, Az. 6/36]; Zugang 386/361 [./ stud. med. Willy Sauer wegen Zechschulden und fälschlicher Bezeichnung als Dr. med., Az. 8/36].

⁵¹ **UA Köln**, Zugang 489 [Matrikelkartei II (1935-1945)].

⁵² **UA Köln**, Zugang 386/365 [./ Erich Lütkemeyer]: „Ich will zwar wegen Ihres Verhaltens gelegentlich der Protestversammlung vom 1.12.1934, das Gegenstand einer Beschwerde war, von einer Dienststrafe absehen. Sie wollen aber in Zukunft Ihr Benehmen so einrichten, dass es nicht mehr Anlass zu Missdeutungen geben kann.“

Nichteintragung der Strafe in das Führungszeugnis soll bei guter Führung erfolgen spätestens vor der Meldung zur Prüfung, frühestens jedoch nach 1 Semester.⁵³ Aufschluß über die Art des „staatsfeindlichen Verhaltens“ gibt ein Eintrag auf der Matrikelkarte: „Brief an jüdische Familie in Coburg, Justizrat Baer (Näheres durch NSDAP Ortsgruppe Lobberich).“⁵⁴

Der Fall Corps Guestphalia: Am 8.10.1935 klagte Universitätsrat Dr. Zirkel die Erstchargierten des Corps Guestphalia mit Anschuldungsschrift vor dem Dreierausschuß an, es an der nötigen Aufsicht über die corpsangehörigen Studierenden Mellmann, Krall und Hutsch haben fehlen zu lassen, da diese längere Zeit unbeanstandet mit Jüdinnen gesellschaftlichen Verkehr gepflegt hätten: „Die Haltung der verantwortlichen Leiter des Corps in der Judenfrage hat das Corps derart blosgestellt[!], dass sein Wieterbestand bei der Studentenschaft grössstes Aergernis erregen muss.“⁵⁵ Das Corps wurde am 12.2.1936 suspendiert.⁵⁶

Der Fall Massing: Am 6.3.1936 beschuldigte Universitätsrat Zirkel den stud. med. Otto Massing der „Verächtlichmachung der Parteisymbole“, da er es bei einem Propagandamarsch für das Winterhilfswerk in Emmerich unterlassen habe, die Parteifahnen zu grüßen. Auf Vorhaltung von Bekannten habe Massing erklärt, „er brauche nur Standarten grüßen, er grüße nicht jeden Lappen“. Wegen seiner Nicht-Zugehörigkeit zu Parteiformationen oder der NS-Volkswohlfahrt wurde diese Äußerung als „bewusste und gewollte“ Verächtlichmachung bewert-

⁵³ UA Köln, Zugang 27 P/4, Bl. 135: Senatsprotokoll vom 6.2.1935.

⁵⁴ UA Köln, Zugang 489/9 [Matrikelkarte Weber, Hermann], Rückseite

⁵⁵ UA Köln, Zugang 386/356 [/. Corps Guestphalia wegen pflichtwidrigen Verhaltens, Az. 14/35]

⁵⁶ UA Köln, Zugang 543/32b [Studentisches Korporationsverzeichnis, 1934-1935].

tet und Massing auf der Sitzung des Dreierausschusses am 17.6.1936 mit einem schriftlichen Verweis bestraft.⁵⁷

Der Fall Schatton: Das Disziplinarverfahren gegen stud. phil. Paul Schatton ist im weiteren Rahmen des Untersuchungsverfahrens gegen den Germanisten und Volkskundler Adam Wrede zu sehen, der von einem Lehrer beschuldigt worden war, private Vorbereitungskurse auf das Staatsexamen gegen Barvergütung angeboten zu haben.⁵⁸ Während Wrede auf die weitere Teilnahme im Staatlichen Prüfungsamt von sich aus verzichtete, wurde ihm die Teilnahme an den Doktorprüfungen von der Universität untersagt. Daraufhin wandte sich Schatton am 4.1.1936 brieflich an den Reichserziehungsminister Bernhard Rust in und bat, die Maßnahmen gegen Wrede rückgängig zu machen. Zirkel hob in der Anschuldigungsschrift hervor, dass Schatton „unter Umgehung seiner nächsten Dienstvorgetzten“ unmittelbar an den Minister geschrieben habe: „Der Brief stellt nach Form und Inhalt einen groben Verstoß gegen jede akademische Zucht und Sitte dar. [...] Er ‚ersucht‘ den Herrn Minister. Endlich kritisiert er dessen Massnahmen in denkbar ungehöriger Form.“⁵⁹ Durch Urteil des Dreierausschusses vom 17.6.1936 wurde Schatton „wegen grober Disziplinlosigkeit“ mit einem schriftlichen Verweis unter Androhung der Entfernung von der Universität Köln (Unterschrift des consilium abeundi) bestraft.

Der Fall Engelhardt: Am 24.10.1936 fragte das Sekretariat beim Studentenführer an, ob dieser auf Fortführung des Disziplinarverfahrens gegen den stud. iur. Wilhelm Engelhardt⁶⁰ wegen Verhinderung der Austeilung der „Westdeutschen Akademischen Rundschau“ Wert lege,

⁵⁷ **UA Köln**, Zugang 386/358 [./ stud. med. Otto Massing, Az. 4/36]; Sanktion aus der Matrikelkarte **UA Köln**, Zugang 489/5.

⁵⁸ **UA Köln**, Zugang 571/275 [Sonderakten des Rektors gegen Hon.-Prof. Dr. Adam Wrede]

⁵⁹ **UA Köln**, Zugang 386/360 [./ stud. phil. Paul Schatton, Az. 7/36] und, Zugang 489/7 [Matrikelkarte].

⁶⁰ **UA Köln**, Zugang 489/2 [Matrikelkarte Engelhardt, Wilhelm].

oder ob der Student Exmatrikel nehmen dürfe. Am 26.10. verzichtete der Studentenführer auf die Weiterführung des „Dienstaufsichtsverfahrens“. ⁶¹ Engelhardt gehörte dem NSDStB als stellvertretender Hochschulgruppenführer („Hogruf“) und kommissarischer Führer des Kameradschaftshauses in der Hardefuststraße an; er studierte erst seit April 1936 im sechsten Semester Rechtswissenschaften in Köln, verließ Köln aber bereits wieder mit der auf den 5.10. 1936 datierten Exmatrikel. Es bleibt zu klären, ob der Fall in die 1936 kulminierenden Auseinandersetzungen zwischen der Studentenführung und dem örtlichen NS-Studentenbund gehört.

Der Fall „Siebert und andere“

Abschließend ist noch ein Fall aus dem Jahr 1936 darzustellen, dessen Zusammenhänge und Folgen aber wegen der fragmentarischen Überlieferung im Universitätsarchiv nicht restlos aufzuhellen waren.

Am 29.4.1936 wandten sich 130 Studierende des Germanistischen Instituts mit einer Eingabe an den Leiter des wissenschaftlichen Prüfungsamtes. Sie erklärten: „Herr Professor von der Leyen hat als Lehrer und Mensch unser volles Vertrauen. Wir bitten daher den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes, Herrn Oberschulrat Professor Dr. Jungbluth, darauf hinzuwirken, dass Herr Professor von der Leyen seine Tätigkeit als Prüfer wieder aufnehmen kann.“ ⁶² Hintergrund des Verfahrens war die vom Ministerium nicht mehr erneuerte Berufung des Ordinarius für Germanistik Friedrich von der Leyen als Mitglied des Staatsprüfungsamtes wegen der angeblich verschwiegenen „nicht-arischen“ Abkunft seiner Frau, aber auch aufgrund einer politisch deutbaren Bemerkung im Rahmen eines Seminar im Sommersemester 1935. ⁶³

⁶¹ **UA Köln**, Zugang 386/364 [./ stud. iur. Engelhardt]

⁶² **UA Köln**, Zugang 386/363 [./ Mitglieder des Germanistischen Seminars wegen Kundgebung für Prof. v.d. Leyen; Az. 14/36]

⁶³ **UA Köln**, Zugang 571/129 [Rektorat, Personalnebenakte v.d. Leyen]: Erlass des REM

Am 4.5.1936 legte der Studentenfürher dem Rektor die Abschrift einer Unterschriftenliste zu einer Petition an den Leiter des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes vor. Die Aktion verstoße gegen das Führerprinzip, „denn die Zeiten dieser parlamentarischen Listen sind endgültig vorbei“. Die Ermittlungen von Universitätsrat Zirkel richteten sich gegen „Mitglieder des „Germanistischen Seminars“. Auf dem Original der Unterschriftenliste in den Akten des Studentenfürhers sind eine Reihe von Namen mit „ja“ besonders markiert.⁶⁴ Unter den Unterzeichnern befanden sich der frühere Studentenfürher Karlheinz Wallraf sowie der spätere Studentenfürher Heinrich Degen. Ihre Namen sind mit „nein“ markiert, sie waren offenbar nicht Gegenstand der Ermittlungen. Anders die Studierenden Adolf Aretz, Herbert Höppner, Fritz Lichtenfeld, Herbert Lindenauer, der amerikanische Student Donald P. Morgan und der Chemiestudent Adolf Stockhausen: Morgan exmatrikulierte sich als Ausländer zum Ende des Wintersemesters 1937/38. Die Studierenden Aretz, Lichtenfeld, Lindenauer und Stockhausen konnten ihr Studium in Köln fortsetzen – alle vier gehörten Gliederungen der NSDAP an. Lediglich Herbert Höppner, der keiner Parteiformation angehörte, nahm am 13.7.1936 Exmatrikel. Ein Zufall?

Als Verantwortliche für die Unterschriftenaktion nannte der Studentenfürher die Studenten Wilhelm Witt⁶⁵ und Wern(h)er Siebert. Offenbar

an den Staatskommissar für die Universität Köln, 23.4.1936: v.d. Leyen habe geäußert, „...dass die heutige Zeit gegenüber der früheren klein sei und vor der Geschichte einmal so erscheinen werde.“ Es sei allerdings „freilich nicht als erwiesen anzusehen, dass Professor von der Leyen die politische Grösse der Zeit hat in Frage stellen wollen, die Äusserung ist jedoch, auch auf das kulturelle Gebiet bezogen, zu beanstanden. Zudem ist die Gefahr, dass sie von einzelnen Hörem auf das politische Gebiet hätte bezogen werden können, nicht von der Hand zu weisen.“

⁶⁴ **UA Köln**, Zugang 386/363.

⁶⁵ **UA Köln**, Zugang 489/9 [Matrikelkarte Witt, Wilhelm]. Geboren am 30.6.1912 in Montigny b. Metz, legte er 1931 die Reifeprüfung ab und begann im Sommersemester 1931 in Köln das Studium der Germanistik. Seit dem 15.1933 der SA, wirkte er 1935/36 als Fachschaftsleiter Germanistik und zeitweise im Vergünstigungsamt des Studentenwerks. Am 12.10.1938 wurde Witt wegen Examens exmatrikuliert.

stempelte man Siebert zum Hauptschuldigen der Aktion, während Witt laut Matrikelkarte im Sommersemester 1936 zwar beurlaubt wurde, im Jahre 1938 jedoch Examen machen konnte: Witt, immerhin stellvertretender Fachschaftsleiter Germanistik und damit „Amtswalter“, hatte nämlich ausgesagt, „dass der Student Siebert bei der Aufstellung der Liste beteiligt sei.“ An erster Stelle erscheint jedoch – Witt. „Dagegen hat mir der Student Siebert auf Ehrenwort erklärt, dass er erst nach Aufstellung der Liste sich damit beschäftigt habe. Ich stelle also“, so der Studentenführer weiter, „hiermit eine falsche ehrenwörtliche Aussage fest.“ Zudem habe sich Siebert sehr bei den Kommilitonen für die Liste stark gemacht.

Wer war Wernher Siebert? 1909 in Halberstadt als Sohn eines Kriminalbeamten geboren, studierte er seit dem Winter 1931/32 in Köln zunächst als Gasthörer Germanistik. Er war von Elisabeth Gundolf an den Kölner Germanisten Ernst Bertram empfohlen worden, nachdem Friedrich Gundolf verstorben war.⁶⁶ Seit Wintersemester 1932/33 in Köln als ordentlicher Hörer eingeschrieben, kehrte Siebert nach dem Sommersemester 1933, das er in München verbrachte, wieder hierher zurück. Schwerpunkt seiner Studien war die neuere Literatur seit dem 18. Jahrhundert. Daneben besuchte er Vorlesungen des Philosophen und Mathematikers Ernst Barthel, der einem mystizistischen Weltbild huldigte.⁶⁷

Die Exmatrikel für Siebert wurde nach der Matrikelkarte wie nach dem Studienbuch auf den 23.4.1936, also zu Ende des Wintersemesters 1935/36, rückdatiert. Offenbar wurde das Sommersemester – die Ermittlungen fanden seit Mai statt – nicht angerechnet; das Disziplinarverfahren könnte also tatsächlich mit Sanktionen gegen Siebert ge-

⁶⁶ **Karlhans Kluncker:** Nachruf Werner Siebert. In: *Castrum Peregrini* 148/149 (1981), S. 127-130, hier 127.

⁶⁷ **UA Köln,** Zugang 600/111 [Gasthörerkartei];, Zugang 600/75 [Matrikel I] und, Zugang 489/8 [Matrikel II];, Zugang 678/1-3 [NL Werner Siebert]: Studienbücher aus Köln und München.

det haben. Nach Mitteilung der Witwe Sieberts habe man ihm disziplinarische Maßnahmen angedroht oder ihm alternativ nahegelegt, sich als homosexuell zu bekennen.⁶⁸ Unrichtig ist jedenfalls der im Nachruf auf Siebert angeführte Wechsel nach Frankfurt zu Max Kommerell, der erst im SS 1938 und im WS 1938/39 den Lehrstuhl von Ernst Bertram vertrat.⁶⁹ Eine Immatrikulation Sieberts in Frankfurt ist nicht nachweisbar.⁷⁰

Auch andere Unterzeichner der Liste kamen nicht ganz ungeschoren davon, etwa die an 118. Stelle (von 130) unterzeichnete stud. phil. Kät(h)e Mattes (geb. Mais). Sie zeichnete im Dezember 1988 ihre Erinnerungen an die Kölner Studienzeit auf, die sie dem Universitätsarchiv überließ. Käte Mattes studierte seit Winter 1931/32 Germanistik und Zeitungskunde. Nach ihren Angaben fertigte sie zum Zeitpunkt der hier relevanten Ereignisse eine Dissertation bei von der Leyen an, die 1944 bei der Bombardierung Kölns in der Wohnung verbrannte. Käte Mais erhielt folgendes vom Rektor Hans von Haberer unterzeichnetes Schreiben: „Sie haben die Sammeleingabe an Herrn Oberschulrat Dr. Jungbluth vom 29.4.1936, die sich für die Wiederbestellung des Professors Dr. von der Leyen als Prüfer einsetzte und zur Weitergabe an den Herrn Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bestimmt war, mitunterschrieben. Die Beteiligung an einer Sammeleingabe, die sich gegen eine aus wohlwogegenen Gründen ergangene Verfügung des Herrn Ministers richtet, stellt eine Disziplinlosigkeit dar, die dadurch noch schwerer wirkt, als beabsichtigt war, die Eingabe unter Ausschluss des ordentlichen Dienstweges an den Herrn Reichsminister zu leiten. Ich bin vom Herrn Minister beauftragt, dieserhalb das Dienststrafverfahren gegen Sie einzuleiten. Ich gebe Ihnen anheim, binnen 14 Tage Ihre Einwendungen schriftlich

⁶⁸ Schreiben von Frau Dr. Gertrud Siebert vom 3.4.2007 an den Verfasser.

⁶⁹ **UA Köln**, Zugang 44/102 [Philosophische Fakultät: Lehrstuhlvertreter Max Kommerell].

⁷⁰ Auskunft von Herrn Dr. Michael Maaser, UA Frankfurt/Main, an den Verfasser.

an mich geltend zu machen.“⁷¹ Der Fortgang ist aus den Kölner Akten nicht zu klären; Käthe Mais erhielt im schlimmsten Fall einen mündlichen Tadel des Rektors, denn für das folgende Wintersemester wurde ihr ein 50%iger Gebührenerlass zuerkannt, auch setzte sie ihr Studium bis zur Exmatrikulation 1938 fort.⁷²

Zusammenfassung und Ausblick

Fassen wir die Ergebnisse dieser Untersuchung unter der leitenden Fragestellung zusammen, wie sich der Anteil der Studentenschaft an der „Gleichschaltung“ der Universität Köln in den Disziplinarverfahren zwischen 1933 und 1936 darstellt: Der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund war bis 1933 in Köln, wie Michael Wortmann gezeigt hat, keine besonders einflußreiche Größe und wurde erst mit der „Machtergreifung“ eine maßgebliche Größe in der Universität. Aufgrund seiner Gewaltbereitschaft konnte er aber schon 1932, wie die von Golczweski untersuchten Vorgänge um die Bewerbung Gustav Aschaffenburgs um das Rektorat gezeigt haben, Angst unter Studierenden wie Lehrenden verbreiten; auf dieser Angst gründete auch nach dem 30.1.1933 sein Einfluss. Im Bündnis mit dem „Kölner Waffering“ glaubten dessen ebenfalls völkisch-antisemitisch und antikomunistisch eingestellte Vertreter die Nationalsozialisten dominieren zu können.

Die latenten Konflikte zwischen den Vertretern der Deutschen Studentenschaft und dem NSDStB brachen jedoch im Dezember 1933 offen aus, wie der Fall des Friedrich Lenders eindrücklich zeigt. Dieser geriet durch eine unbedachte Äußerung gegenüber Vertretern der Waffensstudentenschaft in Konflikt mit dem NS-Studentenbunds- und Studentenschaftsführer Garben und wurde in dieser Auseinandersetzung vom Senat als Disziplinarkammer bedenkenlos geopfert. Der Machtkampf zwischen „Deutscher Studentenschaft“ und NS-Studentenbund

⁷¹ **UA Köln**, Zugang 487: Der Rektor an Kathe Mais, 28.9.1936.

⁷² **UA Köln**, Zugang 489/5: Matrikelkarte Käthe Mais

kam erst unter den Nachfolgern Garbens zum Tragen, als die Leitung von Hochschulgruppe und Studentenführung nicht mehr in einer Hand vereint waren.

Aufgrund der Quellenlage ist nur für die Jahre zwischen 1934 und 1936 belegbar, dass sich das Disziplinarrecht als wirksame Waffe der nationalsozialistischen Studentenschaft gegen jede Form von Opposition und nichtkonformem Verhalten eignete. In solchen Fällen konnten die Betroffenen gemaßregelt und der Machtanspruch der NSDAP und ihrer Gliederungen an der Universität sichtbar dokumentiert werden. Dass die nationalkonservativen Professoren im Senat bis zu dessen Ablösung als Disziplinarorgan dem nichts entgegensezten, bestätigt Helmut Seiers Zweifel an der tatsächlichen „Führer“-Funktion des Rektors. Im Ergebnis erweist sich in Köln die Studentenschaft über die Organisation der Bücherverbrennung am 17.5.1933 hinaus als treibende Kraft bei der „Gleichschaltung“ der Universität.

Innenansichten aus der Emigration. Der Nachlaß von Hans Ludwig Hamburger*

Von Andreas Freitäger

Die Vertreibung von Lehrenden an der Universität Köln begann kurz nach der „Machtergreifung“ und dauerte bis 1939. Die Vorgänge sind 1988 durch Frank Golczweski in einer umfangreichen Monographie aufgearbeitet worden.¹ Im folgenden soll, ausgehend von einer Detailfrage zur archivischen Erschließung, exemplarisch der Weg eines jener vertriebenen Professoren ins britische Exil anhand von dessen Nachlaß nachgezeichnet werden, der sich seit einigen Monaten im Universitätsarchiv Köln befindet. Dabei ist jedoch keine Vollständigkeit angestrebt, insofern sich die Ausführungen allein wenige im Nachlaß oder sonst im Universitätsarchiv befindlichen Quellen beschränken.

„Enthält umseitig“ – zur Erschließung von Makulatur

Nächst der Sicherung von historisch oder rechtlich wichtigen Unterlagen und ihrer Bewertung gehört die Erschließung zu den Kernaufgaben von Archivarinnen und Archivaren. Nur durch Ordnung und Verzeichnung entsteht aus Papieren für die wissenschaftliche Forschung nutzbares Archivgut. Dabei stellen Art und Herkunft der Unterlagen

* Der folgende Beitrag wurde nicht am 8. April 2008 vorgetragen, wegen der besonderen Bezüge zum Tagungsthema jedoch an dieser Stelle eingefügt.

¹ **Frank Golczewski:** Kölner Universitätslehrer und der Nationalsozialismus. Personengeschichtliche Ansätze (Studien zur Geschichte der Universität zu Köln; 8). Köln/Wien 1988. Einen allgemeinen Überblick über die Entlassungsmaßnahmen zwischen 1933 und 1939 gibt **Michael Grüttner:** Die „Säuberung“ der Universitäten: Entlassungen und Relegationen aus rassistischen und politischen Gründen. In: Joachim Scholtysek und Christoph Studt (Hg.): Universitäten und Studenten im Dritten Reich. Bejahung, Anpassung, Widerstand (Schriftenreihe der Forschungsgemeinschaft 20. Juli; 9). Berlin 2008, S. 23-39.

unterschiedliche Anforderungen an die Verzeichnung hinsichtlich der Erschließungstiefe; vor allem Nachlässe erfordern in der Regel eine detaillierte Verzeichnung.² Die archivische Erschließung, konkret die Titelaufnahme, richtet sich vor allem auf die „Kennzeichnung des ursprünglichen Entstehungszwecks, wobei ein vorhandener Titel übernommen werden kann, wenn er den bei Anlage der Akten gemeinten Entstehungszweck ausdrückt.“³ In vielen Archiven, so auch im Universitätsarchiv Köln, wird heute das Instrumentarium der Vermerke nach den „Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätze für die staatlichen Archive der Deutschen Demokratischen Republik“ (OVG)⁴ genutzt, das sich mit fünf verschiedenen Enthält-Vermerke (enthält, enthält u.a./v.a./ nur/ auch) als ausreichend flexibel für unterschiedliche Arten von Beständen erwiesen hat

.⁵ Das archivwissenschaftlich bisher noch nicht diskutierte Problem der Erschließung von als Makulatur oder Notizpapier wiederverwendeten Schriftstücken stellte sich im Universitätsarchiv Köln erstmals bei der Verzeichnung des wissenschaftlichen Nachlasses von Hans Ludwig Hamburger. Worin liegt das Problem? In Nachlässen – aber nicht nur hier – findet sich recht häufig die Wiederverwendung von makulierten Schriftstücken, wobei die leere Rückseite als Beschreibstoff wiederverwendet wurde und so zur Vorderseite avancierte. Entsprechend bestimmt der hier aufgezeichnete Inhalt den Zweck und damit die archivische Titelbildung. Dabei erweisen sich die ursprünglichen Vorderseiten aber bisweilen als ebenso aussagekräftig. Wenn nicht gerade ver-

² Zu Nachlässen im Archiv siehe **Josef Urban (Red.)**: Nachlässe (Beiträge zum Archivwesen der katholischen Kirche Deutschlands; 3). Speyer 1994.

³ „Titelbildung“. In: **Angelika Menne-Haritz**: Schlüsselbegriffe der Archivterminologie. 2. überarbeitete Auflage (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg; 20). Marburg 1999, S. 93.

⁴ Hrsg. von der staatlichen Archivverwaltung im Ministerium des Innern der DDR. Ohne Ort [Potsdam] 1964.

⁵ „Enthält-Vermerk“. In: Staatliche Archivverwaltung des Ministeriums des Innern der DDR. Berlin 1976, S. 117-118.

steckt, aber doch wenig beachtet, finden sich hier häufig Informationsgehalte, die für die Forschung interessant sein können. Sie zu erfassen, fehlt aber auch in der OVG ein adäquater Vermerk, der sowohl die inhaltlichen wie strukturellen Momente dieser Aufzeichnungen erfasst. In der konkreten Verzeichnung wurde dies mit der Einführung eines neu kreierten Vermerks „Enthält umseitig“ gelöst.⁶

Der Nachlaß von Hans Ludwig Hamburger gelangte im November 2007 durch Vermittlung von Frau Dipl.-Bibliothekarin Petra Seidel vom Mathematischen Institut der Universität zu Köln in das Universitätsarchiv Köln und wurde hier unter weitgehender Beibehaltung der vorgefundenen Struktur der Mappen in der ersten Jahreshälfte 2008 umgebettet, geordnet und verzeichnet. Anhaltspunkte bei der Analyse des Materials und einer gegebenenfalls notwendigen Wiederherstellung gestörter Ordnung lieferte das Verzeichnis der Veröffentlichungen Hamburgers, das Margreth E. Grimshaw ihrem Nekrolog beigegeben hat.⁷

Zur Biographie von Hans Ludwig Hamburger bis 1939

Hans Ludwig Hamburger wurde am 5.8.1889 in Berlin als Sohn des Rechtsanwalts und Notars Justizrat Karl Hamburger und dessen Frau Margarethe geb. Levy geboren. Obwohl evangelisch getauft, galt er den Nationalsozialisten aufgrund seiner beiden Eltern als „Volljude“.

6 Als Beispiel zitiere ich hier die vollständige Titelaufnahme von **UA Köln**, Zugang 689/68: Notizen und Berechnungen ohne erkennbaren Bezug, 1924 – 1946. Enthält umseitig: Gehaltsaufstellung für Hans Hamburger an der Universität Köln (24.4.1924); Schreiben von Richard Courant, Göttingen, betr. Cohn-Vossen und Vorträge Hamburgers in Göttingen (12.2.1930); Rundschreiben von Rektor und Fakultät der Universität Köln (u.a. Verleihung des Ehrenkreuzes für Frontkämpfer; 29.1.1935); Treffen der Cambridge Branch der „Association of Jewish Refugees“ (30.10.1943); Vermittlung der Bekanntschaft einer Dame in London durch [den Schriftsteller Karl] Otten und Fritz Hess (16.4.1946).

7 In: Journal of the London Mathematical Society 33 (1958), S. 377-383: **UA Köln**, Zugang 689/12.

Während sein Bruder Georg die Juristenlaufbahn einschlug, studierte Hans Ludwig nach dem Besuch des Königlichen Französischen Gymnasiums in Berlin seit Oktober 1907 an den Universitäten Berlin, Lausanne, Göttingen und München Mathematik und Physik. Als Student hörte er in Berlin hörte er ausweislich der erhaltenen Kolleghefte⁸ bei Friedrich Schottky und Issai Schur, in Göttingen – bis zur Zerschlagung durch die Nazis eines der Zentren der deutschen Mathematik⁹ – bei Edmund Landau, Otto Toeplitz, Felix Klein und David Hilbert, in München bei Arthur Rosenthal, Alex Pfänder und vor allem bei Geheimrat Prof. Dr. Alfred Pringsheim. Die Reihe seiner akademischen Lehrer weist also jene Namen auf, die den Ruhm der mathematischen Wissenschaften in Deutschland begründeten. Sein Universitätsstudium schloss Hamburger im Mai 1914 bei Pringsheim mit der Promotion zum Dr. phil. aufgrund der Arbeit „Über die Integration linearer homogener Differentialgleichungen“ ab; das Zweitgutachten verfasste der Physiker Arnold Sommerfeld.¹⁰ Es schloß sich ein Studium am Collège de France bei Jacques Salomon Hadamard in Paris an. Hamburger musste Frankreich bei Kriegsausbruch August 1914 fluchtartig unter Zurücklassung sämtlicher Studienzeugnisse verlassen.¹¹

Vom August bis Dezember 1916 kämpfte er als Soldat in Galizien, wurde aber wegen gesundheitlicher Probleme nach Mainz bzw. Darmstadt und von dort zur Flugzeugmeisterei Adlershof bei Berlin in die Unterabteilung Aerodynamik versetzt. Hier konnte er seine Studien auf dem Gebiet der reinen Mathematik fortsetzen und legte der Berliner

⁸ **UA Köln**, Zugang 689/19, /69 bis /71 und /73.

⁹ **Norbert Schappacher**: Edmund Landau's Göttingen. From the life and death of a great mathematical center. In: *The Mathematical Intelligencer* 13 (1991), S. 12-18.

¹⁰ **UA München**, OC-I-40p (Kopien in **UA Köln**, Zugang 689/49). Ein Exemplar der Dissertation in **UA Köln**, Zugang 689/20.

¹¹ **UA Köln**, Zugang 689/22: Lebenslauf für die Zulassung zur Habilitation an der Friedrich-Willhelms-Universität Berlin (4 Bl., mschr. Entwurf mit handschriftlichen Korrekturen).

Philosophischen Fakultät einen Beweis des Stieltjes'schen Momentenproblems als Habilitationsschrift vor. Die *Venia legendi* für Mathematik wurde ihm im April 1919 verliehen. Hamburger lehrte nach dreijähriger Privatdozentur seit dem 1.7.1922 als planmäßiger Extraordinarius an der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin.

Am 11.4.1924 berief ihn das Preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung neben Ernst Fischer auf den neu errichteten zweiten Lehrstuhl für Mathematik in der Philosophischen Fakultät der Universität Köln. Hier lehrte Hamburger zum Zeitpunkt der nationalsozialistischen „Machtergreifung“. Von den Bestimmungen des Berufsbeamtengesetzes blieb er als Frontkämpfer zunächst ausgenommen. Aufgrund des Runderlasses des Ministeriums wurde Hamburger aber am 14.11.1935 zunächst beurlaubt und aufgrund des § 3 des Reichsbürgergesetzes (RGBl 1935 I S. 1146) in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung dazu (RGBl. 1935 I, S. 1333) zum 31.12. als Frontkämpfer mit den vollen Bezügen emeritiert. Die Entlassungsurkunde fertigte nicht das Ministerium, sondern – vermutlich unter Kopfbogen des Kuratoriums oder der Universität – der Stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums Peter Winkelkemper aus, damals allerdings schon nicht mehr Staatskommissar für die Universität.¹² Nach Aufhebung des § 4 der Ersten Verordnung durch die 7. Verordnung zum Reichsbürgergesetz wurden die Emeritenbezüge zum 1.1.1939 auf die tatsächlich erdienten Ruhegehaltsansprüche heruntergesetzt.

Der mittlerweile wieder in Berlin-Halensee bei seiner verwitweten Mutter wohnende Hamburger legte am 25.3.1939 dem Kölner Universitätskuratorium einen Antrag auf Verlegung des Wohnsitzes in die Vereinigten Staaten unter Fortgewährung des Ruhegehaltes vor: „Ich will

¹² **Andreas Freitäger:** "K. und k. op kölsch" - Vom Geschäftsführenden Vorsitzenden des Kuratoriums zum Kanzler der Universität. Prolegomena zu einer Verwaltungsgeschichte der Universität zu Köln. In: Peter Hanau et al. (Hg.): Engagierte Verwaltung für die Wissenschaft. Festschrift für Johannes Neyses, Kanzler der Universität zu Köln, zum 60. Geburtstag. Köln 2007, S. 81-102, hier S. 88 f.

auswandern, weil ich Jude bin, vermag dies jedoch nur zu tun, wenn ich hierfür die Genehmigung meiner vorgesetzten Behörde erhalte. Ich ernähre aus den mir zustehenden Ruhegehaltsbezügen seit Jahren meine Mutter, die auf meine Unterstützung unbedingt angewiesen ist, ...“¹³ Waren die Umstände seiner Entlassung 1935 und die „Anpassung der Ruhegehaltsbezüge“ 1938 schon ein rechtförmlicher Skandal, zeigte sich in den Stellungnahmen des Geschäftsführenden Vorsitzende des Kuratoriums an das Ministerium die Fratze des Nationalsozialismus: Erwin Fassl¹⁴, ein in der Wolle gefärbter Nazi und fachlich für sein Amt nicht qualifiziert, ließ in diese anstatt von Sachgründen nur rassistische Parolen einfließen:

„Hinsichtlich der Persönlichkeit des Prof. Hamburger möchte ich mich dahin aussprechen, dass ich den Genannten nicht für so zuverlässig halte, dass ich die Genehmigung des Antrages bei Fortzahlung des Ruhegehaltes befürwortet werden könnte.“¹⁵ Auf Rückfrage Ministeriums nach den dieser Auffassung zugrundeliegenden Tatsachen antwortete Faßl wiederum unbestimmt.¹⁶ In der Folge holte das Kuratorium noch Stellungnahmen der Finanzbehörden und der Gestapo in

¹³ **UA Köln**, Zugang 17/III/712, Bl. 130: Hamburger an das Kuratorium, 23.3.1939.

¹⁴ Zu Fassl siehe **Freitäger** (wie Anm. 12), S. 90 mit der weiteren Literatur.

¹⁵ **UA Köln**, Zugang 317/III/712, Bl. 128: Der Geschäftsführende Kurator an das REM, 26.4.1939.

¹⁶ **UA Köln**, Zugang 317/III/712, Bl. 133-134: Der Geschäftsführende Kurator an das REM, 17.5. 1939: „Die Gründe, die mich veranlassen, den Professor Hamburger für unzuverlässig zu halten, lassen sich im einzelnen nicht auseinanderlegen. Meine diesbezügliche Auffassung ist vielmehr auf die Gesamtpersönlichkeit des Prof. Hamburger ausgerichtet. H. repräsentiert in vollkommenster Weise den Typ des Juden, der durchaus artfremd niemals in der Lage sein wird, deutschem Wesen Verständnis entgegen zu bringen. [...] Meine im Bericht vom 26.4.39 erhobenen Bedenken beziehen sich nicht auf die Verlegung des Wohnsitzes des Prof. Hamburger ins Ausland an sich. Ich bin jedoch nach wie vor der Ansicht, dass dabei eine Fortzahlung des Ruhegehaltes auf vielleicht Jahrzehnte nicht vertreten werden kann. Die Frage der wohlverordneten Rechte des Beamten auf ein Ruhegehalt dürfte hier nur von sekundärer Bedeutung sein.“

Berlin ein, aus denen sich aber keine Hinderungsgründe für die Auswanderung ergaben.

Obwohl die ministerielle Erlaubnis noch nicht vorlag, hatte Hamburger Deutschland vor dem 21. August verlassen, wie sein Bruder an diesem Tage dem Kuratorium mitteilte.¹⁷ Der Erlaß des Ministeriums vom 7.9.1939 ging erst am 11.9. in Köln ein; Hamburger wurde darin die Übersiedlung bis zum 31.7.1941 „unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs“ genehmigt unter Fortgewährung des Ruhegehalts, das aber auf ein „Sonderkonto Versorgungsbezüge“ einzuzahlen war. Ferner hatte er halbjährlich über die diplomatischen Vertretungen in Holland beim Kuratorium Bericht zu erstatten. Das Kuratorium ging im Herbst 1939 – hierin von den vagen Angaben der Mutter Margarethe Hamburger scheinbar bestärkt – von der Ausreise Hans Ludwig Hamburgers nach den Niederlanden aus. Als Anfang Januar 1940 das Ministerium in Köln wegen der dortigen Adresse Hamburgers nachfragte, ermittelte die Kölner Universitätsverwaltung, dass er tatsächlich nach Großbritannien ausgereist war, und stoppte sofort die Ruhegehaltszahlungen. Um diese zu retten, gab Margarethe Hamburger am 27.1.1940 dem Kuratorium gegenüber an, ihr Sohn sei auf einer Informationsreise nach Großbritannien vom Kriegsausbruch überrascht worden.¹⁸

Der für die Emigration verpackte, aber in Berlin zurückgelassene Besitz Hamburgers wurde vom Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg zugunsten des Reiches „verwertet“.¹⁹ Die Entziehung des in Mün-

¹⁷ **UA Köln**, Zugang 317/III/712, Bl. 150.

¹⁸ **UA Köln**, Zugang 317/III/712, Bl. 175: Margarethe Hamburger an das Kuratorium, 27.1.1940.

¹⁹ **UA Köln**, Zugang 698/118: Verwertung des Vermögens durch den Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg, 1940–1943 (Fotokopien der Akte des Brandenburgischen Landeshauptarchivs Potsdam). Zum Kontext der „Verwertung“ siehe **Alfons Kenkmann und Bernd A. Rusinek (Hrsg.):** Verfolgung und Verwaltung. Die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden. 2. Auflage. Münster: Oberfinanzdirektion 2001 (1. Auflage 1999).

chen erworbenen Doktorgrades aufgrund seiner Emigration nach Großbritannien ist dagegen nicht erfolgt.²⁰

Innenansichten der Emigration aus dem Nachlaß

Bis hierhin führten uns die Akten des Kuratoriums der Universität, die ihrem Zweck gemäß über die Folgezeit keine Auskunft geben können. Ein undatiertes Schreiben Hamburgers [vor dem 24.12.1940] an einen ungenannten Adressaten (eventuell Hermann Weyl) aus seinem Nachlaß, auf den ich mich im folgenden stütze, erzählt ein wenig mehr über die Motivationen Hamburgers:

„I left Berlin and Germany Aug[ust] 14th and came straight to Eng-
l[and] where I have been ever since. By this you will see that I did not
carry out my original plan of stopping in Holland first and consequently
I have difficulties in getting the pension due to me, payed to my
mother who, of course, is depending on receiving it.“²¹

An Hamburgers Ausreisedatum überrascht nicht so sehr das Ziel wie der späte Zeitpunkt: Bis zur Reichskristallnacht 1938 hatte das Inselreich nur einen geringen Teil von Exilanten aus Deutschland aufgenommen. „Das beruhte wiederum auf einer Mischung aus Fremdenhass, insbesondere Antisemitismus, und Futterneid, denn die Arbeitslosigkeit war hoch.“²² Wie das Kölner Kuratorium ermitteln konnte,

²⁰ **Stefanie Harrecker:** Degradierte Doktoren. Die Aberkennung der Doktorwürde an der Ludwig-Maximilians-Universität München während der Zeit des Nationalsozialismus (Beiträge zur Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität München; 2). München 2007.

²¹ **UA Köln,** Zugang 698/14: undatierter Briefentwurf [vor dem 24.12.1940] an einen ungenannten Adressaten, das dem Briefwechsel mit Hermann Weyl, Institute of Advanced Studies, Princeton, beilag.

²² **Michael H. Kater:** Die vertriebenen Musen. Von den Schwierigkeiten deutschsprachiger Künstler und Intellektueller im Exil. In: Hartmut Lehmann und Otto Gerhard Oexle (Hg.): Nationalsozialismus in den Kulturwissenschaften (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 211). Göttingen 2004, S. 489-511, hier: S. 490.

hatte Hamburger bereits im Mai 1939 Kontakt zur „Society for the Protection of Science and Learning“ (SPSL) und zum britischen Generalkonsulat aufgenommen, von dem er im Juni 1939 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hatte. In England nahm Hamburger zunächst Wohnsitz in Croydon bei London, wo er in einem Club lebte und seine in Deutschland begonnenen Forschungen fortsetzte.²³

Zwei Wochen nach seiner Ausreise brach der Krieg aus, und Hamburger befand sich als deutscher Staatsangehöriger nun in Feindesland. Die Folgen waren nicht nur Köln rigide: Der Mathematiker galt nun trotz Aufenthaltserlaubnis als „enemy alien“: Dem handschriftlichen Entwurf eines Schreibens an Hermann Weyl in Princeton vom 28.11.1940 entnehmen wir, dass Hamburger vom 25. Juni bis zum 25. Oktober 1940 interniert wurde, allerdings sei er sehr unbeschränkt in seiner wissenschaftlichen Arbeit gewesen.²⁴ Einzelheiten über diese Zeit ergeben sich aus dem Entwurf eines Briefes an Eva Kessler in Chicago:

„The letter of August which you mentioned did not reach me since I was in an Internment Camp from 25th of June to 25th of October. I hadn't too bad a time there [gestrichen: I had a lot of Mathematial work to do, having had to lecture to very nice scientists some of whom were very well known.]“²⁵

²³ Es handelt sich - wie der Brief von Ende 1940 [siehe Anm. 21] belegt um den zweiten und dritten Teil des Beitrags "Beweis einer Carathe'odoryschen Vermutung" (*Acta Mathematica* 73/1941, 75-228 und 229-332).

²⁴ **UA Köln**, Zugang 689/14: An Hermann Weyl, 28.11.1940 (hs. Entwurf). **Jack Beatson**: Aliens, Enemy Aliens, and Friedlky Aliens: Britain as a Home for Émigré and Refugee Lawyers. In: Jack Beatson and Reinhard Zimmermann (Hg.): *Jurists Uprooted. German-speaking Émigré Lawyers in Twentieth-century Britain*. Oxford, New York 2004, S. 73-104. Zur Internierung der ausländischen und vor allem deutschen Emigranten, die am 24.6.1940 beschlossen wurde, siehe S. 96-99.

²⁵ **UA Köln**, Zugang 689/24: Hamburger an Eva Kessler. Handschriftlicher Entwurf, ohne Datum [nach Mitte November].

Nach seiner Entlassung aus dem Camp kehrte er für drei Wochen nach Croydon zurück, nahm aber Mitte November seinen Wohnsitz in Cambridge, 45 Owlstone Road. Hans Ludwig Hamburger wurde in England durch die Society for the Protection of Science and Learning (SPSL)²⁶ finanziell unterstützt, die wahrscheinlich seine Entlassung aus dem Internierungslager unterstützte.²⁷ Die endgültige Beantwortung dieser Frage muß einer Auswertung der Akten der SPSL vorbehalten bleiben.²⁸

Im November 1940 beklagte er sich bei Weyl, dass die Unterstützung gekürzt worden sei und möglicherweise bald auslaufen werde.²⁹ Er be-

²⁶ Dazu **David Zimmerman**: The Society for the Protection of Science and Learning and the Politicization of British Science in the 1930s. In: *Minerva* 44 (2006), S. 25-45 mit Angabe der älteren Literatur. Nicht mehr eingearbeitet werden konnte **Jeremy Seabrook**: *The Refuge and the Fortress. Britain and the flight From Tyranny*. Houndmills, Basingstoke, Hampshire 2008.

²⁷ Auf seine Entlassung bezieht sich ein Briefentwurf in **UA Köln**, Zugang 689/24: Hamburger an die Sekretärin der SPSL [ohne Datum, Oktober 1940?]: „Dear Miss Simpson, thank you very much for the two pounds for octobre[!] which I received today. So far I have not heard about anything whatever about my application for release. Would you be kind enough to let me know how things are getting on, especially whether my application got through to the Home Office and is taken into consideration by them [?] [...]“

²⁸ Das Archiv der SPSL wird heute in der Bodleian Library in Oxford verwahrt, vgl. **Nicholas Baldwin**: Das Archiv der „Society for the Protection of Science and Learning“ (SPSL). In: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte* 36 (1988), S. 793-795. Ausweislich des Online-Findmittels (<http://www.bodley.ox.ac.uk/dept/scwmss/wmss/online/modern/spsl/spsl.html#spsl.D.8>, Zugriff: 21.10.2008) sind dort Förderunterlagen über Hamburger (Ms. S.P.S.L. 279/6, Bl. 256-466) und ein „Home Office file“ (Ms. S.P.S.L. 431/3 Bl. 421-426) aus den Jahren 1939-47 vorhanden. Diese Archivalien wurden für diesen Beitrag noch nicht herangezogen.

²⁹ **UA Köln**, Zugang 689/14, Hamburger an Weyl, 28.11.1940: „As you know I am living here on a grant kindly awarded by the SPSL. Actually these funds seem to be rather low and might become exhausted within not too long a space of time. The amount of my grant has been considerably reduced so that now I have to live of [£] 12.10 monthly. And I think it is significant that when calling on the Society some days ago I was told to

fand sich in depressiver Stimmung, wie sich aus einem weiteren, nicht abgesandten Brief an Weyl ergibt.³⁰ In seiner Antwort auf Hamburgers Brief vom 28.11.1940 mußte Weyl die Hoffnung auf eine baldige Ausreise auf „non-quota visa“ dämpfen. Obwohl er sich mit einem amerikanischen Kollegen sehr für Hamburgers Berücksichtigung eingesetzt habe, sei nichts erfolgt: „They [das Natural Science Department der Rockefeller Foundation, A.F.] seem to find it beyond their means to come to rescue of all the scholars who had found a refuge in the British Empire, and, as I was recently advised, they now have under consideration a plan which[,] if approved[,] will afford a type of local assistance to scientists of eminence in England, and until it is determined whether we shall be able to forward such a plan, requests for assistance to scholars in England to come to this country will be held in abeyance.“³¹

In dieser Situation fand Hamburger – seit 1937 von seiner Frau geschieden – menschlichen Rückhalt in einer Beziehung zu einer „Marion“ aus Sydenham (Leamington Spa, Warwickshire), die in London arbeitete und mit der er gelegentlich die Wochenenden verbrachte. Einem Briefentwurf aus dieser Zeit entnehmen wir umseitig die Mitteilungen der SPSL vom 1.2.1941, dass seine Förderung über den 1.2. hinaus für vier Monate verlängert worden sei.³² Parallel dazu suchte

do everything in my power to hasten my immigration to U.S.A.“

³⁰ **UA Köln**, Zugang 489/14, Hamburger an Weyl, ohne Datum [Jahreswende 1940/41, vermutlich vor dem 6.1.1941]: „Dear Weyl, I have to inform you that since my last letter of Nov[ember] the 28th I have been notified by the SPSL that my grant which expires on Janu[ary] the 31st cannot be renewed as the funds of the Society are running very low. Since it is extremely unlikely that I shall be able to obtain any paid work I shall be without any means on the above date and therefore I am relying entirely upon your help in these very unfortunate circumstances. I hope you will be able to find some way out for me. Sincerely and gratefully, Yours. [...]“

³¹ **UA Köln**, Zugang 489/14: Weyl an Hamburger, 8.1.1941.

³² **UA Köln**, Zugang 689/18: Umseitig kanzelliertes Schreiben der SPSL an Hamburger, 1.2.1941, und undatierte Übersendung des Schecks für März 1941.

Hamburger jedoch über die Joint Scholastic Agency³³ eine bezahlte Stelle und bewarb sich am 6.1.1941 als Assistant Teacher für Mathematik an der Modern and High School in Luton, Bedfordshire.

Wir spüren förmlich das peinliche Unbehagen des Schulleiters, beim Vorstellungsgespräch am 7.2.1941 einem vertriebenen Universitätsprofessor für Mathematik gegenüberzusitzen: „My committee of Governors, Mr Godfrey and myself are all very sensible of the tragedy of the position in which such an eminent mathematician as yourself turns schoolmaster. But having said that we will try and forget it and make your interlude with us as happy as possible.“³⁴

Seiner Bekannten schrieb Hamburger Mitte Februar: „Alea jacta est! I got a teaching job“, schränkte aber gleich wieder ein: „However I fixed up only for this term so that I am able to take my decisions at the end of March. In April I hope to be back in Cambridge.“³⁵ Dort erreichte ihn ein Brief seines in London lebenden Cousins Fritz Hamburger vom 13. April, der ihm den Tod seiner Mutter mitteilte: Margarethe Hamburger war nach einem Sturz über die Treppe in Berlin im Krankenhaus verstorben.³⁶ Die Nachricht hatte ihn kurz zuvor durch einen Brief von Eva Kessler in Chicago erreicht, die mit ihrem Mann die Auswanderung seines Bruders Georg in Berlin unterstützte.³⁷ Die folgenden Monate verbrachte Hans Ludwig Hamburger in Cambridge, geistig unterstützt von seinem dortigen Kollegen Godfrey Harold Hardy (1877-1947).

³³ Vgl. auch **Oxford, Bodleian Library**, MS SP SL 116/3: Joint Scholastic Agency Ltd., Correspondance 1939-1942. Dies lässt vermuten, dass Hamburger das Stellenangebot der Joint Scholastic Agency wieder durch Vermittlung der SP SL erhielt.

³⁴ **UA Köln**, Zugang 689/17: Schulleiter Webb an Hamburger, 10.2.1941.

³⁵ **UA Köln**, Zugang 689/18: Hamburger an „Marion“, nach dem 10.2.1941. Umseitig kanzelliertes Schreiben der SP SL an Hamburger, 1.2.1941

³⁶ **UA Köln**, Zugang 689/17: Fritz Hamburger an Hamburger, 13.4.1941.

³⁷ **UA Köln**, Zugang 689/24: Eva Kessler, Chicago, an Hamburger, 12.3.1941.

Im Herbst 1941 konnte Hamburger dann endlich eine ihm gemäße Stelle einnehmen, als er am 17. November 1941 zunächst für das Jahr 1941/42 als Temporary Lecturer beim University College Southampton gegen ein Jahresgehalt von £ 325 angestellt wurde. Die Stelle wurde mehrfach verlängert, und Hamburger blieb bis 1947 in Southampton.

Schluß

An dieser Stelle möchte ich die Darstellung abbrechen. Es ging nicht um eine erschöpfende Darstellung der Emigration Hans Ludwig Hamburgers, obwohl die kursorische Auswertung weniger Akten aus seinem Nachlasses in dieser Hinsicht bereits Überraschendes ans Licht gebracht hat. Es ging darum zu zeigen, dass vor allem bei der Nachlass-Erschließung die Verzeichnung umseitiger, kanzellierter Inhalte ein lohnendes Unterfangen sein kann.

Zwangsarbeit an der Universität Köln*

Von Andreas Freitäger

Zwangsarbeit und Universität, Wissenschaft und „Dienstverpflichtung“: diese Begriffspaare assoziieren sich nicht unmittelbar. Und doch hat der Dieter Speck 2003 mit seiner Pilotstudie über ZwangsarbeiterInnen an Universität und Universitätsklinikum Freiburg/Br. gezeigt, dass sie vor allem im Zweiten Weltkrieg zusammen zu denken und zu betrachten waren.¹ Dies gilt auch für Köln. So fand sich in einer Akte der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln als Zufallsfund ein fragmentarisch überlieferter „Arbeitsbericht“ vermutlich des Direktors Prof. Dr. Hermann Corsten: „Heute, am 13.9.[1943] haben von 7 ½ bis 17 Uhr hier folgende Ostarbeiterinnen gearbeitet: 1192, 1196, 1232, 1237, 1247, 1253, 1305, 1315, 1325, 1398. Wir waren mit den Arbeitsleistungen sehr zufrieden und bitte[n...]“² Es ist leider nicht gelungen, die hinter den Nummern stehenden Frauen namentlich zu identifizieren. Auch der Adressat des Berichts ist nicht bekannt. Es kann sich bei den Ostarbeiterinnen nach einem Hinweis von Karola Fings um Frauen aus den Kontingenten des „Leiters für Sofortmaßnahmen“ gehandelt haben: Insassen des „Messelagers“, eines Außenlagers von Buchenwald, wurden für Aufräumarbeiten, Leichenbergung oder Sicherungsmaßnahmen bereitgestellt.³ Besser dokumentiert ist ein zweiter Fall

* Der folgende Beitrag wurde nicht am 8. April 2008 vorgetragen, wegen der besonderen Bezüge zum Tagungsthema jedoch an dieser Stelle eingefügt.

1 **Dieter Speck:** Zwangsarbeit in Universität und Universitätsklinikum Freiburg. In: Jahrbuch für Universitätsgeschichte 6 (2003), S. 205-233.

2 **UA Köln,** Zugang 553/115 [Universitäts- und Stadtbibliothek, Lesesäle]: Durchschrift des Arbeitsberichts vom 13.9.1943; Blatt abgerissen. Die Akte, Zugang 553/126 [Kriegsschäden] enthielt nichts Einschlägiges.

3 **Karola Fings:** Messelager Köln. Ein KZ-Außenlager im Zentrum der Stadt (Schriften des NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln; 3). Köln 1996.

aus dem Jahr 1943: Im Rahmen einer Benutzerrecherche stieß ich in einer Akte des Kuratoriums über das Institut für Angewandte Physik zufällig auf die Spuren zweier belgischer Staatsangehöriger, die aufgrund eines „Dienstverpflichtungsbescheides“ der Oberfeldkommandantur Lüttich seit dem 4.5.1943 als „Zivilarbeiter“ für das Kölner Institut für Angewandte Physik arbeiteten.⁴

Die nachfolgenden Recherchen in den Beständen des Universitätsarchivs und die Einbeziehung der Literatur zum Arbeitseinsatz⁵ im Nationalsozialismus ergaben, dass beide als Zwangsarbeiter anzusehen sind. Für ihre Anstellung war der Direktor der Abteilung (seit 1940: Institut), Prof. Dr. Johannes Malsch, verantwortlich: Geboren am 23.4.1902 in Jena als Sohn eines Gewerbeschuldirektors, studierte er nach dem Abitur in seiner Heimatstadt seit 1920 Physik und Mathematik (u.a. bei Prof. Dr. Max Wien und Prof. Dr. Karl Försterling). Aus einer Tätigkeit im Privatlabor von Max Wien ging seine Dissertation hervor, mit der er am 25.2.1924 „summa cum laude“ zum Dr. phil. promoviert wurde. Mit Försterling ging er an die neuerrichtete Universität Köln, wo er seit dem 1.10.1924 als planmäßiger Assistent am Physikalischen Institut wirkte. Seit 1932 weilte Malsch als Stipendiat der Rockefeller-Foundation in den USA und erlebte dort die „Machtergreifung“ Hitlers am 30.1.1933 mit; er hat diese Abwesenheit nach dem Ende des Dritten Reichs als entlastenden Umstand angeführt. Nach seiner Habilitation am 29.7.1927 unter Försterling blieb er auch nach der Ernennung zum nichtbeamteten a.o. Professor (20.4.1935) bis 1937 Assistent.

Nach der Emeritierung von Richard Rinkel übernahm Fritz Kirchner anstelle des Lehrstuhls für Technische Physik das Ordinariat für Experimentalphysik. Damit bot sich die Gelegenheit, die Professur für

⁴ **UA Köln**, Zugang 9/708 [Personalia des Instituts für angewandte Physik].

⁵ Einschlägig **Ulrich Herbert**: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländereinsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches. Bonn 1985 (Neuaufgabe 1999; **Wilfried Reininghaus und Norbert Reimann (Hg.)**: Zwangsarbeit in Deutschland. Archiv- und Sammlungsgut, Topographie und Erschließungsstrategien. Bielefeld 2001.

Technische Physik mit Malsch zu besetzen. Aus finanziellen Gründen entschied man sich jedoch dafür, das Institut für Technische Physik aufzulösen und als Abteilung mit einem Extraordinarius als Abteilungsvorstand am Institut für Experimentalphysik einzurichten. 1937 stand Malsch auf einer Berufungsliste der Universität Heidelberg, im Folgejahr (1938) war er Wunschkandidat der Fakultät als Nachfolger Arnold Sommerfelds in München.⁶ Da das Reichserziehungsministerium ihn „im Interesse der Universität Köln“ nicht bei der Berufung berücksichtigte – der Kölner Rektor hatte um seine Belassung gebeten –, wurde er dort unter Ernennung zum Ordinarius und mit der Erhebung der bisherigen Abteilung für Angewandte Physik zum selbständigen Institut entschädigt.⁷

Das Kriegsende erlebte Malsch 1945 nach der Verlegung seines Instituts von Kelberg im Dezember 1944 in Amöneburg bei Marburg. Er betrieb hier die Anstellung an der Universität Marburg. Den dort erteilten besoldeten Lehrauftrag widerrief der Marburger Rektor Ebbinghaus, nachdem Malsch's Zusammenarbeit mit den Nationalsozialisten rüchbar geworden war. Von Amöneburg aus versuchte er dann die Wiedereinsetzung in seine Kölner Professur zu erreichen, nachdem mit dem Zusammenbruch alle Beamten bis zu ihrer Wiederzulassung von den Briten als suspendiert galten. Seine Wiederzulassung begründete er

6 Zur gescheiterten Berufung von Malsch als Nachfolger Sommerfelds **Freddy Litten**: Mechanik und Antisemitismus. Wilhelm Müller (1880-1968) (Algorismus. Studien zur Geschichte der Mathematik und der Naturwissenschaften; 34). München 2000, S. 78-78 und passim. Berufen wurde der Vertreter der „Deutschen Physik“, Wilhelm Müller. Gegen die „Deutsche Physik“, die v.a. die Relativitätstheorie und Quantenphysik aus rassistischen Gründen ablehnte, trat Werner Heisenberg auf, der u.a. Malsch's Lehrer Max Wien zur Unterschrift unter einen entsprechenden Aufruf bewegen konnte, vgl. **Michael Eckert**: Die Atomphysiker. Eine Geschichte der theoretischen Physik am Beispiel der Sommerfeld-Schule. Wiesbaden 1993, S. 201.

7 **UA Köln**, Zugang 17/II/1294 [Personalakte Johannes Malsch], Bl. 111: REM an das Kuratorium, 27.4.1939; Ernennung am 2.1.1940 (Bl. 122), Verselbständigung der bisherigen Abteilung am 20.11.1940 (Bl. 133).

einmal mit seiner Einreihung in die Kategorie V (unbelastet) durch die Entnazifizierungsbehörden in der amerikanischen Zone, zum anderen mit der Verwaltung und Pflege der nach Ämoneburg gelangten Bestände des Instituts für Angewandte Physik.⁸ Seine Entlastung in der britischen Zone und damit seine Wiederzulassung an der Universität Köln betrieb er mit der Einreichung der Fragebögen vom 1.12.1947.⁹ Gegen die am 30.9.1948 verfügte Versetzung in den Ruhestand durch das Kultusministerium drang Malsch bis zu seinem Tode am 6.5.1956 auch mit rechtlichen Mitteln nicht durch. Die Universität zu Köln widmete ihm einen versöhnlichen Nachruf.¹⁰

Sein Institut für Angewandte Physik sollte, so Malsch in seinem Beitrag zur Festschrift zur 550-Jahr-Feier 1938, „den Studenten einen Einblick in die wissenschaftlich-technischen Arbeitsmethoden, speziell auch in solche wehrwissenschaftlichen Charakters, geben“. Die am Institut betriebenen Forschungen zum elektrophysischen Verhalten von Flüssigkeiten und physiologischen Lösungen sowie Festkörpern (Isolatoren) sowie in sehr hohen elektrischen Feldern und mit kurzen bzw. ultrakurzen elektrischen Wellen standen in Zusammenhang „mit Fragen der Praxis [...] (Hochfrequenz, Hochspannungs-Isolatoren, Elektro-Medizin). Auch das zweite Arbeitsgebiet, Entwicklung[!] von Meßmethoden und Messinstrumenten für ultra-kurze Wellen, soll der Be-

⁸ **UA Köln**, Zugang 17//1294.

⁹ **UA Köln**, Zugang 9/2490 [Nachweisung der aus den Personalakten entnommenen politischen Fragebogen und dazugehörenden Unterlagen sowie des damit verbundenen Schriftwechsels, Nr. 201-206], Bl. 145-159.

¹⁰ **UA Köln**, Zugang 571/132, Bl. 1: „Der Verstorbene hat mehr als 20 Jahre lang seine große wissenschaftliche Begabung auf dem Gebiet der Physik in den Dienst der Universität gestellt. Als Direktor des Instituts für Angewandte Physik setzte er sich ganz besonders für eine sinnvolle Ergänzung des Physikstudiums durch die Unterweisung in Technischer Physik ein, zu deren Entwicklung er auf dem Gebiet der Elektrotechnik in eigene Forschungsarbeiten vielfältig beitrug. Die Universität wird ihres geschätzten Kollegen stets in Dankbarkeit gedenken.“

riedigung eines dringenden Bedürfnisses der wissenschaftlichen Forschung und besonders der Technik dienen.“¹¹

In seiner Eigenschaft als RV-Referent (Reichsverteidigungsreferent) und Abwehrbeauftragter beanspruchte Malsch angesichts der drohenden Schließung der Universität bei Kriegsausbruch die Einstufung dieser Arbeiten als kriegswichtig und beantragte am 8.9.1939 beim Reichserziehungsministerium, dass von den die nachstehend genannten naturwissenschaftlichen und medizinischen Institute auch die von ihm geleitete Abteilung ihren Betrieb weiterführen konnte, „die einen außerordentlich umfangreichen Forschungsauftrag der Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrtforschung übernommen“ habe.¹² Die Zusammenarbeit mit der DVL in Berlin-Adlershorst¹³ hatte Malsch am 25.4.1939 dem Kölner Geschäftsführenden Kurator angezeigt, die in Verbindungen zu den Forschungen des Münchener Emeritus für Experimentalphysik Prof. Dr. Jonathan Zenneck (1871-1959)¹⁴ standen, der mit Walter Dieminger (1907-2000) Studien zur Ionosphärenforschung vorgelegt hatte. Die DLV war, wie Malsch andeutete, ausführender Arm: „Die Anregung zu den Versuchen geht wohl von der Akademie für Luftfahrtforschung aus, die unter dem Schutz von Generalfeldmarschall Goering steht.“¹⁵ Die DVL übernahm in Köln neben der Bereit-

¹¹ **Die neue Universität Köln mit ihren Instituten und Seminaren.** Köln 1938, S. 158 f.

¹² **UA Köln**, Zugang 9/12 [Geschäftsgang, Bd. 3]: Malsch an das REM, 8.9.1939.

¹³ *Die Anfänge und das Ende der Luftfahrtforschung bei der DVL in Berlin-Adlershof.* Textbeiträge einer Vortragsveranstaltung des DGLR-Fachbereiches Geschichte der Luft- und Raumfahrt“ und der Gesellschaft zur Wahrung von Stätten deutscher Luftfahrtgeschichte (GBSL), Berlin am 18. Mai 1996 in Berlin-Adlershof. Vorwort von Helmut Schubert (Blätter zur Geschichte der Deutschen Luft- und Raumfahrt; 10). Bonn 1998.

¹⁴ Zu ihm vgl. **Walter Dieminger**: Jonathan Zenneck (Deutsches Museum: Abhandlungen und Berichte; 29/1). München/Düsseldorf 1961.

¹⁵ **UA Köln** , Zugang 9/708: Malsch an das Kuratorium, 24.4.1939. In der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln sind auffälligerweise sowohl die „Schriften“ wie auch die „Mitteilungen“ der Deutschen Akademie für Luftfahrtforschung vorhanden (Sign. *Uaa 146*

stellung von Sachmitteln „für die Durchführung geheimzuhaltender wissenschaftlicher Arbeiten“ die Besoldung des Hilfsassistenten Dr. Hermann Kober.¹⁶ In Akten über Malsch fanden sich die Abrechnung über die Verwendung der 11.000 RM für den am 23.6.1939 von der DLV erteilten und „termingerecht zum 1.7.1940 fertiggestellt[en] Ausenauftrag Ionosphärenforschung“.¹⁷ Für den Anschlussauftrag kalkulierte Malsch gute 12.000 RM.¹⁸ Das Kuratorium legte die Schlussabrechnung des Forschungsauftrages des Reichsluftfahrtministeriums vom 8.7.1941 (Nr. 4064/41g), für dessen Durchführung dem Institut von September 1941 bis Januar 1943 14.000 RM über die Universitätskasse angewiesen worden waren. Die regelmäßig herausgestellte Kriegswichtigkeit dieser Forschungsaufträge wird jedoch relativiert durch den Ausgang des Vorschlags, Malsch das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse ohne Schwerter zu verleihen: er wurde wegen Kontingentierung der Auszeichnung nicht weiter berücksichtigt.¹⁹

„Man tut gut daran, sich immer wieder vor Augen zu halten, dass der Nationalsozialismus zunächst ein Sozialismus der Pflichten und erst im Rahmen der erfüllten Pflichten auch ein Sozialismus entsprechender Rechte ist. Die Dienstverpflichtung ist deshalb keine Beschränkung der Freizügigkeit, sondern höchster Einsatz im Lebenskampf unseres Volkes. Sie tritt im Kriege als wirtschaftlicher Gestellungsbefehl gleichberechtigt neben dem militärischen Gestellungsbefehl.“²⁰

bzw. Uaa 146-1)

¹⁶ **UA Köln**, Zugang 9/708: Malsch an das Kuratorium, 29.6.1939.

¹⁷ **UA Köln**, Zugang 571/132 [Personalnebenakte Malsch des Rektorats]: Abschrift des Schreibens von Malsch an die DLV, Berlin-Adlershof, vom 6.8.1940.

¹⁸ **UA Köln**, Zugang 571/132: Abschrift des Voranschlages „für die mit der DLV gemeinsam durchzuführenden wissenschaftlichen Arbeiten vom 1.7.1940 – 1.7.1941“, vom 6.8.1940.

¹⁹ **UA Köln**, Zugang 9/95 [Titel, Orden und Ehrenzeichen, generalia]. Schreiben des Rektors an das REM vom 12.12.1942

²⁰ **Friedrich Syrup**: Aufgabe und Verantwortung im Arbeitseinsatz. In: Der Vierjahresplan

Mit diesen Zeiten verbrämte 1941 der Staatssekretär im Reichsarbeitsministerium, Friedrich Syrup, den Umstand, dass im Rahmen des „Arbeitseinsatzes“ nicht nur Ausländer, sondern auch Deutsche per Verpflichtungsbescheid zur Arbeit gezwungen werden konnten. Sein persönlicher Referent, Oberregierungsrat Dr. Walter Stothfang, hatte ein Jahr zuvor in der Broschüre „Der Arbeitseinsatz im Kriege“ dem kontraktlichen Arbeitsvertragswesen eine deutliche Absage erteilt.²¹ Der Umsetzung der Arbeitspflicht diente eine hierarchisch organisierte Verwaltung, vom Reichsarbeitsministerium über die Landesarbeitsämter hinab zu den örtlichen Arbeitsämtern sowie die Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz beim Beauftragten für den Vierjahresplan (Gruppenleiter Syrup). Neben Beschränkungen der beruflichen Freizügigkeit, etwa beim Arbeitsplatzwechsel und der freien Berufswahl, trat 1938 in Zusammenhang mit dem Bau des Westwalls die Dienstleistungspflicht zunächst aller Deutschen, 1940 „aller Bewohner des Reiches“.

Der zunächst durch Arbeitslosigkeit in den besetzten Ländern bedingte freiwillige Arbeitseinsatz von Niederländern und Belgiern wurde mit zunehmender ungünstiger Entwicklung des Krieges im Osten spätestens 1943 verpflichtend, da bei dem Fachkräftemangel an der Front auch die bislang als „u.k.“ (= unabhkömmlich) freigestellten Mitarbeiter kriegswichtiger Betriebe zum Fronteinsatz eingezogen wurden. Am 21./24.4.1942 teilte Dr. Ludwig als Geschäftsführender Kurator der Kölner Universität Malsch vertraulich mit, „dass die vom Rüstungskommando als Fachkräfte anerkannten Wehrpflichtigen der Geburts-

5 (1941), S. 742 f.; das Zitat S. 743.

²¹ **Walter Stothfang** : Der Arbeitseinsatz im Kriege (Schriften für Politik und Auslandskunde; 53). Berlin 1940, S. 5: „Das freie Spiel der Kräfte und die Nachtwächterrolle auf dem ‚Arbeitsmarkt‘, diese Zeiten liberalistischer Anschauung sind vorbei, weil sie entweder zur Anarchie im Arbeitseinsatz führen oder weil sie jeglichen Führungsanspruch auf einem Gebiet vermissen lassen, das nach nationalsozialistischer Auffassung zum wesentlichen Bestandteil der allgemeinen Staatspolitik gehört.“ S. 6: „Nicht der Zufall darf für den Einsatz bestimmend sein, sondern die Erkenntnis der jeweils gebotenen staatspolitischen Notwendigkeiten.“

jahrgänge 1908 bis 1922, soweit sie feldverwendungsfähig sind, [...], ob gedient oder nicht, zwecks demnächstiger Einberufung in die Wehrmacht aufgekündigt sind. Wie ich festgestellt habe, haben die Aufgekündigten im Juni 1942 bzw. im Juli 1942 mit der Einberufung zu rechnen. Soweit es sich um gediente Fachkräfte handelt, wird die Einberufung wahrscheinlich bereits Mitte Mai 1942 erfolgen.“²² Nach einer von Malsch im Januar 1942 an das Reichsluftfahrtministerium übersandten Aufstellung betraf dies vor allem den in der Außenstelle Frechen-Buschbell beschäftigten Mechaniker Hubert N*. (*1912). Ausweislich des im Universitätsarchiv vorhandenen Arbeitsbuches war dieser jedoch bis August 1944 im Institut tätig, stand also dem Institut zur Verfügung²³

Dennoch suchte Malsch nach weiteren Feinmechanikern für sein Institut: Am 14.1.1943 gab Ludwig den wesentlichen Inhalt eines Erlasses des Reichsluftfahrtministeriums an die betreffenden Institute weiter, wonach aufgrund einer Verfügung der Forschungsführung des Reichsministers der Luftfahrt und des Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 18.11.1942 „in Zukunft sämtliche erforderlichen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Bereitstellung bzw. Sicherstellung von unentbehrlichen bzw. unersetzlichen Arbeitskräften (Schlüssel- und Fachkräfte) unmittelbar durch das Institut bei dem zuständigen Rüstungskommando einzuleiten“ waren“²⁴ Damit war für Malsch der Weg offen, von ihm benötigte Arbeitskräfte direkt anzufordern. Seine Bedarfsmeldung ging ausweislich eines Schreibens, das er als Institutsdirektor unter dem Briefkopf des damals von ihm innegehabten Dekanats der Philosophischen Fakultät schrieb, an das in den Dienstverpflichtungsbescheiden

²² UA Köln, Zugang 9/153 [U.K.-Stellung und sonstige Kriegsmaßnahmen]

²³ UA Köln, Zugang 9/153: Malsch an das Reichsluftfahrtministerium, 13.3.1942 mit beiliegender Aufstellung; Zugang 647/40 [Arbeitsbuch H. N.].

²⁴ UA Köln, Zugang 9/153.

genannte Arbeitsamt Köln-Deutz und das Landesarbeitsamt Rheinland.²⁵

Warum 1943 ausgerechnet zwei Belgier nach Köln geschickt wurden, kann nicht mehr geklärt werden. Nach der Okkupation Belgiens im Frühsommer 1940 erhielt der Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich auch Zugriff auf die wirtschaftlichen und personellen Ressourcen des besetzten Landes. Die beiden nordfranzösischen Departements um Lille und die belgischen Provinzen in fünf Oberfeldkommandanturen (Brüssel, Charleroi, Gent, Lüttich und Lille) und diesen nachgeordneten Feldkommandanturen eingeteilt²⁶, denen „Werbestellen“ zugeordnet waren, bei denen die Erfassung, Aushebung und Verpflichtung der Zivilarbeiter vor Ort erfolgte.²⁷ Der Oberfeldkommandantur 589 (Lüttich) unterstanden die vierundzwanzig Gemeinden von Groß-Lüttich, in deren Zuständigkeitsbereich die beiden Feinmechaniker wohnten.

Robert E* wurde 1923 in der belgischen Provinz Luxemburg geboren. Er war zum Zeitpunkt der Dienstverpflichtung im April 1943 ledig und in Grivegnée, Bezirk Groß-Lüttich gemeldet. Marcel V. wurde 1924 in geboren. Zum Zeitpunkt der Dienstverpflichtung im April 1943 war er

²⁵ **UA Köln**, Zugang 9/629 [1. Physikalisches Institut, 1940-1956], Malsch an das Kuratorium, 14.5.1943.

²⁶ **Mathias Georg Haupt**: Der Arbeitseinsatz der belgischen Bevölkerung während des Zweiten Weltkrieges. Bonn 1970, S. 19-50; zur archivischen Überlieferung im Bundesarchiv, Abteilung Militärarchiv (Freiburg/Br.) **Stefan Martens (Hg.)**: Frankreich und Belgien unter deutscher Besatzung 1940-1944. Die Bestände des Bundesarchiv-Militärarchivs Freiburg, bearbeitet von Sebastian Remus (Instrumenta; 7). Stuttgart 2002.

²⁷ Zum Arbeitsdienst in Belgien **Carine Hurtekant**: De verplichte tewerkstelling van de Bruggeelingen. Teoretische inkadering, metodologische problemen en conclusies. In: De verplichte tewerkstelling in Duitsland/Le travail obligatoire en Allemagne 1942-1945. Acta van het symposium gehouden te Brussel op 6 en 7 Oktober 1992. Brussel 1993, S. 93-106; zu den Werbestellen vgl. **Pierre Jacquet**: La *Werbestelle* de Nivelles (1943-1944) im gleichen Sammelband S. 107-119.

in Tilleur gemeldet und ledig. Im Jahre 1945 sagte E*. in Grivegnée gegenüber dem belgischen Militärstaatsanwalt aus, er sei während der deutschen Besetzung in Angleur bei der Autowerkstatt Poumay beschäftigt gewesen, wo er für die Deutschen gearbeitet habe. Sein Chef habe ihn am 28.4.1943 zur deutschen Autowerkstatt geschickt, um dort Ersatzteile abzuholen. Dies sei aber bloß ein Vorwand gewesen, denn dort sei er verhaftet und der Sabotage in der Autowerkstatt Poumay beschuldigt worden.²⁸ Nach Auskunft des belgischen Services des Victimes de la Guerre in Brüssel habe er dort Sabotage an deutschen Kraftfahrzeugen betrieben.²⁹

Marcel V*. arbeitete nach Angaben des Service des Victimes de la Guerre vom 10.8.1942 bis 18.4.1943 für die Firma Dalimier & Cie und wurde am 20.10.1942 von der Werbestelle einbestellt, erschien aber nicht am Abfahrtspunkt. Am 30.4. wurde er von den Deutschen verhaftet, eine Woche in der Lütticher Zitadelle eingesperrt und für ein Jahr für die Arbeit in Köln-Deutz bestimmt worden.

Die Dienstverpflichtungsbescheide der beiden waren tragen das Datum vom 28.4.; sie hatten sich am 30.4. am Lütticher Bahnhof Guillemins bzw. am Bahnhof Angleur zu melden, von wo sie über Aachen nach Köln gebracht wurden. Nach seinen Aussagen wurde E*. in Köln zunächst in einem Lager, eventuell im Messelager, interniert.³⁰ Daß diese Internierung bis zum 7.7. dauerte³¹, darf aufgrund der folgenden Daten als widerlegt gelten. Denn schon am 4.5.1943 nahmen die beiden Belgier ihre Tätigkeit in Köln am Institut für Angewandte Physik

²⁸ **NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln**, Sammlung Projektgruppe Messelager: Aussage von Robert E. vor der Polizei in Grivegnée, 29.10.1945 (beglaubigte Abschrift vom 30.8.1949). Ich danke Frau Dr. Carola Fings vom NS-Dokumentationszentrum für die Überlassung einer Fotokopie.

²⁹ Schreiben der SPE – Sécurité Sociale – Service des Victimes de la Guerre, Brüssel an das Universitätsarchiv Köln vom 25.4.2006.

³⁰ **Fings** [wie Anm. 3].

³¹ Schreiben des *Service des Victimes de la Guerre*, Brüssel [wie Anm. 29].

am Severinswall auf. Untergebracht waren sie zunächst in der Zülpi-cher Straße 47, d.h. im früheren Augusta-Hospital, das seit 1935 u.a. vom Chemischen Institut und der Studentenführung der Universität genutzt wurde. Dies lässt darauf schließen, dass es sich um Einzelverpflichtete handelte, da größere Gruppen von „Zivilarbeitern“ in besonderen Lagern kaserniert wurden. Bei einer Arbeitszeit von 48–60 Stunden pro Woche, „bei Bedarf mehr“, und einem Stundenlohn von 0,68 RM (entspricht 32,64 – 40,80 RM pro Woche) wurden für Unterkunft und Verpflegung wöchentlich 10,50 RM angesetzt.³² Malsch schrieb am 14. Mai an das Kuratorium:

„Mein Eindruck ist der, dass die beiden Flamen sehr willig und offenbar froh sind, dass sie nicht in einem Industriebetrieb und quartiermässig nicht in einem Barackenlager untergebracht sind. Ich habe den Eindruck, dass angesichts dieser für sie vorteilhaften Lage irgendwelche Verstöße ihrerseits nicht zu befürchten sind. Es kommt hinzu, dass ihnen das Quartier offenbar zusagt, obgleich sie in einem allerdings großen, aber als Werkstatt hergerichteten Raume untergebracht sind. Inzwischen haben wir auch Spinde, Betten und Decken erhalten. Ferner ist zu bedenken, dass sie auch nach Dienstschluss einer gewissen Aufsicht unterliegen, insbesondere nachts, wo die ständige Nachtwache zu sorgfältigster Beobachtung angehalten ist.“³³

Am 15.5.1943 meldete das Kuratorium der Universität die Feinmechaniker bei der Gemeinsamen Betriebskrankenkasse der Hansestadt Köln an.³⁴ Hier wird als Wohnung bereits das Institutsgebäude Severinswall 38 angegeben. Die Unterbringung der Belgier in einem von den Werkstätten separierten Raum, den Professor Fritz Kirchner sei-

³² **UA Köln**, Zugang 9/708: Dienstverpflichtungsbescheide vom 28.4.1943.

³³ **UA Köln**, Zugang 9/629: Malsch an das Kuratorium, 14.5.1943.

³⁴ **UA Köln**, Zugang 9/149 [Anmeldungen zur Krankenkasse, 1934-1944]. Den hierin gesammelten Anmeldebescheinigungen waren keine weiteren Meldungen potentieller „Zivil-“ oder „Ostarbeiter“ zu entnehmen.

nem Kollegen Malsch zur Verfügung stellte, war wiederum ein Provisorium, nachdem sich das beim Gastwirt Jakob Klein in Merheim angemietete Zimmer bei einer Besichtigung als völlig ungeeignet erwies.³⁵ Nach der Zerstörung des Gebäudes Severinswall 38 wurde das Institut für Angewandte Physik im Herbst 1943 bis auf die weiterbestehende Außenstelle Frechen-Buschbell nach Kelberg in der Eifel verlegt; hierher wurden auch die geretteten Labormaterialien und -einrichtungen verbracht.

In Kelberg wurde E*. Ende Dezember 1943 unter Diphterieverdacht ins Krankenhaus nach Mayen eingeliefert und konnte am 17.2.1944 seine Arbeit wieder aufnehmen, nachdem die Erkrankung als Scharlach erkannt worden war. Die Auseinandersetzung Malschs mit dem Kuratorium über den Krankenlohn verdient hier nur insoweit Interesse, als sich aus den Unterlagen eine wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 60 Stunden ergab.³⁶ 1945 urteilte E*.: „En ce qui concerne le travail, je n'ai pas eu trop à m'en plaindre ayant été presque tout le temps, travailleur libre.“³⁷ Diese günstige Einschätzung sollte sich jedoch bald ändern: Denn am 4.9.1944 fragte Institutsdirektor Malsch bei der Staatspolizeistelle Koblenz wegen Verhaltensmaßregeln an:

„Wie ich erfahre, sind die in Kelberg als Landarbeiter beschäftigten Kriegsgefangenen (Franzosen) angewiesen worden, sich zum jederzeitigen Abtransport in ein Lager bereitzuhalten. Nachdem die Kriegs-

³⁵ **UA Köln**, Zugang 9/629: Verfügung des Kuratorium vom 27.5.1943 und Aktenvermerk des Kuratoriums vom 3.6.1943: „1. Meine obige Verfügung ist hinfällig, da die Besichtigung der Schlafstätte ergeben am 31.35.43 ergeben hat, dass dieselbe nicht einmal den notwendigsten Anforderungen entsprach. Es musste darauf verzichtet werden. Der Gastwirt Klein hat sich mit der Aufhebung des Vertrages einverstanden erklärt.“

³⁶ Aus der Krankengeldberechnung für E. lässt sich errechnen, dass die tägliche Arbeitszeit mehr als 10 Stunden betrug, also 60 Stunden in der Woche. Von dem Tagelohn von 7,19 RM wurden noch 0,54 RM Lohnsteuer und 0,56 RM Sozialversicherungsbeitrag abgezogen, vgl. **UA Köln**, Zugang 9/708.

³⁷ **NS-DOK Köln**, Aussage von Robert E., 28.10.1945 [wie Anm. 28].

gefangenen in privaten Quartieren untergebracht worden waren, sind sie den ausländischen Zivilarbeitern, soviel mir bekannt ist, in der Behandlungsweise gleichgestellt. In meinem Betrieb sind 2 belgische Zivilarbeiter beschäftigt, [...]. Wenn ich auch über das Verhalten und die Arbeit von beiden keinen Anlass zur Klage habe, so möchte ich doch darauf aufmerksam machen, dass ich keinerlei Kontrolle über die beiden Arbeiter ausserhalb ihrer Dienststunden habe. Sie wohnen in einem abseits des Ortes Kelberg gelegenen Hause in Privatquartier. Ich mache auf diese Lage auch deshalb aufmerksam, weil es sich bei meinem Institut um einen kleinen Betrieb mit kriegswichtigen Arbeiten hoher Dringlichkeit, die hier in der Eifel ausgeführt werden müssen, handelt. [...]"

An die gleiche Adresse teilte er am 14.9. ergänzend mit: „Ich habe inzwischen hinreichend Auskünfte über das Verhalten des Marcel V*. außerhalb seiner Dienstzeit einholen können. Diese Auskünfte lauten übereinstimmend außerordentlich günstig, so dass ich bitten möchte, den Marcel V*. auch für den Fall, dass das Kriegsgebiet noch näher heranrückt, bei meinem Institut zu belassen, da ich ihn nach wie vor dringend benötige. Die Auskünfte sind so überzeugend, dass ich glaube, dass irgendwelche Bedenken gegen V. nicht bestehen.“

Über E*. fehlt eine positive Rückmeldung; stattdessen findet sich eine Aktennotiz des Kuratoriums, dass er am 1.9. verhaftet wurde und die Lohnzahlung ab dem 15.9. vorläufig eingestellt werden sollte.³⁸ Vor diesem Hintergrund erscheint die Anfrage von Malsch bei der Staatspolizei in Koblenz in anderem Licht. E*. sagte 1949 aus, dass er am 14.9.1944 von der Polizei verhaftet worden sei, „parce que je réparais des armes, qui m'étais remis clandestinement par des prisonniers français“.³⁹

³⁸ UA Köln, Zugang 9/708: Aktennotiz vom 18.9.1944.

³⁹ NS-DOK Köln, Aussage von Robert E*., 28.10.1945 [wie Anm. 28].

Das Landeshauptarchiv Koblenz verwahrt im Bestand „Landratsamtes Mayen“ eine Akte über das Lager Bongard bei Kelberg, in dem auch Kriegsgefangene interniert waren; diese Akte konnte ich bislang noch nicht einsehen.⁴⁰

Während V* mit Malsch und dem Institut nach Amöneburg ging⁴¹, trat E* nach seiner Verhaftung eine Odyssee durch verschiedene Gefängnisse an: Am 14.9. wurde er zunächst ins Polizeigefängnis in Mayen eingeliefert – er verwechselte dies 1945 bei seiner Aussage vor dem Militärstaatsanwalt mit „Mayence“, Mainz –, wo er nach eigenen Aussagen nichts zu erleiden hatte. Vom 15.10. bis 18.10. saß er im Gefängnis Koblenz ein und wurde von dort am 18.10. in ein „Lager“ in Neuwied überwiesen, wo er von Gestapo-Leuten u.a. mit Gewehrkolben und Lederriemen geschlagen worden sei. Mit ihm saßen hier Franzosen, Russen, Polen und Deutsche ein. Die Angaben lassen auf ein „KZ der Gestapo“, ein Arbeitserziehungslager (AEL) schliessen.⁴² Zwar gab es nach Auskunft des Stadtarchivs Neuwied ein solches nicht am Ort.⁴³ Neuwied wird aber unter den „Polizei-, Gestapo-, SD-Lager und Gefängnissen oder Zuchthäusern erwähnt, die im Zuge der nationalsozialistischen Herrschaft erweitert wurden“.⁴⁴ Im Oktober 1944 wurde E* wieder an das Koblenzer Gefängnis überstellt und Ende Februar 1945 zurück nach Neuwied verlegt. Am 10.3. 1945 (nach anderer Quelle am 2.3.) gelang ihm die Flucht aus dem Lager; er

⁴⁰ **Landeshauptarchiv Koblenz**, Best. 469 (Landratsamt Mayen), Nr. 387: Lager Bongard bei Kelberg, 1938-1950.

⁴¹ Schreiben des *Service des Victimes de la Guerre, Brüssel* [wie Anm. 129]: Marcel V. wurde am 24.3.1945 befreit und kehrte am 18.4. nach Belgien zurück.

⁴² Grundlegend **Gabriele Lotfi**: KZ der Gestapo. Arbeitserziehungslager im Dritten Reich. Stuttgart, München 2000; **Andrea Tech**: Arbeitserziehungslager in Nordwestdeutschland 1940-1945 (Bergen-Belsen-Schriften; 6). Göttingen 2003. Nach Tech wurden Zivilarbeiter in ein AEL eingewiesen, wenn „Arbeitsvertragsbruch“ oder „Arbeits sabotage“ vorlag, vgl. S. 133-139.

⁴³ Telefonische Auskunft von Herrn Anhäuser, Stadtarchiv Neuwied (14.3.2006).

⁴⁴ URL: <http://www.politische-bildung-rip.de/267.html> (Zugriff: 14.3.2006)

versteckte sich nach eigenen Angaben in Neuwied in einem Kloster bis zum Einmarsch der Amerikaner am 28.3.1945 und kehrte nach Kriegsende am 3.4. in seinen Wohnort Grivegnée zurück.⁴⁵

Und Johannes Malsch? Nach dem Krieg schrieb er am 1.12.1947 im Lebenslauf als Anlage zum Entnazifizierungsantrag für die Britische Zone: „Für politischen Aktivismus habe ich zu keiner Zeit meines Lebens Sinn und Zeit gehabt. Selbstverständlich bin ich nicht teilnahmslos[!] an den politischen Erscheinungen vorübergegangen. Letzten Endes waren jedoch alle meine Handlungen und Entscheidungen, auch soweit sie das politische Gebiet betrafen, bestimmt durch meine Bestrebungen als Wissenschaftler und akademischer Lehrer an einer deutschen Universität. Diese Umstände sind wesentlich, wenn man über meine politische Haltung, insbesondere auch mein Verhältnis zur NSDAP, ein Urteil gewinnen will.“⁴⁶

Daß Malsch die nationalsozialistische Ideologie teilte, lässt sich an den vorliegenden Unterlagen nicht feststellen. Indem er sich der gebotenen Rekrutierungs- und Repressionsmaßnahmen bediente, stellte er den Fortgang seiner Forschungen über jegliche moralische Erwägungen, Menschen gegen ihren Willen zur Zwangsarbeit nach Deutschland bringen zu lassen. Er trug durch seine Schreiben an die Staatspolizeistelle in Koblenz zur Verhaftung des einen bei. Gravierend für seine Beurteilung scheint jedoch, dass Johannes Malsch ausweislich des Zitats nach 1945 seine Einstellung nicht geändert hat.

Akte wie dieser, so Rektor Freimuth in seiner Erklärung vom Dezember 2005 anlässlich des 60. Jahrestages der Wiedereröffnung der Universität, „waren willkürlich, menschenverachtend und einer Universität unwürdig. Sie widersprachen zutiefst den humanistischen Idealen, denen sich die Universität zu Köln heute verpflichtet fühlt. Die Universität

⁴⁵ **NS-DOK Köln**, Aussage von Robert E., 28.10.1945 [wie Anm. 28]. Ergänzt um Angaben des *Service des Victimes de la Guerre* [wie Anm. 29].

⁴⁶ **UA Köln**, Zugang 9/2490, Bl. 154.

hat sich an den Opfern dieser Willkürmaßnahmen schuldig gemacht und bekennt sich voller Scham zu ihrer Verantwortung.“⁴⁷

⁴⁷ Erklärung des Rektors der Universität vom 12.12.2005, in: **Andreas Freitäger und Margit Szöllösi-Janze**: „Doktorgrad entzogen!“ Aberkennungen akademischer Titel an der Universität Köln 1933-1945. Nümbrecht 2005, S. 7.

Die Autoren

- **Dr. Thomas Becker**, Leiter des Archivs der Rheinischen Friedrich-Willhelms-Universität Bonn.
- **Dr. Andreas Freitäger**, Universitätsarchivar und Verwaltungsleiter des Universitätsarchivs der Universität zu Köln.
- **Dr. Barbara Hoen**, Leiterin des Archivs des Landestags von Nordrhein-Westfalen, bis 2008 Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Grundsatzfragen.
- **Christiane Hoffrath**, Dipl.-Bibliothekarin, Dipl.-Betriebswirtin (VWA), Universitäts- und Stadtbibliothek Köln, Abt. Universitäts-gesamtkatalog; NS-Provenienzforschung .
- **Franz Rudolf Menne**, Studienberater, Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln.
- **Dr. Max Plassmann**, Archivoberrat am Historischen Archiv der Stadt Köln, bis 2009 Universitätsarchiv Düsseldorf.



Der Herausgeber:

Dr. Andreas Freitag, Jg. 1969

Assessor des Archivdienstes. Seit 2001 Universitätsarchivar und stellvertretender Leiter des Archivs der Universität zu Köln; Lehrbeauftragter am Historischen Seminar II.